



Kommunale Seniorenvertretungen

Gründung leicht gemacht

Handreichung

3. überarbeitete Auflage



Kommunale Seniorenvertretungen

Eine Handreichung für

- ▶ Seniorinnen und Senioren
- ▶ Politik
- ▶ Verwaltung
- ▶ ... und alle Interessierten

3. überarbeitete Auflage



gefördert vom:

**Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Impressum

Herausgeber: Landesseniorenvertretung NRW
Friesenring 32, 48147 Münster
Tel: (02 51) 21 20 50
Fax: (02 51) 20 06 61 3
E-Mail: info@lsv-nrw.de
www.lsv-nrw.de

Autorinnen: Barbara Eifert
Dr. Ilona Stehr

Interviews: Wolfgang Sternkopf (Interviews)

Redaktion: Barbara Eifert, Dr. Martin Theisohn (Kapitel 4)

Satz & Gestaltung: RevierA GmbH, Essen

Fotos: Jörg Abels, Otto Böhr, Peter Braczko, Friedhelm
Horbach, Marisa Nuguid, Dietmar Seul, Karl Stadler,
Dr. Martin Theisohn

Druck: Basis-Druck GmbH, Duisburg

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Münster, Mai 2012
Gefördert mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

ISBN 3-9810606-4-4

Inhalt

Grußwort Barbara Steffens	7
Vorwort Gaby Schnell	9
1. Kommunale Seniorenvertretungen	11
1.1 Worauf Seniorenvertretungen zielen	11
1.2 Worauf wir bauen, oder: Grundsätze von Seniorenvertretungen	12
1.3 Was Seniorenvertretungen dem Grunde nach tun, oder: Funktionen von Seniorenvertretungen	12
1.4 Handlungsfelder	15
1.5 Die Vielfalt des Alterns, oder: Seniorenvertretungen haben zahlreiche mögliche Aufgaben	18
In der Praxis bewährt	26
2. Rechtliche Grundlagen, oder: Welche Möglichkeiten bestehen?	31
In der Praxis bewährt	33
Aus der Geschichte	35
3. Auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut, oder: Schritt für Schritt zur Seniorenvertretung	41
Erster Schritt: Wer hat Interesse? Interessensondierung	42
Praxistipp: Informationsblatt	44
Zweiter Schritt: Alle Interessierten müssen an einen Tisch	46
Dritter Schritt: Was wir wollen, und wie wir es organisieren: Entwicklung einer Satzung	48
› Aufgaben und Ziele	49
› Anzahl der Mitglieder	49
› Zusammensetzung	50

- Mitwirkung in den Ausschüssen 51
- Wahlform 51
- Praxistipp: Mustersatzung 52**
- Praxistipp: Satzung Beispiel Bielefeld 59**
- Vierter Schritt: Genehmigung der Satzung durch den Rat 63**
- Fünfter Schritt: Erarbeitung der Wahlordnung 64**
- Sechster Schritt: Geschäftsordnung 64**
- Praxistipp: Vorschlag für eine Geschäftsordnung 65**
- Siebter Schritt: Vorbereitung der Wahl 67**
- Achter Schritt: Durchführung der Wahl 67**
- Neunter Schritt: Konstituierung der Seniorenvertretung 68**

4. Wahlen 73

- 4.1 Wahlformen 73**
 - **Urwahl in Form von Briefwahl 73**
 - **Versammlungswahl 73**
 - **Delegiertenwahl 74**
- 4.2 Durchführungsverfahren 75**
 - **Wahlberechtigung 75**
 - **Wahlvorschläge, Fristen 75**
 - **Wahlvorstand 76**
 - **Wahlbedingungen 76**
- Praxistipp: Beispiel Köln 77**
- Praxistipp: Checkliste 86**
- 4.3 Vorbereitung der Wahl 86**
 - **Briefwahl 86**
 - **Versammlungs- und Delegiertenwahl 86**
- Praxistipp: Einladungsplakat 88**
- Praxistipp: Programmvorschlag für eine Wahlveranstaltung 90**

5. ... und die Arbeit läuft!	93
5.1 Gemeinsam geht es besser, oder: Teamarbeit bietet Chancen für alle!	93
› Erfolgreich im Team	93
5.2 Förderung und Finanzierung	95
Praxistipp:	100
5.3 Kooperationen, oder: Die Tür zum Glück geht nach außen auf!	100
5.4 Seniorenvertretungen als Gremium im vorparlamentarischen Raum	103
5.5 Lebenslanges Lernen: Weiterbildung für und mit Seniorenvertretungen	107
6. Die Landes- und Bundesebene	112
6.1 Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.	112
6.2 Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e.V. (BAG LSV)	117
7. Informationsteil	120
Satzung und Geschäftsordnung der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW)	120
§ 71 SGB XII (ehemals § 75 Bundessozialhilfegesetz BSHG)	130
› Altenhilfe	130
Materialien zum Konnexitätsprinzip:	131
› § 1 Anwendung des Konnexitätsprinzips	131
Seniorenvertretungen in der kommunalen Hauptsatzung	133
Versicherungsschutz im Ehrenamt	137
8. Literatur	138



Der amtierende Vorstand der Landesseniorenvertretung NRW – Dr. Helmut Freund, Birgit Povel, Jobst Heberlein, Gaby Schnell, Hildegard Jaekel, Rolf Kauls, Jürgen Jentsch, Dr. Martin Theisohn, Dirk Buchmüller – und die wissenschaftliche Beraterin Barbara Eifert (3. von links)
Foto: Otto Böhr

Grußwort

In 160 Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens bereichern demokratisch legitimierte Vertretungen der Seniorinnen und Senioren das Zusammenleben und das Miteinander der Generationen. Mehr noch: Es hat sich gezeigt, wie wichtig die Partizipation älterer Menschen für die Entwicklung der Kommunen insgesamt ist. Wo die Teilhabe der Älteren an der politischen Willensbildung verankert ist, entfaltet sich häufig auch das bürgerliche Engagement besonders positiv. Kein Wunder, denn Menschen, die sich einbringen können, deren Ideen und Vorstellungen gehört und auch umgesetzt werden, sind viel eher bereit, sich ehrenamtlich für andere einzusetzen. So profitieren die Seniorinnen und Senioren, aber eben auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen. Ich wünsche mir, dass künftig noch mehr Kommunen diesen positiven Effekt einer strukturell verankerten Beteiligung älterer Menschen für sich entdecken.

Vor den Vertretungen der Seniorinnen und Senioren in NRW liegen große Herausforderungen. Im demographischen Wandel müssen sich die Freizeitangebote, die kulturellen Angebote, die Stadtplanung, die Dienstleistungsangebote und vieles mehr an die Bedürfnisse einer älter werdenden Gesellschaft anpassen. Das ist keine leichte Aufgabe, zugleich aber auch eine lohnende Zukunftsperspektive, an der die Vertretungen der Seniorinnen und Senioren mitwirken können und müssen. Mir ist wichtig, der Perspektive der älteren Menschen stärker als bisher Geltung zu verschaffen. Dabei sehe ich drei zentrale Zielmarken: Lebensqualität, Selbstbestimmung sowie die Schaffung einer altersgerechten Stadt, in der es eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen, Beratungs- und Unterstützungsangeboten gibt. Das alles gelingt uns nur im gesellschaftlichen Nahraum, im Quartier, wo im Übrigen auch das Miteinander der Generationen gelebt wird und gepflegt werden muss.

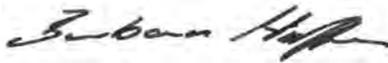


Barbara Steffens

Ministerin für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ich möchte Sie bitten und ermuntern, dabei mitzuarbeiten. Es geht um die Zukunft IHRER Stadt, IHRER Gemeinde. Und noch etwas möchte ich betonen: Immer mehr Ältere empfinden es als eine Bereicherung, in Kommunen mitzuarbeiten, deren Gesellschaft vielfältiger wird – kulturell und auch mit Blick auf die verschiedenen Lebensstile und Lebensentwürfe. Das betrifft nicht zuletzt die Älteren selbst. So leben immer mehr Ältere mit ganz unterschiedlichen Lebensvorstellungen unter uns. Sie sind ein großer Gewinn für unser Gemeinwesen.

Kurz: Teilhabe schafft Akzeptanz für Innovationen und mobilisiert zugleich neue Kräfte für die Aufgaben, die vor uns liegen. Machen Sie mit! In diesem Sinne wünsche ich dem Handbuch viele Leserinnen und Leser.



Barbara Steffens

Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Erfolgsgeschichten in der politischen Beteiligung werden nicht oft geschrieben. Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen kann es. Als Interessenvertretung älterer Menschen, die stets generationenorientiert handelt und wirkt, haben wir uns mit der starken Basis unserer Mitglieder zu einer anerkannten Ansprechpartnerin auf der Landesebene entwickelt. Dies gelang uns, weil ältere Menschen seit über 25 Jahren bereit und in der Lage sind, ihr Engagement in den Kommunen und auf der Landesebene einzubringen und in zunehmender Anzahl kommunale Prozesse mitgestalten wollen. Im Anwachsen der Mitgliederstärke der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen spiegelt sich auch die bislang steigende Teilhabebereitschaft älterer Menschen.

Engagement ist dabei die eine Seite der Medaille für gelungene Teilhabe; Engagement zu ermöglichen, die andere. Der politische Wille zur Unterstützung der Teilhabe Älterer wurde in Nordrhein-Westfalen schon mit Beginn des 2. Landesaltenplanes 1992 sichtbar. Bereits damals wurde die Abkehr von der Fürsorge in der Altenpolitik erklärt. Altenpolitik sollte von nun an vor allem *mit* statt *für* Seniorinnen und Senioren umgesetzt werden. Eine Sichtweise, die heute bei weitem noch nicht überall in den Kommunen, auf der Ebene der Länder und im Bund angekommen ist.

Die Unterstützung des Landes für die Seniorenvertretungen wird seit 1993 über eine kontinuierliche Förderung der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen geleistet. Diese Förderung ermöglichte – in Kombination mit dem Engagement Älterer – den Aufbau einer bedeutenden Organisation im Bereich der Altenpolitik mit ihren vielfältigen Bezügen. Dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter danken wir an dieser Stelle für seine ermöglichende und besondere Unterstützung.



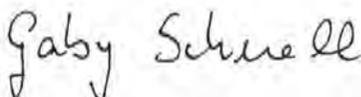
Gaby Schnell

Vorsitzende der Landesseniorenvertretung NRW

Unser Bestreben ist es, weiter zu wachsen, weil auch darin eine Chance liegt, unsere Gesellschaft solidarisch zu gestalten und (mit)zu erhalten. Daher ist die Gründung von Seniorenvertretungen eines unserer besonders wichtigen Anliegen. Als wir 2002 die erste Handreichung dazu herausgaben, hatte die Mitgliederanzahl die Stärke von 100 gerade überschritten. Seither wachsen wir stetig. Dank unserer Anstrengungen in Form sogenannter konzertierter Aktionen verzeichnen wir besonders seit dem Jahr 2010 deutlich Zugewinne: Heute nehmen 160 Kommunen die Chance einer Seniorenvertretung in der Stadt, der Gemeinde oder im Kreis wahr. Damit diese Chancen noch viele weitere Kommunen ergreifen, freue ich mich gemeinsam mit dem gesamten Vorstand der Landesseniorenvertretung NRW, dazu eine praktische Hilfe anbieten zu können. Die von Barbara Eifert dankenswerterweise aktualisierte, weiter verbesserte dritte Auflage der Handreichung hat diesen Auftrag. Sie informiert praxisnah und kenntnisreich über alle Aspekte der Gründung einer Seniorenvertretung.

Dort, wo Seniorenvertretungen in die Kommunalpolitik eingebunden sind, leisten sie vielfach gute Arbeit. Positive Stimmen von Bürgermeister*innen dazu haben wir auf unserer Internetseite www.lsv-nrw.de gesammelt. Die Akzeptanz gegenüber Seniorenvertretungen innerhalb kommunaler Politik und Verwaltung, die sich in diesen Aussagen zeigt, stellt eine wichtige Sicherung der Position von Seniorenvertretungen dar.

Dr. Uta Renn, meine Vorgängerin im Amt, schloss ihr Vorwort zur 2. Auflage der Handreichung 2005 mit der Bemerkung: „Da Alter ein Prozess ist, der mit der Geburt beginnt und damit alle Menschen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betrifft, setzen sich Seniorenvertretungen nicht für besondere Rechte ein.“ Dem schließe ich mich an und wünsche mir viele neue Mitglieder in der Landesseniorenvertretung – weil es insbesondere in einer Gesellschaft des langen Lebens mit einer starken *Generation Erfahrung* ein Gewinn für alle Generationen ist.



Gaby Schnell

Vorsitzende der Landesseniorenvertretung NRW

1. Kommunale Seniorenvertretungen¹

1.1 Worauf Seniorenvertretungen zielen ...

Seniorenvertretungen (SV) zielen als unabhängige, ehrenamtliche Gremien auf die Mitgestaltung der kommunalen Gesellschaft, indem sie politische Teilhabe (= Partizipation) älterer Menschen praktizieren, stärken und sichern helfen. Diese Zielsetzung hat grundlegende Bedeutung für die Älteren selbst, die Beziehungen der Generationen und damit auch für eine solidarisch verfasste Gesellschaft insgesamt. Zudem entspricht der gesellschaftliche Stellenwert der Partizipation älterer Menschen dem Bedarf einer veränderten älteren Generation, die zur Teilhabe und Mitwirkung an der Gesellschaft motiviert ist.

Mitwirkung durch Seniorenvertretungen

Seniorenvertretungen bieten eine unabhängige Form der politischen Teilhabe für ältere Menschen in allen 16 Bundesländern. Sie setzen sich für die legitimen Belange älterer Menschen ein. Dies entspricht zum einen dem Bedarf nach Mitgestaltung Älterer und zeigt zudem, dass die Belange älterer Menschen in der etablierten Politik – jenseits der unstrittig wichtigen Pflege Themen – noch immer einen vergleichsweise geringen Stellenwert haben. Dies spiegelt sich beispielsweise in der Höhe der öffentlichen Mittel die für Altenpolitik eingesetzt werden.

Was ist Partizipation?

Partizipation meint im Allgemeinen die Teilhabe am gesellschaftlichen, ökonomischen und kulturellen Leben. Dabei lassen sich vier Stufen von Partizipation unterscheiden. 1. Information (das Minimum), 2. Mitwirkung, 3. Mitentscheiden und schließlich 4. Selbstverwaltung (das Maximum). Quelle: Aus dem Grundlagenpapier „Leitgedanken in einer solidarischen Gesellschaft“ siehe www.forum-seniorenarbeit.de

Partizipation heißt mindestens Information.

¹ Der Begriff „Seniorenvertretung“ wird als Oberbegriff verwandt, da es viele unterschiedliche Bezeichnungen für diese Form der Interessenvertretung und des bürgerschaftlichen Engagements gibt, wie etwa Seniorenbeiräte, Seniorenräte, Seniorenforen etc.

1.2 Worauf wir² bauen, oder: Grundsätze von Seniorenvertretungen

Als unabhängige Organisationen³ sind Seniorenvertretungen sowohl in ihrer Meinungsbildung als auch in ihren Handlungen nicht nur unabhängig von den jeweiligen kommunalpolitischen Entscheidungsträgern, sondern auch den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- ▶ Parteipolitische Neutralität
- ▶ Konfessionsunabhängigkeit
- ▶ Verbandsunabhängigkeit

Das GROSSE +

Unabhängigkeit

Die Verpflichtungen zur Unabhängigkeit macht Seniorenvertretungen attraktiv, ermöglicht auch Neulingen einen Einstieg in die Arbeit und entspricht dem Wunsch vieler Älterer nach freiem Handeln jenseits etablierter und manches Mal als verkrustet bewerteter Strukturen im politischen Bereich.

1.3 Was Seniorenvertretungen dem Grunde nach tun, oder: Funktionen von Seniorenvertretungen

Seniorenvertretungen handeln bei ihrer Arbeit in vier **Hauptfunktionen**:

- ▶ Seniorenvertretungen **bündeln**. Das heißt, sie bündeln Interessen und Belange älterer Menschen in der Kommune.
- ▶ Seniorenvertretungen **mitteln**. Das heißt, sie mitteln zwischen älteren Menschen, der Politik, der Verwaltung und weiteren relevanten Akteurinnen sowie Akteuren.
- ▶ Seniorenvertretungen **koordinieren**. Das heißt, sie koordinieren Interessen und Interessengruppen in der Kommune.
- ▶ Seniorenvertretungen **beraten**. Das heißt, sie beraten aus der Perspektive älterer Menschen Politik und Verwaltung und weitere relevante Akteurinnen sowie Akteure.

2 „Wir“ meint hier die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V., die diesen Grundsätzen seit ihren Anfängen vor über 25 Jahren verpflichtet ist.

3 Seniorenvertretungen stellen eine Form von so genannten Nicht-Regierungsorganisationen (= Non-Government-Organisation = NGO) dar.

Seniorenvertretungen arbeiten nicht allein ...

Sie bewegen sich in einem *Geflecht von Akteuren, Interessen und Themen*. Daraus kann viel Gutes erwachsen, aber auch Spannungsfelder sind möglich. Beides zeigt die Praxis. Drei wesentliche **Spannungs- und Konfliktfelder** sind möglich:

- ▶ **Desinteresse** (themen- und/oder organisationsbezogen): Noch nicht überall in den Kommunen ist angekommen, dass Seniorenvertretungen und damit Partizipation ein Gewinn für die Kommune ist. Hinzu kommt, dass das Themenfeld „Alter und altern“ oftmals noch kein echtes Interesse in der etablierten Politik mancher Kommune findet. Andere Themen sind – traditionell – beliebter. Erfahrungsgemäß auch deshalb, weil Alter oftmals und noch immer allein mit Hilfe- und Pflegebedarf gleichgesetzt wird. Reflexionen und Weiterentwicklungen finden im Hinblick auf das Altersbild zweifelsohne statt, gleichwohl schlägt sich dies bislang weder in den Mitteln der Kommune für Altenpolitik noch in dafür vorgesehenen Personalkapazitäten nieder.

Da Seniorenvertretungen Partizipation wollen und sich für die Belange älterer Menschen einsetzen, kann ihnen vor diesem, hier skizzierten Hintergrund Desinteresse bis hin zur Ignoranz entgegen schlagen. Dieses Desinteresse kann sich sowohl auf die Organisationsform „Seniorenvertretung“ als auch auf das Themenfeld „Alter und altern“ beziehen.

Konflikte gehören dazu und sind lösbar!

- ▶ **Konkurrenz:** Seniorenvertretungen arbeiten in einer Kommune nicht allein, sondern es gibt relevante und aktive Akteure die im vielfältigen Bereich von „Alter und altern“ arbeiten. Die Ausprägungen der kommunalen Strukturen in diesem Bereich sind so unterschiedlich wie die Kommunen selbst. Konkurrenzen sind aber durchaus möglich und aus der Praxis bekannt, dies kann dazu führen, dass es für Seniorenvertretungen nicht einfach ist sich zu etablieren, ihre Funktionen zu erfüllen und sich in einem Geflecht von Akteuren zu behaupten und dabei auch deutlich zu machen, wer beispielsweise eine gute Idee hatte und ihr zur Umsetzung verholfen hat.
- ▶ **Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt:** Die Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Arbeitsvertrag kann sehr fruchtbar sein, wie die Praxis zeigt. Spannungen und Konflikte gibt es aber auch in diesem Feld, ebenso wie in der Arbeitswelt. Daher ist die

Reflexion und Klärung von Rollen und Aufgaben im Miteinander von haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen immer wieder bedeutsam und hilfreich zur Erreichung der Ziele. Auch wenn die Praxis stets zeigt, dass die Zusammenarbeit immer auch von Personen und deren Sozialkompetenzen abhängt, muss das Ziel darin bestehen, Strukturen und Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, die dem Erreichen des gemeinsamen Zieles dienen und nicht in erster Linie von Personen abhängig sind. Auch darin besteht die professionelle Arbeit von Seniorenvertretungen unabhängig von haupt- oder ehrenamtlich Arbeitenden.

*Senioren
vertretungen sind
politisch*

Seniorenvertretungen arbeiten und wirken im vorparlamentarischen Raum. Sie sind im Gegensatz zu anderen altenpolitisch relevanten Verbänden und Vereinen *erklärte politische Organisationen*. Dies schließt unter anderem aus, dass Seniorenvertretungen beispielsweise staatliche Aufgaben, die sich aus dem § 71 SGB XII Altenhilfe (ehemals in ähnlicher Form: § 75 BSHG)⁴ ergeben, übernehmen.

Was ist Politik?

„Jener Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens, der durch Entscheidung zwischen alternativen Handlungsmöglichkeiten allgemein verbindliche Entscheidungen hervorbringt, wird als Politik bezeichnet“

Naßmacher 1998 a

Aus der Definition, erklärt politische Organisationen zu sein folgt der Anspruch der *Interessenvertretung aller älterer Menschen* in der Kommune. Dieser Anspruch ist umfänglich und schließt *alle* älteren Menschen ein. Für die Aufgabendefinition von Seniorenvertretungen ist diese grundlegende und umfängliche Ausrichtung der Arbeit von wichtiger Bedeutung.

4 Abdruck im Informationsteil

1.4 Handlungsfelder

Aus ihrer *Zielsetzung*, ihren *Funktionen* und ihren *Grundsätzen* ergeben sich vier zentrale Handlungsfelder für Seniorenvertretungen als unabhängige politische Interessenvertretungen:

- ▶ Mitwirkung bei Planungen in der Kommune (beispielsweise bei der Stadtplanung)
- ▶ Vermittlung von Informationen und Interessen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteure (= sogenannte Politikberatung)
- ▶ Vermittlung und Beratung älterer Menschen (Bereitstellung von Informationen, Weiterleitung an Fachberatungen)
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen und Informationsvermittlung über Phänomene des Alters

Mitwirkung bei Planungen

An den Planungen in einer Kommune mitzuwirken, sei es nun innerhalb der Stadt- und Verkehrsplanung oder bei Planungen im sozialen und kulturellen Bereich, ist eine Aufgabe für Seniorenvertretungen. Es geht dabei darum, den Belangen älterer Menschen Gehör zu verschaffen und dabei Kompetenzen sowie Erfahrungen in Planungsprozesse einzubringen.

*Sich Gehör verschaffen
Sich einbringen*

Vermittlung von Informationen

Da Seniorenvertretungen eine unmittelbare Nähe zur Basis, zu älteren Menschen in einer Kommune beanspruchen und pflegen, ist dieser Aufgabenbereich zentral. Solche Belange und Bedarfe sind beispielsweise in Ausschüsse und Gremien auf der kommunalen Ebene einzubringen. Die Pflegekonferenzen in Nordrhein-Westfalen bieten ein wichtiges Wirkungsfeld für Seniorenvertretungen. In NRW sind Seniorenvertretungen im Landespflegegesetz in § 5 PfG NW als Pflegekonferenzteilnehmende aufgeführt.

Interessen wahrnehmen, bündeln und weiterleiten

Seniorenvertretungen sind für *alle älteren und alten Menschen* da!

Seniorenvertretungen haben den Anspruch, alle Menschen in höheren Lebensjahren zu vertreten. Das schließt alle ein und keinen aus. So unterschiedlich Menschen in jüngeren Lebensaltern sind, so unterschiedlich sind sie es auch in höheren. Das Alter macht die Menschen nicht glei-

Seniorenvertretungen sind für alle alten Menschen in der Kommune da

cher. Daher sind sowohl arme wie reiche, gesunde ebenso wie kranke ältere Menschen zu vertreten, auch Ältere mit Zuwanderungsgeschichte, unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, zudem pflegebedürftige ältere Menschen sowie ältere Menschen mit Handicap (im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention). Seniorenvertretungen haben also eine Vielzahl unterschiedlicher Belange zu vertreten. Zudem ist der Anteil, den Ältere an der Bevölkerung ausmachen, beträchtlich: 2010 lag der Anteil älterer Menschen (60 Jahre und älter) an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens (17.845.154 Menschen) bei rund 26 Prozent (4.617.673 Menschen). Quelle: GeroStat, s. http://www.gerostat.de/DE/link.html?BE_FO_2__DE Stand 8.5.2012. Regional existieren dabei allerdings zum Teil erhebliche Unterschiede.

Beratung

Seniorenvertretungen haben nicht nur die Aufgabe, in Einzelfragen zu beraten (allerdings keine Rechtsberatung!), vielmehr geht es um die Vermittlung/Weiterleitung an Fachberatungen (in Sprechstunden). Dazu ist die Kenntnis der Angebote im Quartier, in der Gemeinde oder Stadt unabdingbar. Da Seniorenvertretungen gut in Kommunen eingebunden sind (sein sollten!), können sie Informationen über das Angebot an Fachberatungen, welches in der jeweiligen Kommune existiert und aus der Sicht Älterer empfehlenswert erscheint, stets aktuell weiter geben.

Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb der umfassenden Handlungsfelder liegen zahlreiche Aufgaben: Presseartikel zu veröffentlichen, Zeitungen herauszugeben, Fachveranstaltungen in die Wege leiten und in Kooperation mit der Kommune, mit der Landesseniorenvertretung, den Wohlfahrtsverbänden oder Initiativen am Ort anbieten, sind nur einige der Möglichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune zu gestalten.

Die Handlungsfelder von Seniorenvertretungen bieten viele Möglichkeiten zur Gestaltung und inhaltlichen Füllung. Wer dazu Anregungen wünscht, findet diese in den Seminarangeboten der Landesseniorenvertretung (www.lsv-nrw.de) und speziell in der Veröffentlichung „Aktives Alter – Themen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Arbeit kommunaler Seniorenvertretungen“.

Oft sind es auf der kommunalen Ebene kleinere infrastrukturelle Maßnahmen, an denen Seniorenvertretungen mitwirken. Sie werden nicht immer als Ausdruck politischen Handelns anerkannt, obgleich sie für ältere Menschen und nicht nur für sie vielfach große Wirkungen haben (Stichwort: abgeflachte Bürgersteige) und politische Prioritätensetzungen verlangen. Dazu sagt Reinhold Knopp (2012): „So stehen auch Maßnahmen wie die Taktung von Ampelschaltungen oder die Anbindung der Wohnquartiere an den öffentlichen Nahverkehr im kommunalen Verkehrskonzept im Zusammenhang mit Prioritätendebatten.“

Seniorenvertretungen sind als politische Interessenvertretungen für Aufgaben dieser Art gerne da und zuständig (sofern man sie lässt!). Ebenso gehört es zu den Aufgaben einer Seniorenvertretung, beispielsweise die Höhe und Verwendungsart der Ausgaben der Kommune für die Altenpolitik und -hilfe und die Entwicklung von Armut in der Kommune zu beobachten, zu kommentieren und zu kritisieren. Und es gehört ferner zu ihren Aufgaben, Angebote, Unterstützungen und Hilfen der Kommune und anderer Träger des seniorenpolitischen Bereichs zu begleiten und Anregungen zu ihrer Weiterentwicklung einzubringen. Hingegen ist es nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – Aufgabe von Seniorenvertretungen, Festveranstaltungen zu organisieren. Dies kann eine Aufgabe im Rahmen der sogenannten „Altenhilfe“ (§ 71 SGB XII, vormals § 75 BSHG) von Kommunen oder anderer Träger der Altenarbeit sein.

Seniorenvertretungen begleiten Kommunalpolitik kritisch

Seniorenvertretungen sind politische Gremien, keine Festausschüsse – was Feiern selbstverständlich nicht ausschließt!

1.5 Die Vielfalt des Alterns, oder: Seniorenvertretungen haben zahlreiche mögliche Aufgaben

Welche Aufgaben können Seniorenvertretungen vor dem Hintergrund ihrer Zielsetzung, ihrer Funktionen, ihrer Grundsätze und ihrer Handlungsfelder erfüllen?

Seniorenvertretungen wählen Aufgaben

Oder einfach gesagt: Was kann eine Seniorenvertretung innerhalb der Kommune tun? „Vieles“ muss die Antwort lauten. Aber Vorsicht! Die Praxis lehrt: Nicht alle möglichen Aufgaben können und – vor allem – nicht alle müssen wahrgenommen werden. Seniorenvertretungen haben die Möglichkeit und Freiheit, ihr Aufgabenspektrum zu bestimmen und ggf. auch zu verändern. Unausgehandelte Aufgabenzuweisungen durch die Kommune entsprechen dabei nicht dem Verständnis von Partizipation!

Im Folgenden werden kommunalpolitische Aufgabenbereiche⁵, in denen Seniorenvertretungen bereits vielfach Aufgaben wahrnehmen, *beispielhaft* aufgelistet. Wenn Sie als Seniorenvertretung noch ganz am Anfang Ihrer Arbeit stehen oder aber wenn Ihnen nach langer Tätigkeit die Ideen nicht mehr so zahlreich kommen sollten, dann ist der Besuch des vielfältigen Seminarangebotes der Landesseniorenvertretung hilfreich, denn dort wird nicht nur Fachliches vermittelt, sondern der Austausch mit anderen Seniorenvertretungen hilft oftmals weiter!

Im Bereich Soziales

Beispiele für Aufgaben von Seniorenvertretungen

- ▶ Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss der Kommune
- ▶ Vermittlung von Bedarfen älterer Menschen im Bereich des Sozialen an die politischen Entscheidungsträger und Anbieter
- ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationen mit Akteuren im Bereich „Soziales“
- ▶ Angebot von Einzelfallhilfe
- ▶ Beratung in Sprechstunden
- ▶ Vermittlung von Betreuung und Hilfen
- ▶ Kontaktaufbau und -pflege zu älteren Migrantinnen und Migranten

⁵ Diese Bereiche sind häufig auch in dieser oder sehr ähnlicher Form als Ausschüsse in den Kommunen organisiert.

- ▶ Mitwirkung an der UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf ältere Menschen mit Behinderungen
- ▶ Forderung einer Altersarmutsberichterstattung durch die Kommune
- ▶ Anregung von Hilfe zur Selbsthilfe



Im Bereich Kultur und Bildung

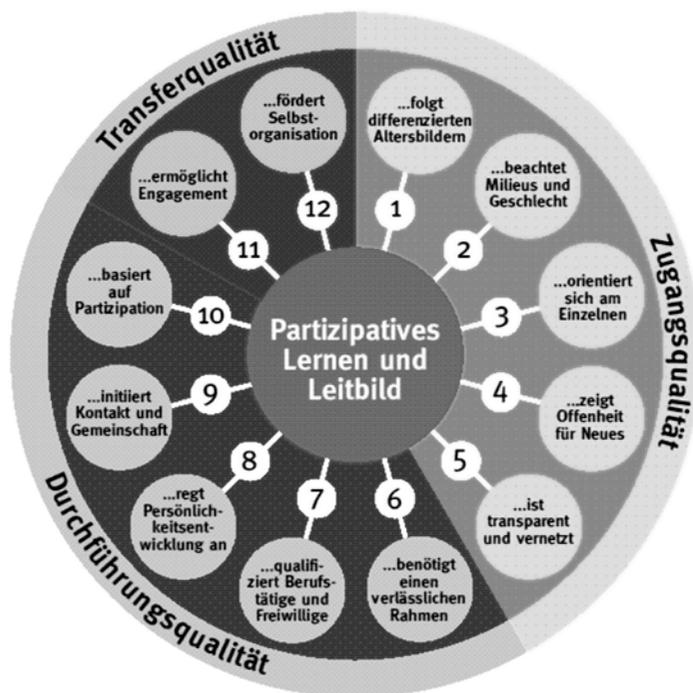
- ▶ Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss der Kommune
- ▶ Vermittlung kultureller Bedarfe und Wünsche älterer Menschen an die politischen Entscheidungsträger
- ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationen mit Akteurinnen sowie Akteuren im Bereich Kultur und Bildung
- ▶ Einsatz für den Erhalt sowie die Verbreitung von Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren
- ▶ Erleichterung des Zugangs zu kulturellen Einrichtungen für ältere Menschen
- ▶ Anregung und Förderung von Kreativveranstaltungen bei entsprechenden Trägern
- ▶ Anregung von generationsübergreifendes Lernen, z. B. in Schulen
- ▶ *Alter und Generationen* als Themen zur Diskussion stellen
- ▶ Diskussion und Vermittlung von Alltagskultur mit und an jüngere/n Menschen
- ▶ Initiierung von Theatergruppen
- ▶ Anregung und Durchführung von „Kino für ältere Menschen“

- ▶ Förderung der Nutzung neuer Medien
- ▶ Initiierung von Kulturveranstaltungen und Kulturprogrammen
- ▶ Initiierung von Exkursionen in Kooperation mit Bildungsträgern
- ▶ Organisation des Austausches älterer und jüngerer Menschen
- ▶ Organisation von und Kontaktpflege zu Seniorenvertretungen in Partnerstädten und darüber hinaus im In- und Ausland
- ▶ Anregung von Foren für erlebte Geschichte
- ▶ Anregung von Vergangenheitsaufarbeitungen
- ▶ Einsatz für die Umsetzung der 12 Qualitätsziele in der offenen Seniorenarbeit:

12 Qualitätsziele

für die Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit

Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit . . .



Im Bereich Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt

- ▶ Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss der Kommune
- ▶ Erkundung und Vermittlung von Bedarfen und Wünschen älterer Menschen in Bezug auf Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt an die politischen Entscheidungsträger (s. dazu „Altengerechte Stadt“)
- ▶ Aufbau und Pflege der Kooperationen mit Akteuren sowie Akteurinnen im Bereich Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt
- ▶ Mitwirkung im Vorfeld von und bei Planungen zum Wohnen im Alter sowie generationsübergreifend in der Kommune
- ▶ Initiierung altengerechten sowie generationsübergreifenden Wohnens
- ▶ Kooperation und ggf. Unterstützung der Wohnberatung
- ▶ Anregung und Unterstützung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen
- ▶ Thematisierung und Diskussion von Sicherheitsbedarfen älterer Menschen
- ▶ Förderung von barrierefreien oder zumindest barrierearmen Zugängen im Wohn- und Stadtbereich
- ▶ Mitwirkung an der Sicherung von Infrastruktur in Quartieren und Vororten
- ▶ Erkundung und Anregung von Möglichkeiten zur Wohnumfeldverbesserung
- ▶ Initiierung von Veranstaltungen zum Thema „Wohnen im Alter“



Im Bereich Verkehr und Mobilität:

- ▶ Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss der Kommune
- ▶ Mitarbeit in Fahrgastbeiräten
- ▶ Vermittlung von Bedarfen und Wünschen älterer Menschen im Bereich Verkehr und Mobilität an die politischen Entscheidungsträger
- ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationen mit Akteurinnen sowie Akteuren im Bereich Verkehr und Mobilität
- ▶ Mitwirkung an Mobilitätsangeboten und -ausstattungen
- ▶ Thematisierung der „Sicherheit im Straßenverkehr“ für alle Generationen
- ▶ Problematisierung von Gefahrenstellen im öffentlichen Raum

- ▶ Anregung von Verbesserungen der Verkehrswege
- ▶ Unterstützung des Erhalts und des Ausbaus von Straßenmöbeln und deren kostenfreier Nutzung im öffentlichen Raum
- ▶ Initiierung von Sicherheitstrainings für Alt und Jung
- ▶ Anregungen von Schulungen an Fahrkartenautomaten ggf. in Kooperation anbieten
- ▶ Anregungen und Angebote zur der PC-Nutzung bei der Mobilitätsplanung



Der Einkaufsbus
an der Haltestelle
in Altenberge
Foto: rur.altenberge

Zum Bereich Sport, Gesundheit und Pflege:

- ▶ Mitarbeit im entsprechenden Ausschuss (den Ausschüssen) der Kommune
- ▶ Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedschaft in den Pflegekonferenzen⁶
- ▶ Mitarbeit in Gesundheitskonferenzen
- ▶ Kontaktpflege zu Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern
- ▶ Beratung der und Mitwirkung in Heimbeiräten, Mitarbeit in sogenannten Bewohnerbeiräten der Pflegeeinrichtungen
- ▶ Mitarbeit am sogenannten Entlassmanagement in Kooperation mit Krankenhäusern, der Kommune, Ärzten sowie den Trägern von Einrichtungen und Angeboten der Pflege und den übrigen Beteiligten

⁶ Laut § 5 des Landespflegegesetzes NRW sind Seniorenvertretungen Mitglieder der Pflegekonferenzen.

- ▶ Initiierung von Angeboten der gesundheitlichen Prävention
- ▶ Initiierung von Informationsveranstaltungen zur Bedeutung von Prävention durch Bewegung sowie Ernährung gerade auch im Alter
- ▶ Einsatz für Verbraucherinformationsveranstaltungen in den Bereichen „Gesundheit“ und „Pflege“
- ▶ Mitwirkungen an Konzepten und Programmen wie etwa „Gesunde Stadt“
- ▶ Initiierung von Bewegungs- und Sportangeboten für ältere Menschen
- ▶ Einsatz für den Erhalt von kommunalen Sport- und Bewegungsstätten für alle Lebensalter
- ▶ Einsatz für Mehrgenerationenplätze als Orte der Begegnung und der Bewegung
- ▶ Einsatz für eine ortsnahe medizinische und gesundheitliche Infrastruktur



Der Seniorenrat
Düren in Aktion
Foto: Jörg Abels

Zum Bereich Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Definition und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit als zentralem Aufgabenfeld der Seniorenvertretung
- ▶ Aufbau und Pflege von Kontakten zur örtlichen Presse
- ▶ Beteiligung an und Nutzung der Zeitschrift der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen „Nun reden wir“ für die kommunale Ebene

- ▶ Förderung der Medienkompetenz und -nutzung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Selbstständige Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch die Herausgabe einer Zeitung und/oder Veranstaltungen

Kontaktpflege zur örtlichen Presse

Tue Gutes und rede darüber! Das gilt auch für Seniorenvertretungen. Der Kontakt zur örtlichen Presse ist die beste Voraussetzung, um das Angebot an Sprechstunden, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, eigenen Projekten und anderen Aktivitäten publik zu machen. Kurze schriftliche Mitteilungen, die journalistischen Grundregeln genügen, haben die besten Chancen veröffentlicht zu werden. Das gilt auch für Pressemitteilungen⁷, in denen sich die Seniorenvertretung zu wichtigen kommunalen Belangen zu Wort meldet.

Jede Seniorenvertretung sollte eine kurze **Selbstdarstellung in handlichem Format** haben, um sie interessierten Mitbürgerinnen und Mit-

bürgern oder Institutionen an die Hand geben zu können. Hierin sollte die Satzung enthalten sein, aber auch eine Darstellung von Zielen und Aufgaben. Seniorenvertretungen, die schon länger bestehen, sollten dort auch von ihren Erfolgen berichten. Nur keine Bescheidenheit! Ansprechpartner/innen mit Telefonnummer und eine Aufstellung der Mitglieder der Seniorenvertretung können als loses Blatt dazu gelegt werden, um sie bei möglichen Änderungen problemlos austauschen zu können.



Eine eigene Zeitung?

Eine **eigene Zeitung** mit unterschiedlichen Erscheinungsintervallen ist immer ein sehr wirkungsvolles Instrument, um bekannt zu werden. Mit Arbeits- und Finanzaufwand muss dabei allerdings gerechnet werden. Vielleicht findet sich ein Sponsor, der die Kosten trägt und gleichzeitig dort seine Werbung unterbringen möchte.

In vielen Kommunen gibt es Stadtfeste und Veranstaltungen, wo Gruppen und Initiativen ihre Arbeit der Öffentlichkeit präsentieren kön-

⁷ Die LSV NRW greift das Thema Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig in ihren Seminarangeboten auf.

nen. Solche Gelegenheiten sollten von der Seniorenvertretung nicht verpasst werden. Stellwände, Tische und Sonnenschirme werden meist von den Organisatoren solcher Veranstaltungen gestellt. Für die Gestaltung des Standes sollte von der Seniorenvertretung Präsentationsmaterial erarbeitet werden wie Schilder, Plakate, Bilder, Handzettel.

Nach draußen gehen



Informationsstand
des Seniorenbeirats
Holzwickede
Foto: Karl Stadler

Da zunehmend mehr ältere Menschen über Computer und Internetanschluss verfügen, können Seniorenvertretungen auch eine eigene Homepage einrichten, die allerdings regelmäßig „gepflegt“ werden muss, also immer auf den aktuellen Stand zu bringen ist. Diese Aufgabe kann ein Mitglied der Seniorenvertretung übernehmen, aber auch viele Schüler haben an einer solchen Aufgabe Spaß. Vielleicht übernimmt auch die Agentur, die für die Aktualisierung der Homepage der Kommune zuständig ist, diese Arbeit?

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Seniorenvertretungen halten Kontakt zu älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, zu Initiativen, Gruppen, Vereinen, Politikerinnen und Politikern sowie zur Verwaltung und zur Öffentlichkeit. Ihre Aufgaben liegen in der Beratung, beim Einbringen von Vorschlägen, Ideen und Anregungen, beim Aufbau und der Pflege von Kooperationen und Vernetzungen und gegebenenfalls bei der Koordination von Prozessen. Zu ihren Aufgaben gehört in der Regel nicht die Umsetzung in die Praxis, d. h. Freizeit- und Kulturangebote kann die Seniorenvertretung anregen, die Durchführung sollte aber in

*Seniorenvertre-
tungen bündeln
und vernetzen*

IN DER PRAXIS BEWÄHRT ...

Für die praktische Arbeit der Seniorenvertretungen ist es von Zeit zu Zeit unumgänglich, die Arbeitsinhalte auf ihre politische Relevanz zu prüfen. Dazu kann z. B. eine einmal jährlich stattfindende **Klausurtagung** dienen. In ihr können sich Seniorenvertreterinnen und -vertreter mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und eventuell weiteren Beteiligten zusammensetzen, Rückschau halten und die künftige Arbeit im nächsten Jahr planen. Eine verbindliche, realistische Jahresplanung hilft dabei, die Ziele nicht aus den Augen zu verlieren!

... und nutzen Sie die Angebote der Landesseniorenvertretung zur Beratung und Qualifizierung. Für jeden Regierungsbezirk haben Sie ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner).

Händen derer bleiben, die dafür zuständig sind: bei Institutionen, Vereinen und freien Gruppen. Dabei sollten Seniorenvertretungen im Geflecht der kommunalen Seniorenpolitik unbedingt darauf achten, dass sie als Initiatoren und anregende Organisationen Beachtung sowie Erwähnung finden und in ihrer Rolle angemessene Anerkennung erfahren.

” Interview

Helga Hitze, Seniorenvertreterin aus der Kommunalen Seniorenvertretung Münster (KSVM) der Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster



Wie lange sind Sie schon als Seniorenvertreterin aktiv?

Seit dem Jahr 2000.

Was ist Ihnen in diesem Zeitraum von 12 Jahren besonders in Erinnerung geblieben?

Diese 12 Jahre haben in der Zeit begonnen als die Seniorenvertretung noch keine richtige Kommunale Seniorenvertretung war. Es war ein Verein, der auch etwas politisch gearbeitet hat, aber nur ganz wenig. Wir haben dann irgendwann den Kampf aufgenommen, eine richtige Seniorenvertretung zu werden und das entscheidende Erlebnis war die Ratsitzung vom Februar 2009. Da hat der Rat der Stadt Münster, nachdem die Politiker lange, lange, lange ganz heftigen Widerstand geleistet haben, einstimmig zugestimmt, dass es eine Seniorenvertretung geben soll. Das war im Rathaus-Festsaal und es war wirklich ein großes Erlebnis für uns. Aber so lange, fast sechs Jahre, haben wir darum gekämpft.

Welche Interessen nehmen Sie wahr?

Wir nehmen natürlich soziale Interessen alter Menschen wahr. Wir kümmern uns um Menschen in den Altenpflegeheimen, wir haben einen sachkundigen Einwohner im Sozialausschuss und bringen uns bei allen Themen ein, wie z.B. Wohnen im Alter. Jetzt gerade haben wir zum ersten Mal einen Armutsbericht im Münster, der sich mit Altersarmut beschäftigt. Die Seniorenvertretung möchte darstellen, dass das Alter nicht **das** Alter ist, sondern eine ganz lange Spanne von 55-100 Jahren andauert und es auch viele sehr fitte alte Menschen gibt. Wir haben die vierte Generation erfunden, die ist von 90-100, sag' ich mal, und wir sagen, die dritte Generation muss der vierten Generation helfen.

Wie sind Sie dazu gekommen, Seniorenvertreterin zu werden?

Ich bin 2000 mit 62 Jahren aus dem Dienst ausgeschieden und dann habe ich auf der Straße einen ehemaligen Kollegen getroffen, der schon länger in Rente war und der sagte: „Du bist jetzt in Rente, habe ich gehört, und ich bin in einer Seniorenvertretung, aber mir geht's nicht gut und als ehrenamtlicher Geschäftsführer suche ich neue Leute. Komm' doch mal

mit, vielleicht macht Dir das ja Spaß“. Und so habe ich angefangen, weil er mich angesprochen hat. Er war tatsächlich sehr krank und ist dann leider auch bald verstorben und ruck zuck war ich plötzlich im Vorstand dieses Seniorenvereins. Es ging eigentlich alles viel zu schnell und ich hätte mir ein bisschen länger überlegen sollen, ob ich das mache, aber nun war es passiert. Ich war auch ziemlich plötzlich, als ich ohne Beruf war, schon irgendwie in einem Loch und wurde ein bisschen konfus, hatte keinen richtigen Tagesablauf mehr und plötzlich stand die Butter im Geschirrschrank und das Geschirr im Kühlschrank. So, das war schon ziemlich heftig und da musste etwas passieren. Mit dem Ehrenamt hörte dieser etwas konfuse Zustand dann auf. Ich hatte wieder eine richtige und wichtige Aufgabe!

Wird von Ihnen Alter mit Pflege und Behinderung gleichgesetzt?

Von mir nicht, aber im Allgemeinen leider immer mehr, muss man sagen. Man sollte es nicht gleichsetzen, aber wir müssen uns immer mehr darum kümmern; z.B. um Demenzkranke oder um Menschen mit Behinderungen; das ist schon ein Riesenthema. Natürlich gibt es die Älteren, die fit sind und auch von uns vertreten werden. Wenn man ganz ehrlich ist, dann wollen sie eigentlich nicht vertreten werden. Sie sagen immer „Ich bin nicht alt, um mich muss sich niemand kümmern!“; aber das stimmt so nicht.

Wie oft begegnet Ihnen Armut im Alter?

Wenig. Hier in Münster ist es wirklich wenig und das ist auch das, was das Sozialamt immer gesagt hat „Wir brauchen keinen Armutsbericht in Münster“. Wir messen das daran, wie viele Leute Grundsicherung bekommen und wir wissen natürlich, dass es arme Menschen gibt, aber die geben sich oftmals schwer zu erkennen. Ich habe darüber schon öfter nachgedacht, weil die Zeitungen oft bei mir anrufen und sagen, wir möchten gerne ein Portrait machen von einem alten Menschen, der ganz arm ist und dann haben wir immer ein Problem, überhaupt jemanden zu finden. Ich kenne vier Leute, die wirklich richtig arm sind, denen man es aber gar nicht ansieht. Das sind Frauen mit ganz geringen Renten oder Grundsicherung, die sind sehr arm, das ist klar. Die einzigen, die einen wirklichen Einblick haben, sind die Leute, die die Tafeln betreiben, die sagen immer wieder, es kommen immer mehr alte Menschen.

Geben Sie gern Ihr Wissen und Ihre Erfahrung weiter?

Ja, natürlich gerne. Klar, das ist unsere Aufgabe, uns selber gut fit zu machen, damit wir wirklich viel wissen. Ich hatte einen ganz anderen Beruf, war Chemie-Ingenieurin und habe von sowas überhaupt keinen Dunst gehabt und habe mich da wirklich gut herein gearbeitet. Wir haben eine Sprechstunde, das ist ganz niederschwellig, da kommen alte Menschen gerne hin und wir geben unser Wissen weiter. Sie glauben es gar nicht, wie viele alte Leute gar keine Ahnung haben und auch die Angehörigen nicht. Wo kann man sich hinwenden, wenn man eine Pflegeplatz braucht, wie bekomme ich den Sozialpass usw.. Das wissen wir und finden es natürlich gut, dass wir informieren können. Das ist eine unserer Aufgaben und das machen wir gerne.

Woran arbeiten Sie aktuell in der Seniorenvertretung?

Also, die Seniorenvertretung macht zum einen politische Arbeit, wie gesagt, in den Ausschüssen. Wir bekommen dort alle Vorlagen vorgelegt, die für Senioren relevant sind und haben Antrags- und Rederecht. Dann haben wir ein zweites Bein, das sind besondere Projekte. Weil wir keine Seniorenfunktionäre sein wollen, sondern wir wollen gerne nah an den Menschen sein. Mein Lieblingsprojekt im Moment heißt „Gemeinsam für ein faires Münster“. Wir haben uns vor anderthalb Jahren auf den Weg gemacht und haben Seniorinnen und Senioren gesucht mit Migrationshintergrund. Es war gar nicht so einfach. Letztendlich haben wir 40 gefunden und haben jetzt schon vier gemeinsame Veranstaltungen gemacht. Die erste war zum gegenseitigen Kennenlernen und die zweite hatte den Titel „Feste und Feiertage in unseren Kulturen“. Dann haben wir eine Veranstaltung in einem etwas größeren Rahmen durchgeführt und haben auch die Verwaltung einbezogen, den Sozialdezernent und andere. Dabei ging es um interkulturelle Pflege. Man sagt immer, ältere Migranten haben Familien, die sich kümmern, aber das stimmt eben auch nicht mehr. Deshalb gibt es auch bei diesen Menschen Unterstützungsbedarf außerhalb von Familien. Wir kennen jetzt rund 50 ältere Migranten aus 14 Nationen, auch Frauen aus Afghanistan, Südafrika, Indien usw.. Das macht großen Spaß. Beim nächsten Treffen wollen wir gemeinsam überlegen, was wir von dieser Stadt und den Menschen in der Stadt erwarten? Das ist das Thema.

Was haben Sie für Wünsche und Ideen zu Ihrer Arbeit?

Ich persönlich habe den Wunsch, weil ich Ende des Jahres nicht mehr für die Kommunale Seniorenvertretung kandidieren will, dass es wirklich gut mit der Seniorenvertretung weitergeht. Es ist eben so, wenn alte Menschen ein solches Gremium bilden, gehen plötzlich viele weg und ich hoffe, dass die Neuen einen guten Anfang finden. Das ist eben auch dadurch möglich, dass wir inzwischen erreicht haben, dass die Stadt uns eine 1/3-Verwaltungskraft gestellt hat. Die ist eine junge Frau, die sich sehr gut hinein gefunden hat, für und mit den Senioren zu arbeiten. Sie wird den Übergang gut unterstützen. Ja, ich hoffe, dass es gut weiter geht und, dass die Seniorenvertretung weiter akzeptiert wird in der Stadt. Dann kann auch überlegt werden, eine Urwahl durchzuführen. Wir machen nämlich jetzt eine Delegiertenwahl, hätten aber gerne eine Urwahl. Wir hatten bisher Angst, dass wir zu wenig Wahlbeteiligung haben würden und haben uns deshalb nicht für die Urwahl stark gemacht. Es wäre aber gut und schön, wenn alle älteren Münsteranerinnen und Münsteraner die Kommunale Seniorenvertretung wählen könnten.

Das Interview führte Wolfgang Sternkopf, Autor und Dozent.

2. Rechtliche Grundlagen, oder: Welche Möglichkeiten bestehen?

Die Arbeit örtlicher Seniorenvertretungen bewegt sich im Rahmen des kommunalen Rechts, das im Wesentlichen durch die Gemeindeordnung⁸ (s. Literaturhinweise, Kifas 2010) geregelt ist.

Als „Kann-Bestimmung“ sind Seniorenvertretungen in den Gemeindeordnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (seit 2004) verankert.

*Möglichkeiten
der GO*

In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen bestehen Seniorenmitwirkungsgesetze. In Hamburg ist derzeit (Mai 2012) ein Gesetzentwurf für ein Seniorenmitwirkungsgesetz (in Anlehnung an Berlin, unter Berücksichtigung der dort bestehenden Erfahrungen) in der Diskussion.

- ▶ Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im **Land Berlin** (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz BerLSenG) Seniorenmitwirkungsgesetz M-V–SenMitwG M-V), beschlossen am 25. Mai 2006.
- ▶ Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in **Mecklenburg-Vorpommern** (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V–SenMitwG M-V), beschlossen am 26. Juli 2010.
- ▶ **Thüringer** Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG), beschlossen am 03. Mai 2012.
- ▶ In der **Hamburger** Bürgerschaft wird ein Gesetzentwurf derzeit diskutiert (Stand Mai 2012).

*Seniorenmit-
wirkungsgesetze*

Seniorenvertretungen sind auch in den aufgeführten Mitwirkungsgesetzen freiwillige Einrichtungen (außer in Berlin, dort sind sie gesetzlich vorgeschrieben), sie sind also keine gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsgremien.

⁸ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 17. Oktober 2007

Sie bilden sich in der Regel durch demokratische Verfahren (Wahl und/oder Delegation, Mischformen mit Wahl- und Delegationsanteilen) und haben das grundsätzliche Ziel, die politische Teilhabe älterer Menschen zu stärken.

Zur Gründung von Seniorenvertretungen enthält die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – bislang – keine Hinweise. Dennoch existieren eine Reihe von Vorgaben, die eine politische Mitwirkung grundsätzlich ermöglichen und fördern. Auf diese können sich Seniorenvertretungen stützen beziehungsweise diese nutzen.

Zentrale Bedeutung hat dabei § 24 (GO NRW):

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden“.

Dies sichert auch Seniorenvertretungen das grundsätzliche Mitwirkungsrecht in kommunalen Angelegenheiten.

Zudem ist § 7 (1) (GO NRW) relevant:

„Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen“.

Innerhalb einer solchen Satzung können Seniorenvertretungen verankert werden.

Darüber hinaus haben Kommunen nach § 7 (3) (GO NRW) die Möglichkeit, Seniorenvertretungen zum Bestandteil ihrer Hauptsatzung zu machen.

„Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.“

Die **Aufnahme von Seniorenvertretungen in die Hauptsatzung** einer Kommune sichert ihre Mitwirkungsmöglichkeit verbindlich und unterstützt die Kontinuität ihrer Arbeit – und erfordert von der Kommune keine finanziellen Mittel. Zudem bietet die Aufnahme in die Hauptsatzung einen gewissen Schutz für die freiwillig eingerichteten Seniorenvertretungen; denn zur Änderung der Hauptsatzung bedarf es der Ratsmehrheit.

Verbindlichkeit
unterstützt die
Arbeit

„Die gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 3 Kommunalwahlgesetz. Ferner ist diese so ermittelte Anzahl um die Bürgermeister bzw. den Bürgermeister zu erhöhen (§ 40 Abs. 2 S. 5 3. Alternative GO) da der Bürgermeister in diesem Fall auch Stimmrecht hat. Beträgt die gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder z. B. 44 Personen, so ist dazu noch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hinzu zu addieren. Die Mehrheit wäre danach mit der Abgabe von 23 Stimmen erreicht. Nicht möglich ist es, die so ermittelte rechnerische Hälfte um eins zu erhöhen und sodann zugleich noch eine Aufrundung auf 24 Stimmen durchzuführen. Dies ist wiederum nicht möglich, da sie/er nach § 40 Abs. 2 S. 5 GO ausdrücklich „wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen ist.“ (Quelle: StGB NRW-Mitteilung 232/2005 vom 2.3.2005).

*Schutz durch
Hauptsatzungs-
aufnahme*

IN DER PRAXIS BEWÄHRT ...

Der Rat der Kommune muss die Aufnahme der Seniorenvertretung in die Hauptsatzung beschließen. In vielen Fällen ist dazu **Überzeugungsarbeit** notwendig. Als hilfreich haben sich für diese Überzeugungsarbeit Beispiele erwiesen. Dazu sollten Sie Kontakt zu anderen Seniorenvertretungen aufnehmen (z.B. Bielefeld, Gladbeck, Dortmund, Halver, Köln, Mettmann, Radevormwald, Soest und Straelen) um zu erfahren: Wie hat die SV es dort gemacht und geschafft? Fragen Sie nach, sammeln Sie Informationen, suchen Sie das Gespräch mit Politikerinnen und Politikern in Ihrer Kommune, sprechen Sie mit der Verwaltung, gewinnen und sammeln Sie Unterstützer für Ihr Anliegen! Die Landesseniorenvertretung hilft Ihnen dabei gern.

Ferner unterstützt der Inhalt des § 8 (1) (GO NRW):

„Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen“.

Zu diesen öffentlichen Einrichtungen sind auch Seniorenvertretungen zu zählen.

Ist eine Seniorenvertretung gegründet, dann ist die Erlangung der praktischen Mitsprache in Ausschüssen von großer Bedeutung. Diese Möglichkeit eröffnet § 58 (4) (GO NRW):

„Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind ...“.

*Antrags- und
Rederecht*

Mit der Funktion des sogenannten **sachkundigen Einwohners** ist das **Antrags- und Rederecht** (kein Stimmrecht) in Ausschüssen verbunden, das für Seniorenvertretungen einen weiteren Weg eröffnet, ihre Anliegen in die Politik einzubringen. Die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung sieht sowohl den sogenannten sachkundigen Einwohner als auch den sogenannten sachkundigen Bürger vor. Zweiter hat ein Stimmrecht in den Ausschüssen.

Auf Grundlage der genannten Paragraphen wird den Seniorenvertretungen eine politische Beteiligungsmöglichkeit im vorparlamentarischen Raum⁹ eröffnet. Vorparlamentarische Beteiligungsformen streben in der Regel an, die Arbeit der Politik (Rat) und der Verwaltung zu unterstützen und anzuregen. Sie gehören zu den freiwilligen Angeboten einer Kommune wie zum Beispiel auch Seniorenbeauftragte, Seniorenbüros und/oder ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Sie sind zielgruppenbezogen, wie diese Beispiele zeigen. Seniorenvertretungen sind in der kommunalpolitischen Landschaft zwischen den beiden Polen der parlamentarischen Beteiligung und der informellen Beteiligung angesiedelt. Diese Position bietet Gestaltungsmöglichkeiten, die es gilt, zu finden, zu füllen und zu festigen.

*Ratsbeschluss
pro SV sichert
Mitwirkung*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus der derzeit geltenden Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) keine Verpflichtung zur Gründung von Seniorenvertretungen für die Kommune ergibt. Dennoch gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die als rechtliche Grundlage tragfähig sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Mehrheit von Ratsmitgliedern eine Seniorenvertretung für erforderlich hält und dies entsprechend beschließt.

⁹ ausführlich dazu im Kapitel 4 „Wahlen“

AUS DER GESCHICHTE...

Die Forderung zur Einbindung der Seniorenvertretungen in die Gemeindeordnung besteht seit Seniorenvertretungen arbeiten, d.h. seit über 30 Jahren in allen 16 Bundesländern. Allerdings ist bislang allein in Berlin eine solche Festschreibung vorgesehen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang keine politische Mehrheit für diese Anliegen. Das sogenannte Konnexitätsprinzip wird dabei in der Regel als Begründung zur Ablehnung von Landtagsabgeordneten und den jeweiligen Landesregierungen angeführt. Dennoch setzen sich Vorstand und Mitglieder der LSV NRW nach wie vor für eine verbindliche Einrichtung kommunaler Seniorenvertretungen ein, s. dazu die nachfolgende Empfehlung der Mitgliederversammlung der LSV NRW 2011.

2003 und 2004 führten Seniorenvertretungen und Vorstand der LSV NRW sowie weiterer Unterstützer, z.B. die ver.di Seniorinnen und Senioren eine **Unterschriftenaktion** zur Einbindung der SV in die GO NRW mit großer Resonanz bei den Seniorinnen und Senioren durch. Trotz der im März 2004 dem damaligen Präsidenten des Landtags NRW vorgelegten 53.000 Unterschriften hat sich bislang keine der im Landtag vertretenden Parteien positiv zu dieser Forderung der LSV NRW geäußert. Angesichts der bekannten und bestehenden Ablehnung dieser Forderung gegenüber, überraschte diese Nichtreaktion der Parteien im Landtag wenig. Dennoch war die Unterschriftenaktion ein erfolgreicher Kraftakt, ein wichtiges Signal, weil es gelang, erstens überhaupt eine solche Aktion und zweitens mit großer Resonanz durchzuführen. Dies war bis dahin einmalig in der Geschichte der LSV NRW!

Auf dem Weg zu einer verbindlichen Einrichtung von Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen haben sich die Mitglieder der Landes seniorenvertretung auf der Mitgliederversammlung 2011 in Soest auf folgende Empfehlung verständigt, die seither zu praktizieren ist.

**Empfehlung der Mitgliederversammlung der
Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen,
am 13. April 2011 in Soest**

(Grundlagen: Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen (AK) „Gemeindeordnung“ vom 14.10.2010 und vom 06.01.2011)

- 1. Hauptziele** der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Sicherung, Verbreitung sowie die Erhöhung der verbindlichen Einrichtung kommunaler Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen
 - a. Einbindung der SV in die GO**
 - b. Stärkung der SV durch Mitgliederzuwachs und mittels Qualitätsverbesserungen** (Rahmenbedingungen und Inhalte) der Arbeit
- 2. Grundlegende Kriterien für effektive kommunale Seniorenvertretung:**
 - **Konstituierungsverfahren:**
 - bevorzugt ein Urwahlverfahren (Urwahlverfahren sind in unterschiedlicher Form möglich: z. B. durch Briefwahl oder Versammlungswahl. Zudem können Urwahlen mit anderen Wahlen verbunden werden. Auf diese Weise erzielte z. B. die SV Haan 68 % Wahlbeteiligung bei der ersten Wahl zu einer SV für Haan!
 - oder auch
 - Delegationswahlen
 - sowie Mischverfahren (z. B. Delegation und freie Wahl), allerdings ohne Ratsvertreter/innen (diese sollen max. mit beratender Stimme vertreten sein)
 - **Verwaltung:** Unterstützung durch die Verwaltung in Form einer Geschäftsführung. Zudem ist der *direkte Draht* (z. B. über eine Geschäftsstelle) der Verwaltungsunterstützung zur Stadtspitze (BM) hilfreich.
 - **Hauptsatzung:** Einbindung der SV in die Hauptsatzung der Kommune
 - **Ausschüsse:** Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der Kommunen, so wie derzeit nach § 58 der GO NRW möglich, als sachkundige Einwohner, die Rede- und Antragsrecht haben, aber kein Stimmrecht
 - **Vernetzung:** die Vernetzung mit anderen SV in den Nachbarkommunen und in der Region
 - **Altersgrenze:** Die Alterseintrittsgrenze sollte *in der Regel* 60 Jahre nicht unterschreiten.

- **Unterstützung durch die LSV NRW** ist hilfreich für die kommunalen Seniorenvertretungen.

3. Aufgaben des Vorstands und der Mitglieder zur Erreichung der Hauptziele

1. Einbindung der SV in die GO

Dieses langfristige Ziel wird vom Vorstand und den Mitgliedern der LSV NRW in einer gemeinsamen Strategie in Aufgabenteilung verfolgt.

Der Vorstand der LSV NRW setzt sich weiterhin bei den Fraktionen des Landtages sowie bei einzelnen Parteimitgliedern, bei der Landesregierung, gegenüber den drei kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW) sowie bei weiteren Akteuren der Seniorenpolitik und darüber hinaus für die Einbindung der SV in die Gemeindeordnung (GO) des Landes ein. **Die Mitglieder**, die kommunalen SV, setzen sich in Gesprächen bei den für sie zuständigen Landtagsabgeordneten für die Einbindung der SV in die Gemeindeordnung (GO) des Landes ein.

2. Stärkung der SV durch Mitgliederzuwachs und Qualitätsverbesserung der Arbeit von SV

Der Vorstand der LSV NRW unterstützt die SV weiterhin durch Information, Beratung und Qualifizierungsangebote.

Der Vorstand der LSV NRW wertet die Ergebnisse der konzertierten Aktion zur Mitgliedergewinnung aus, um diese in die Diskussion mit den Fraktionen des Landtages sowie bei einzelnen Parteimitgliedern, bei der Landesregierung, gegenüber den drei kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW) sowie bei weiteren Akteuren der Seniorenpolitik und darüber hinaus einzubringen.

Der Vorstand der LSV NRW wirbt bei den SV für die Einbindung dieser in die Hauptsatzungen ihrer Kommunen.

Der Vorstand der LSV NRW gewinnt durch Umfragen von den SV kontinuierlich aktuelle Informationen zu Strukturen und Aktivitäten der SV, um diese in die politische Diskussion einzubringen.

Die Mitglieder, die kommunalen SV, setzen sich in ihren Kommunen für die Einbindung in die Hauptsatzung ein, um ihre Position in der Kommune zu stärken.

Die Mitglieder, die kommunalen SV, setzen sich in ihren Kommunen für die Mitwirkung in den Ausschüssen durch Rede- und Antragsrecht ein, um ihre Position in der Kommune zu stärken.

Die Mitglieder, die kommunalen SV, vernetzen sich in der Region mit anderen SV zum Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel der gegenseitigen Stärkung.

Die Mitglieder, die kommunalen SV, werben in Nachbarkommunen für die Gründung von SV.



» Interview

Dieter Pohl, Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Minden

Wie lange sind Sie schon als Seniorenvertreter aktiv?

Ich bin seit 1999 im Seniorenbeirat der Stadt Minden und zunächst als stellvertretender Vorsitzender gewählt worden. Seit 2000 bin ich Vorsitzender des Seniorenbeirats der Stadt Minden.

Für wen setzen Sie sich ein und welche Interessen vertreten Sie?

Ich bin von den älteren Menschen in der Stadt Minden gewählt worden. Das heißt, dass ich die Interessen der älteren Menschen wahrnehme, die sie an uns heranbringen, uns vortragen, die ich vom Seniorenbeirat erfrage und die mir und uns zugetragen werden. Es sind die Wünsche, die Sorgen, die Nöte, die Bedürfnisse, die ältere Menschen haben. Diese versuchen wir zu bündeln und zu vermitteln, um bei der Stadt Minden Veränderungen umzusetzen. Manchmal geht es nur um Informationen die wir von der Basis an die Stadt weitergeben, wir sind da einfach näher dran.

Wie sind Sie dazu gekommen Seniorenvertreter zu werden?

Ich war lange Jahre bei der Polizei und offenbar der einzige Dienststellenleiter im Einzugsbereich der Stadt und im Kreis Minden-Lübbecke, der sich für Senioren interessierte und sich um sie kümmerte. Es war schon immer mein Anliegen, ja, meine Neigung, mich für ältere Leute einzusetzen und mich um sie zu kümmern. Ich habe schon damals im Polizeidienst versucht, die Interessen Älterer zu erkennen und mich dafür einzusetzen – einfach schon deshalb, weil es sonst keiner tat. Dann bin ich in Pension gegangen und war im Seniorenverein hier im Ort, dort hat mich der Vorsitzende beim Seniorenbeirat zur Wahl vorgeschlagen. Ich bin einfach dort hingegangen, habe mich gemeldet – und seltsamerweise bin ich gleich gewählt worden.

Wird von Ihnen Alter mit Pflege und Behinderung gleichgesetzt?

Alter ist nicht zwingend gleich Behinderung. Aber ich persönlich merke schon, dass ich, je älter ich werde, doch mehr Einschränkungen erlebe, ja, dass es auch Behinderungen gibt. Diese Erfahrung mache ich auch im

älter werdenden Umfeld. Für den Seniorenbeirat gilt, dass er selbstverständlich auch die Interessen älterer behinderter Menschen wahrnimmt. Wir sind schließlich für alle Senioren da. Für behinderte ältere Menschen ist der Beirat wichtig, weil die Wahrscheinlichkeit Behinderungen zu erfahren, mit dem wachsenden Lebensalter steigt.

Wie oft begegnet Ihnen Armut im Alter?

Ich verstehe unter arm, wenn ich am Boden liege und mir keiner hilft, wenn ich kaum etwas zu essen habe und mein tägliches Dasein so friste, dass ich schwermütig werden würde. Diese Auffassung von Armut ist natürlich durch meine Erfahrungen aus der Jugend geprägt, wo es solche Zustände von Armut gab. Insofern begegnet mir Armut im Alter fast gar nicht, wenn ich ganz ehrlich bin. Es gibt bei uns im Seniorenbeirat und in den Seniorenvereinen sicherlich einige Menschen, die arm sind, aber wiederum nicht so arm, dass sie nicht ihr tägliches Dasein fristen können: Sie haben immer noch genug zu essen und zu trinken. Heute verstehen verschiedene Politiker unter Armut jedoch etwas anderes, sie verwenden einen anderen, umfassenderen Armutsbegriff, den ich nicht nachvollziehen kann.

Geben Sie Ihr Wissen und Ihre Erfahrung gern weiter?

Ich gebe mein Wissen sehr gerne weiter, weil ich schon bei meiner Arbeit bei der Polizei an der Fachhochschule Dozent für Verhaltenstraining war. Das, was ich dort gelernt und auch gelehrt habe, gebe ich gerne weiter. Aber auch das, was ich als Seniorenvertreter erfahre, gebe ich gerne weiter und bringe es dort ein, wo es genutzt werden kann.

Woran arbeiten Sie aktuell in der Seniorenvertretung?

Aktuell arbeiten wir an einer ganzen Fortbildungsreihe zur Sicherheit im Internet. Zunächst haben wir dazu eine Veranstaltung mit der Polizei durchgeführt. Darin wurde über Prävention vor Schädigungen oder Straftaten mittels des Internets aufgeklärt. Da passiert ja so einiges, und viele wissen nicht, wie man sich davor schützen kann. Die heute älteren Menschen sind ja nicht mit der Internetnutzung aufgewachsen. Deshalb braucht es Information und Aufklärung, also Medienkompetenz in Bezug auf das Internet. Wir setzen die Veranstaltungsreihe fort und wollen bis zum Herbst insgesamt vier Veranstaltungen durchführen.

Was haben Sie für Wünsche und Ideen zu Ihrer Arbeit?

Da gibt es so vieles. Es kommt immer darauf an, was mir und dem Seniorenbeirat von der Basis zugetragen wird. Ich nehme gerne die Wünsche von anderen auf und setze mich dafür ein ...

... und persönliche Wünsche?

Wenn es um meine eigenen Wünsche geht, dann möchte ich gesund bleiben. So jung bin ich mit 73 Jahren auch nicht mehr. Ja...und das meine Stimmung so bleibt, wie sie jetzt augenblicklich ist: gut!

Das Interview führte Wolfgang Sternkopf, Autor und Dozent.

3. Auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut, oder: Schritt für Schritt zur Seniorenvertretung

Aufgrund der Rechtslage ist das Verfahren zur Gründung von Seniorenvertretungen nicht eindeutig geregelt. Fehlende Vorschriften können Verfahren manchmal erleichtern, manchmal aber auch zu Unsicherheiten in der Vorgehensweise führen. Dies muss nicht so bleiben! Wenn es gelingt, möglichst viele der nicht nur älteren Menschen in einer Stadt oder in einer Gemeinde für die Idee der Seniorenvertretung zu gewinnen oder noch besser: zu begeistern, werden unübersehbare Signale für Politik und Verwaltung gesetzt. Für den Gründungsprozess mit allen möglichen Höhen und Tiefen gilt:

Kreativität ist notwendig

Nur Mut! Vieles ist möglich – und es gibt immer mehr als nur einen Weg.

Im Folgenden werden konkrete praktische Wege aufgezeigt, wie eine SV zügig, unkompliziert und mit vertretbarem Aufwand gegründet werden kann. Wir geben hierzu Empfehlungen, aber keine Rezepte. Viele Möglichkeiten sind in der Praxis bereits erfolgreich erprobt. Dennoch müssen immer wieder örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden, worauf wir an entsprechender Stelle hinweisen.

Erster Schritt: Wer hat Interesse? Interessensondierung

Die Initiative zur Gründung von Seniorenvertretungen geht oft von Älteren, die sich als Gruppe/n engagiert haben, oder von engagierten Einzelpersonen aus. Ebenso gibt es Initiativen von kommunalen Verwaltungen, von Vertretern der Seniorenorganisationen der Parteien, von Ehrenamtlichen in der Seniorenarbeit, von Mitgliedern der Wohlfahrtsverbände und weiteren Organisationen, Initiativen und Aktiven. Immer wieder setzen sich auch Kommunalpolitikerinnen und -politiker für die Gründung von Seniorenvertretungen ein.

Interessierte gewinnen!

In jedem Fall ist es wichtig, Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu finden, um für das Vorhaben eine möglichst breite Basis zu schaffen. Gespräche und Diskussionen in der Bürgerschaft, in Vereinen, Gruppen und Initiativen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, im Rahmen von Politik und Verwaltung, sind erste Schritte, um das Interesse an einer Seniorenvertretung zu ermitteln und für die Idee zu werben. Die Initiatoren sollten Sinn und Zweck von Seniorenvertretungen gut kennen, um Fragen kompetent beantworten zu können. Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Idee schon oft verworfen wurde, weil es Informationslücken und Unklarheiten in der Sache gab. Andersherum: Die eigene Überzeugung und Begeisterung für die Sache und gute Argumente können andere zum Mitmachen motivieren.

Übrigens: Gründungsvorhaben unterstützt die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen mit Rat und Tat sehr gerne. Kommen Sie einfach auf uns zu!

Nachfolgend haben wir fünf gute Argumente für die unabhängige und ehrenamtliche politische Arbeit von Seniorenvertretungen als lebendige Teilhabe (auch Partizipation genannt) älterer Menschen zusammengestellt:

Fünf gute Argumente

1. Seniorenvertretungen bieten einer wachsenden Bevölkerungsgruppe, nämlich der der älteren Menschen, die Möglichkeit unabhängiger, politischer *Teilhabe (Partizipation)* innerhalb der Kommune. Eine gelingende Partizipation ist wesentlich für die Zukunft einer Kommune, weil sie Solidarität hervorbringt – auch und gerade dann, wenn die Mittel knapp sind.

2. Seniorenvertretungen gehören zu den wenigen politisch engagierten Gruppen, die ein kontinuierliches Wachstum verzeichnen können. Sie aktivieren also eine wachsende Zahl von Bürgern zu ehrenamtlicher politischer Arbeit. Als unabhängige Mitgestalter kommunalpolitischer Prozesse arbeiten derzeit 160 Seniorenvertretungen (von 396 Kommunen insgesamt), weitere sind in der Gründung befindlich (Stand: Mai 2012).
3. Seniorenvertretungen wirken im vorparlamentarischen Raum und stellen eine wichtige Form der politischen Teilhabe, die auch auf andere Generationen positiv ausstrahlen kann. Dabei bieten Seniorenvertretungen die Chance Menschen mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen in der Nacherwerbsphase in politische Gestaltungsprozesse einzubinden. So stehen Kompetenzen und Erfahrungen Älterer weiterhin für die Gesellschaft zur Verfügung und gehen nicht verloren. Auch daher sind Seniorenvertretungen im wohlverstandenen Eigeninteresse einer aktivbürgerschaftlichen Kommune besonders förderungswürdig.
4. Seniorenvertretungen fordern keine Sonderrechte, sondern dienen dazu, die politische Subjektstellung eines jeden Älteren zu erhalten oder dort, wo nötig, zurückzugewinnen. Denn allein die Existenz älterer Ratsmitglieder ist noch keine Garantie für die Wahrnehmung und Berücksichtigung von Wünschen und Bedarfen älterer Menschen
5. Seniorenvertretungen wirken stets generationsübergreifend, denn *Alter* betrifft im Prinzip alle Menschen – nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Seniorenvertretungen sind ein Gewinn für Kommunen!



Seniorenbeirat generationsübergreifend tätig in Gladbeck-Zweckel
Foto: Peter Braczko

Um interessierte ältere Menschen, aber auch Aktive in Politik, Verwaltung, Vereinen und Verbänden für die Sache zu interessieren, kann die Erstellung eines Informationsblatts helfen, mit dem man sich in Ruhe mit dem Thema „Seniorenvertretung“ auseinandersetzen kann.

PRAXISTIPP

Nachfolgend ist ein Beispiel für die Gewinnung von Mitstreiterinnen und Mitstreitern für eine kommunale Seniorenvertretung abgedruckt:

Informationsblatt zur Gewinnung von Mitstreiterinnen und Mitstreitern bei der Initiierung einer kommunalen Seniorenvertretung

Aufgaben einer Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange älterer Menschen in der Kommune wahr. Sie entwickelt Ideen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren in der Kommune, die letztlich allen Generationen zugute kommen. Sie ist ein von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen unabhängiges Gremium. Ihre Aufgabe besteht darin, Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in Fragen zu beraten und zu unterstützen, die Senioren betreffen und angehen. Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aktivitäten aus eigener Initiative und auf Anregung der älteren Bevölkerung.

Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindeordnung bietet durch die §§ 8 und 24 die Möglichkeit der Einrichtung eines solchen Gremiums, schreibt die Einrichtung aber nicht vor.

Gründung der Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung wird gewählt, um ein Mandat und damit eine legitime Basis für ihre Tätigkeit zu haben. Die Erfahrung zeigt, dass gerade gewählte Seniorenvertretungen in der Regel eine gute Verankerung in der Basis haben und daher effektiv arbeiten können. Mögliche Wahlverfahren sind die sogenannte Urwahl, in Form der Briefwahl oder Versammlungswahl. Dabei können beispielsweise alle Bürger ab 60 Jahren teilnehmen. Weitere Möglichkeiten der

Kurz gefasst...

Wahl stellt eine Delegiertenwahl dar. Zur Delegiertenwahl kann die Kommune oder die Gründungsinitiative geeignete Vertreter aus Organisationen, Verbänden etc. einladen. Jedes Wahlverfahren hat Vor- und Nachteile. Die Entscheidung über das geeignete Verfahren ist bei der Erarbeitung der Satzung zu treffen (siehe dazu die Mustersatzung). Festzulegen ist auch die Anzahl der Mitglieder der Seniorenvertretung und das Wahl- und Wählbarkeitsalter. 60 Jahre und älter ist die Regel, möglich ist auch eine Altersgrenze ab 55 Jahren. Manche Seniorenvertretung entscheidet sich für 55 Jahre, da so die „Nachwuchsgewinnung“ besser möglich erscheint. Andererseits gehen in jüngster Zeit (seit 2010) einige SV dazu über, im Hinblick auf die insgesamt gestiegene Lebenserwartung und der damit ansteigenden Anzahl von Menschen mit höherem Alter die Altersgrenze wieder zu erhöhen. Die Entscheidung ist von Fall zu Fall und abhängig von den örtlichen Bedingungen zu treffen – ein Rezept gibt es nicht. Darüber hinaus ist auch zu klären, aus welchen Gruppen, Organisationen und Stadtteilen die Kandidatinnen und Kandidaten gewonnen werden sollen.

Ein Ratsbeschluss ist notwendig

Voraussetzung für die Gründung einer anerkannten Seniorenvertretung ist die Zustimmung des Rates der Stadt oder der Gemeinde. So können Seniorenvertreter in den Ausschüssen der Kommune als sogenannte sachkundige Einwohner mitreden und Anträge stellen. Anerkennung verschafft auch eine verbindliche Einbindung in die kommunalen Prozesse. Manchmal kann es schwierig sein, diese Anerkennung zu erhalten. Die Bemühungen darum kosten auf Dauer Kraft und Motivation. Um diesen möglichen Kraft- und Motivationsverlust zu vermeiden, sollte die inhaltliche Arbeit einer Seniorenvertretung von Beginn an die wesentliche Rolle spielen. Das Gelingen dieser Arbeit sollte man nicht allein von der Anerkennung der Seniorenvertretung durch den Rat abhängig machen. Möglicherweise sind auf dem Weg zur Anerkennung der Seniorenvertretung durch den Stadtrat Zwischenschritte notwendig, die auch durch eine gelingende inhaltliche Arbeit unterstützt werden können. Wichtig ist es, sich im Engagement auch durch Fehlschläge oder „steinige Wege“ nicht entmutigen zu lassen. Genau dabei hilft die inhaltliche Arbeit mit entsprechenden Erfolgserlebnissen, wie die Praxis lehrt. Durch diese Arbeit und durch die öffentliche Wahrnehmung der Erfolge können auch zunächst skeptische Ratsmitglieder von der Notwendigkeit einer Seniorenvertretung überzeugt werden. Befriedigend und für das Gelingen der Sache unabdingbar ist es, wenn der Rat schließlich eine Seniorenvertretung aus den genannten guten Gründen anerkennt und zur Partizipation einlädt. ■

Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der SV regeln

... sich nicht abhängig machen!

Zweiter Schritt: Alle Interessierten müssen an einen Tisch

Initiative der Basis

Geht die Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung von Älteren selbst aus und sind gleichgesinnte Mitstreiterinnen und Mitstreiter gefunden, dann sollte der Kreis der Interessierten erweitert werden, um dem Anliegen Gewicht zu verleihen. Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Seniorenarbeit, Initiativen und Gruppen könnten gezielt angesprochen und zu einem Treffen – beispielsweise an einen „Runden Tisch“ – eingeladen werden. Ein solcher „Runder Tisch“ dient dem Ziel, über das Vorhaben „Seniorenvertretung“ zu informieren und eine Vorbereitungsgruppe zu bilden. Möglichst schnell sollte dann das Gespräch mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung gesucht werden. Ideal ist die kontinuierliche Teilnahme von Vertretern aus Politik und Verwaltung an den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe. Denn letztendlich ist der Rat, der die Gründung einer Seniorenvertretung beschließen soll; die Verwaltung wird dann mit der Umsetzung beauftragt.

*Vorbereitungs-
gruppe bilden*

Kann eine aktive Beteiligung von Politikerinnen und Politikern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung nicht erreicht werden, ist eine stetige intensive Kontaktpflege und Informationsvermittlung notwendig.

Öffentlichkeitsarbeit von Anfang an!

Unerlässlich ist ein guter Kontakt zur örtlichen Presse, die kontinuierlich über den Stand der Vorbereitungsarbeiten berichten sollte. Zugleich dienen wiederholte Veröffentlichungen dazu, das Thema „Seniorenvertretung“ im allgemeinen allen Bürgern der Kommune und im besonderen älteren Menschen näher zu bringen.

Strategische Aufgabe der Vorbereitungsgruppe

Wichtig ist es, der künftigen Seniorenvertretung eine Form zu geben. Dazu gehört es, eine Satzung zu entwickeln (Beispiele im Kapitel im „3. Schritt“) und ein Wahlverfahren festzulegen (Beispiele im Kapitel 4). Sinnvoll ist auch die frühzeitige Erarbeitung einer Geschäftsordnung (Beispiel im „6. Schritt“), denn dann kann sich die spätere Seniorenvertretung

*Organisatorisches
klären*

gleich mit Inhalten und politischen Themen befassen und muss sich nicht erst mit der Organisation der inneren Arbeitsabläufe auseinandersetzen.

Initiativen von Politik und Verwaltung

Geht die Initiative zur Gründung einer Seniorenvertretung von Kommunalpolitikern oder Vertretern der Verwaltung aus, dann besteht die Aufgabe zunächst darin, das Interesse für eine Seniorenvertretung auf breiter Ebene in der älteren Bevölkerung gegebenenfalls zu wecken. Dies gelingt in der Regel sehr gut durch einen öffentlichen Impuls – in der Regel mit einer Informationsveranstaltung. Für Hilfestellungen bei der Organisation einer solchen Veranstaltung steht die Landesseniorenvertretung NRW gern zur Verfügung, die in ihrer Funktion als Dachverband der Seniorenvertretungen diese Art der Beratung als Kernaufgabe ansieht. Die Einladung zu einer Informationsveranstaltung sollte sich an die ältere Bevölkerung allgemein richten, besonders aber an die Träger der Seniorenarbeit. Aus einem solchen informativen Treffen kann und sollte sich eine Vorbereitungsgruppe bilden, die mit Unterstützung aus Politik und Verwaltung die Grundlagen für die künftige Seniorenvertretung erarbeitet (zu den Aufgaben der Vorbereitungsgruppe siehe den vorherigen Abschnitt).

Eine möglichst frühe Einbeziehung möglichst vieler älterer Menschen ist wichtig, weil sie einerseits wertvolle Multiplikatoren sind und andererseits an der Formgebung ihrer eigenen Seniorenvertretung mitwirken sollen. Grundsätzlich entspricht dieser frühzeitige Einbezug der Älteren ja auch dem Anliegen von Partizipation. Viele ältere Menschen erkennen die Chance einer neuen Partizipationsmöglichkeit, wenn sie durch die Kommune darüber informiert werden.

Wenn in der älteren Bevölkerung das Interesse an einer Seniorenvertretung erkennbar wird und sich eine entsprechende Vorbereitungsgruppe gebildet hat, kann das Vorhaben durch ein positives Votum eines Fachausschusses gefördert werden. Eine mögliche Formulierung dazu kann lauten: „Der Ausschuss für ... nimmt die Bestrebungen, eine Seniorenvertretung in ... zu gründen, zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Gründungsphase unterstützend tätig zu sein.“ Besser noch kann die Gründung einer Seniorenvertretung durch einen

*Von Anfang an:
Ältere Menschen
einbeziehen*

3

Nicht aufgeben!

Ratsbeschluss unterstützt werden. Dazu kann die Formulierung lauten: „Bei der Stadt ... wird baldmöglichst eine Seniorenvertretung eingerichtet.“

Wird im ersten Anlauf kein positives Votum erreicht, sollten sich die Initiatorinnen und Initiatoren nicht sofort entmutigen lassen. Oft besteht in den Ausschüssen oder Ratsfraktionen weiterer Informationsbedarf. Hier Aufklärungsarbeit zu leisten, ist eine wichtige Aufgabe für die Initiatoren von Seniorenvertretungen. Meist können Zweifel und Bedenken auf dem Wege der mündlichen Darstellung schnell ausgeräumt werden. In mindestens 160 Kommunen des Landes ist dies bis zum Mai 2012 gelungen.

Führen auch weitere Bemühungen nicht zum Erfolg, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder: Das Vorhaben der Gründung einer Seniorenvertretung wird zunächst aufgegeben. Oder: Die Vorbereitungsgruppe arbeitet weiter und bemüht sich in einem zweiten Anlauf – wenn das Gremium in Form einer Satzung konkrete Form angenommen hat – um Zustimmung. Möglicherweise müssen neue Wege gefunden werden oder es sind Kompromisse notwendig. Auch hier ist nochmals zu betonen: Nicht entmutigen lassen, vielleicht auch weitere Hilfestellung von außen einholen. – die Landesseniorenvertretung NRW ist dafür da.

Dritter Schritt: Was wir wollen, und wie wir es organisieren: Entwicklung einer Satzung

Mit der Klärung und Definition grundlegender Aspekte begibt sich die Vorbereitungsgruppe auf den Weg zur Entwicklung der Satzung für die zukünftige Seniorenvertretung.

In der Satzung sollten festgelegt werden:

- ▶ Aufgabenbereiche und Ziele der Seniorenvertretung
- ▶ Anzahl ihrer Mitglieder und Zusammensetzung
- ▶ Regelung der Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen
- ▶ Wahlform/Konstituierungsform

*Satzung bietet
hilfreichen Rahmen*

Die Satzung muss so formuliert sein, dass die künftige Seniorenvertretung die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit erfüllt (siehe dazu die Mustersatzung am Ende des Kapitels).

Aufgaben und Ziele

Die Definition der Aufgaben und Ziele beschreibt den Arbeitsrahmen. Wie in Kapitel 1 aufgezeigt, geht eine mögliche Definition davon aus, dass eine Seniorenvertretung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahrnimmt und im Rat und in der Verwaltung einbringt. Ideen, Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen sollen entwickelt und mit dem Rat, der Verwaltung, aber auch mit anderen Trägern der Seniorenarbeit beraten werden.

*Aufgaben und
Ziele = Arbeits-
rahmen*

3

Wichtig ist der Hinweis auf die drei Grundprinzipien der Seniorenvertretungen in der Satzung: Die SV ist erstens parteipolitisch neutral, zweitens überkonfessionell und drittens verbandsunabhängig. Dieser Hinweis ist insofern von Bedeutung, weil damit noch einmal deutlich gemacht wird, dass eine Seniorenvertretung beansprucht, *alle* Seniorinnen und Senioren einer Kommune zu vertreten und nicht nur bestimmte Interessengruppen.

Anzahl der Mitglieder

Ziel der Satzung muss auch die Festlegung von Rahmenbedingungen sein, die ein arbeitsfähiges Gremium entstehen lassen. Deshalb sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht zu groß sein, denn es kommt noch einmal dieselbe Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern¹⁰ hinzu. Diese sollten bei der praktischen Arbeit nicht nur dann in Erscheinung treten, wenn das stimmberechtigte Mitglied verhindert ist, sondern kontinuierlich in die aktive Arbeit einbezogen werden. Deshalb lässt sich die Faustregel aufstellen: Stimmberechtigte Mitglieder so wenig wie möglich, aber so viele wie nötig.

*Ziel: arbeitsfähiges
Gremium*

In Kommunen bis 25.000 Einwohner liegt die empfehlenswerte Größenordnung bei sieben bis elf Personen. In Kommunen um 50.000 Einwohner hat sich eine Anzahl von +/-15 stimmberechtigten Mitgliedern bewährt. In Kommunen von 100.000 bis 500.000 Einwohnern kann ihre Anzahl zwischen 31 und 41 stimmberechtigten Mitgliedern liegen. In Städten mit einer Million und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern

¹⁰ Gelegentlich wird in der Satzung festgelegt, dass die stellvertretenden Mitglieder „persönliche“ Vertreter für die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder sein sollen. Bei dieser Entscheidung spielen praktische Gründe, aber auch Sympathie eine Rolle. Darüber hinaus werden so die Aufgabenbereiche unter den Stellvertretern ebenso verteilt wie unter den Mitgliedern. Für die Arbeit kann dies nützlich sein.

und einem entsprechend hohen Anteil älterer Menschen kann die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder an 60 Personen heranreichen.

Zu bedenken ist allerdings: Je größer die Seniorenvertretung ist, desto differenziertere Arbeit muss geleistet werden, und desto größer ist die Aufgabe, die einzelnen Arbeitsbereiche zusammenzuführen und ihre Ergebnisse wieder zu bündeln.

*55 Jahre
und mehr*

Das Wahl- und Wählbarkeitsalter liegt in der Regel bei 60 Jahren, für sogenannte Vorrucheständler bei 55 Jahren. Diese Altersbegrenzung kann, da sie per Vereinbarung festgelegt ist, auch verändert werden. Wichtig ist, dass die Personen nicht mehr vollerbstätig sind.

Zusammensetzung

*Breite Basis
ermöglichen*

In der Satzung kann darüber hinaus festgelegt werden, aus welchen Tätigkeitsfeldern die Kandidatinnen und Kandidaten für die Seniorenvertretung kommen sollten. So können beispielsweise gezielt Vertreter aus der Seniorenarbeit der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der Vereine oder der Seniorenorganisationen der Parteien eingebunden werden. Besonders positive Erfahrungen sind mit der Wahl von Stadt- oder Ortsteilvertretern gesammelt worden, bei denen die Bindung an eine Organisation von untergeordneter Bedeutung ist: Sie können zwar in der Seniorenarbeit einer der genannten Organisationen engagiert sein, müssen es aber nicht. Besonders in ländlichen Gemeinden mit zum Teil abgelegenen Ortsteilen ist dies zu empfehlen, damit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Seniorenvertretung auf kurzen Wegen erreicht werden können. Dasselbe gilt auch für Großstädte mit Bezirksvertretungen.

Da eine Seniorenvertretung die Interessen aller älteren Menschen einer Kommune vertritt, sollten auch nicht organisierte, aber interessierte Einzelpersonen kandidieren können, die bisher keine Seniorenarbeit geleistet haben, jetzt aber eine neue Herausforderung für die Zeit nach der Erwerbsphase suchen.

*Unabhängigkeit
sichern*

Mitglieder der im Rat der Stadt oder Gemeinde vertretenen Fraktionen sollten nur als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Seniorenvertretung kandidieren können, damit der Grundsatz der Neutralität als großes Plus der Seniorenvertretung gewahrt bleibt. Ihre Mitgliedschaft und aktive Teilnahme ist jedoch durchaus wünschenswert, weil sie einen guten Informations- und Kommunikationsfluss gewährleistet.

Die jeweils „richtige“ Zusammensetzung einer Seniorenvertretung hängt immer von den jeweiligen örtlichen Bedingungen ab!

Mitwirkung in den Ausschüssen

In einem eigenen Paragraphen der Satzung sollte festgeschrieben werden, dass die Seniorenvertretung in den öffentlichen Ausschüssen der Kommune gehört wird. Mit der Genehmigung der Satzung durch den Rat der Stadt oder Gemeinde wird der Seniorenvertretung die beratende Mitwirkung gesichert.

Wahlform

In der Satzung muss festgelegt werden, wie und in welcher Form die Seniorenvertretung zustande kommen soll. Die Urwahl in Form einer Briefwahl oder als Versammlungswahl und die Delegiertenwahl sind mögliche Verfahren. Auch Mischverfahren sind in der Praxis üblich.

Eines ist sicher: Je mehr ältere Menschen einer Kommune ihr Votum abgeben können, desto größer ist die öffentliche Legitimation der Seniorenvertretung. Das spricht für die Urwahl. Die Kosten dieses Verfahrens werden in den Kommunen jedoch oft als Hinderungsgrund angesehen. Bevor die Gründung der Seniorenvertretung am Geld scheitert, sollte zunächst eine kostengünstigere Variante der Urwahl entwickelt werden oder auf ein anderes Verfahren wie die Delegiertenwahl zurückgegriffen werden (mehr dazu im Kapitel „Wahlen“).

Mit der Entscheidung über das geeignete Wahlverfahren sind in der Satzung die wichtigsten Vorarbeiten für die Gründung der Seniorenvertretung geleistet. Der Vollständigkeit halber soll hier erwähnt werden, dass die Satzung noch formale Regelungen über Vorsitz, Geschäftsordnung, Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken enthalten muss.

Die zukünftige Seniorenvertretung hat jetzt konkrete Gestalt angenommen. Für alle weiteren Vorarbeiten bildet die Satzung die Grundlage.



Seniorenbeirat Kreuztal beim Stadtfest. Foto: Dietmar Seul

PRAXISTIPP:

Zur Orientierung können folgende Mustersatzungen dienen:

Mustersatzung für die Einrichtung einer Seniorenvertretung in einer Gemeinde inklusive der Einbindung in die Hauptsatzung der Gemeinde

§§§ Seniorenvertretung

- (1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen eine aus XX Mitgliedern bestehende Seniorenvertretung (SV).
- (2) Die SV wird in die Hauptsatzung der Kommune aufgenommen.
- (3) Die SV wird analog der Kommunalwahl in Briefwahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die SV kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, da Alter ein Querschnittsthema ist und alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune betrifft. Insbesondere wird sie sich mit Bedarfen, Problemen und Lösungsvorschlägen befassen, die dem Interesse älterer Einwohnerinnen und Einwohner dienen.
- (5) Die SV kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse sowie Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Diese sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen.
- (6) Die SV muss zu Fragen/Stellungnahmen, die ihr vom Rat oder den Ausschüssen rechtzeitig zugeleitet werden, in einer bestimmten Frist Stellung nehmen.
- (7) Die SV hat Antrags- und Rederecht in den öffentlichen Ausschüssen.
- (8) Beratend können den SV je ein/e Delegierte/r der örtlichen Wohlfahrtsverbände und je ein Mitglied der Ratsfraktionen angehören.
- (9) Die Geschäftsführung der SV obliegt der Verwaltung der Kommune in enger Abstimmung mit der SV.
- (10) Die SV regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. ■



18.04.2011 im Landtag. Thema: Pflegende Angehörige. Foto: Dr. Martin Theisohn

Mustersatzung für eine Seniorenvertretung für Kommunen bis 25.000 Einwohner/innen (Konstituierungs- bzw. Wahlform: Versammlungswahl)

Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt / Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Stadt / Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt/Gemeinde.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt / Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.

(4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt/Gemeinde

(1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z. B.

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. §24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den/die Bürgermeister/in wenden. Andererseits sollte sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.

(3) Die Seniorenvertretung erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) Der Seniorenvertretung gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt XXX¹¹ Vertreter/innen an:

- YYY Vertreterinnen/Vertreter, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.
- Vertreterin/Vertreter, die/der durch die örtlichen Altenheimbeiräte bestimmt wird.

11 7 bis 11 Personen sind eine empfehlenswerte Anzahl

(2) Die YYY stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung müssen das 60. Lebensjahr¹² /bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Stadt/Gemeinde wohnhaft sein.

(3) Jede im Rat der Stadt/Gemeinde vertretene Fraktion, die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und die Kirchen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Seniorenvertretung entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

Darüber hinaus kann der/die Behindertenbeauftragte der Seniorenvertretung als nicht stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(4) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Aus jedem Ortsteil der Stadt/Gemeinde sollte mindestens eine Person als stimmberechtigtes oder als stellvertretendes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Stadt/Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. ■

¹² Wahlalter kann auch generell 55 Jahre betragen

➤ Mustersatzung für eine Seniorenvertretung für Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern und Einwohnerinnen. (Konstituierungs- bzw. Wahlform: Delegiertenwahl)

§ 1 Zweck

Die Seniorenvertretung ist ein Gremium, das die Interessen der älteren Generation im Gebiet der Stadt/Gemeinde vertritt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



3. Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.
4. Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Die Seniorenvertretung unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme und Fragen älterer Menschen.
2. Dazu kann sie im Rahmen dieser Aufgaben verlangen, dass sie vom Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, die die Interessen alter Menschen berühren, informiert wird.
3. Sie hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und in seine Ausschüsse einzubringen.
4. Sie wirkt mit bei der Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der „offenen Altenhilfe“ der Stadt / Gemeinde und der freien Träger, soweit diese es wünschen.
5. Sie erarbeitet Vorschläge für die Gestaltung der Kulturarbeit für Senioren.
6. Sie fördert die Gemeinschaft von Seniorinnen und Senioren.
7. Sie entsendet ein Mitglied in den Gruppenrat des Seniorenzentrums

§ 4 Zusammensetzung und Wahl der Seniorenvertretung

1. Die Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus¹³:
 - 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die aus der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung dem Rat zur Wahl vorgeschlagen und von diesem gewählt wurden.
 - je einem beratenden Mitglied der im Rat vertretenen Parteien
 - je einem beratenden Mitglied, das vom Sozial- und Kulturausschuss sowie vom Ausländerbeirat benannt wird.
2. Die Ratsmitglieder sowie die Vertretungen des Sozial- und Kulturausschusses einschließlich deren Vertretungen werden vom Rat gewählt.
3. Die Kandidatur für die Seniorenvertretung richtet sich nach der Geschäftsordnung der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung. Die aus der Wahlversammlung vorgeschlagenen Personen werden vom Rat gewählt.

¹³ Anzahl und Zusammensetzung sind den örtlichen Bedingungen anzupassen.

4. Die Seniorenvertretung wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
5. Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen der neu gewählten Seniorenvertretung aus. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Geschäftsordnung der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung.

§ 5 Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung

1. Die Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Delegierten und freien, nicht stimmberechtigten Bewerber/innen. Stimmberechtigte Delegierte und freie Bewerber/innen müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und entweder im Stadtgebiet wohnen oder einer Seniorenarbeit leistenden Organisation nach den Abs. 2,3 und 5 angehören, die ihren Sitz in der Stadt/Gemeinde hat.
2. Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen können jeweils 3 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Bund der Vertriebenen
 - Caritas Verband
 - DPWV
 - Deutsches Rotes Kreuz
 - Diakonisches Werk
 - Zentralverband der Sozialrentner
 - VdK
3. Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 1 Delegierte / n mit Stimmrecht entsenden:
 - Altenheime
 - Altenwohnungen
 - Altenclubs
 - Seniorensport anbietende Sportvereine
 - Gewerkschaften
 - Hausfrauenbund
 - Kirchengemeinden
 - Reichsbund
 - Stadtteileinrichtungen
4. Die stimmberechtigten Delegierten werden von den einzelnen Organisationen benannt und in die Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung entsandt.

5. Interessengruppen von Seniorinnen und Senioren, mit Ausnahme der Seniorenorganisationen der Parteien, die keiner in Abs. 2 und 3 aufgeführten Organisationen oder Einrichtungen angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte/n Delegierte/n entsenden, sofern sie eine überwiegende und regelmäßige Seniorenarbeit leisten und mindestens 20 Mitglieder mit einem Alter von über 55 Jahren haben. Der Antrag auf Entsendung bedarf der Schriftform und muss den Nachweis über die geleistete Seniorenarbeit sowie den Mitgliedernachweis enthalten.
6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Versammlung zur Wahl der Seniorenvertretung.

§ 6 Ehrenämter

Die Ausübung der Tätigkeit in der Seniorenvertretung oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Seniorenvertretung der Stadt / Gemeinde obliegt dem Fachbereich für Soziales der Stadt / Gemeinde.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt / Gemeinde in der jeweiligen gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.¹⁴

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. ■

¹⁴ Wenn die Seniorenvertretung keine eigene Geschäftsordnung hat.

PRAXISTIPP:

**Satzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld
vom 17.04.2000**

unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 15.07.2004

Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Bielefeld ist eine Interessenvertretung der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenrat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 1 Aufgabe des Seniorenrates

Der Seniorenrat nimmt die Interessen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Bielefeld über 60 Jahre wahr.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Seniorenrates:

- Förderung und Unterstützung der politischen Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in Bielefeld bei allen sie betreffenden Fragen
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme älterer Menschen
- Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- Anregungen zu Planungen und Konzeptionsentwicklung von Einrichtungen und ambulanten Diensten für ältere Menschen
- Suche, Ausbau und Pflege des persönlichen Kontaktes mit den Seniorinnen und Senioren und deren Einrichtungen
- Der Seniorenrat nimmt zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung.

§ 2 Mitwirkung in Ausschüssen

(1) Der Seniorenrat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden.

Insbesondere geht es dabei um die folgenden Bereiche:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- Wohnungsbau
- Kultur und Weiterbildung
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen

(2) Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO NRW Mitglieder des Seniorenrates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Der Seniorenrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Hat der Seniorenrat ein abweichendes Votum gegenüber dem zuständigen Fachausschuss, ist das Votum dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren können, vor der Beratung im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Seniorenrat zur Behandlung zu.

Die Beratung dieser Angelegenheit soll erst dann erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(4) Auf Antrag des Seniorenrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der/die Vorsitzende des Seniorenrates oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen.

Ihr/ihm kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(5) Er kann Fragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Sie/er kann die Fragen in der nächsten Sitzung des Seniorenrates beantworten.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenrates

(1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind.

(2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an:

- ein/e Vertreter/in des Migrationsrates
- ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände
- ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung
- ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime
- ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen
- jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen.

Sie werden von den entsprechenden Institutionen benannt.



(3) Ferner gehört dem Seniorenrat eine gleich große Zahl von nicht stimmberechtigten, aber beratenden Stellvertreterinnen/Stellvertretern an. Die Stellvertreter/innen der Mitglieder gem. Abs. (1) werden gewählt, die Stellvertreter/innen der Mitglieder gem. Abs. (2) werden benannt. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenrates nehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben wahr. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter/innen.

(4) Alle Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Seniorenrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in sowie eine/n Beisitzer/in.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat bei der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Seniorenvertretungen.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Seniorenrat errichtet eine Geschäftsstelle, die dem Sozialdezernat angegliedert werden soll.

§ 6 Verfahren

Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat, dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates lädt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Wahl/Benennung stattzufinden.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt sie/ihn in das Amt ein.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenrat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, aber in der Regel einmal im Monat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Städtischer Zuschuss

Für eine wirksame Arbeit wird dem Seniorenrat ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u. a. für Fort- und Weiterbildung, Reisekosten und zur Teilnahme an für Senioren wichtigen Sitzungen, Veranstaltungen und Kongressen verwandt wird.

§ 10 Feststellung der sich zur Wahl stellenden Kandidaten

- (1) Die Wahlvorschläge zur Direktwahl sind beim Wahlleiter einzureichen. Für jeden Wahlvorschlag sind 30 Unterstützungsunterschriften erforderlich. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Das nähere regelt eine vom Rat zu verabschiedende Wahlordnung.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Die Direktwahl erfolgt als Einzelbewerberwahl. Jede Einzelbewerberin/jeder Einzelbewerber kann gemeinsam mit einer Einzelbewerberin/einem Einzelbewerber kandidieren, welche/welcher sie/ihn – im Fall der Wahl – vertritt und im Fall des Ausscheidens das Mandat wahrnimmt. (Huckepackverfahren)
- (2) Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf neben den Angaben zur Person (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung in Bielefeld) Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit machen, die zusätzlich auf dem Stimmzettel erscheinen.
- (3) Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die auf die Einzelbewerber / innen zu verteilen sind.
- (4) Näheres regelt eine vom Rat zu verabschiedende Wahlordnung.

§ 12 Benennung

Der Migrationsrat, die Wohlfahrtsverbände, die Bildungseinrichtungen mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung, die Alten- und Pflege-heime, der Beirat für Behindertenfragen und die im Rat vertretenen Fraktionen benennen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

§ 13 Wahlzeit

Der Seniorenrat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Bielefeld gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis der neue Seniorenrat zusammentritt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden.

§ 14 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat endet durch Tod, Verzicht bzw. Wegzug aus Bielefeld.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so tritt die/der mitgewählte Ersatzbewerber/in (Huckepackkandidat/in) an dessen Stelle. Scheidet auch dieses Mitglied aus, so rückt die Bewerberin/der

Bewerber nach, die/der die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat.
(3) Scheidet ein nichtstimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die jeweilige Institution bzw. Gruppierung (§ 3 Abs.2 der Satzung) ein neues Mitglied benennen.

§ 15 Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Seniorenrates wird für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld gezahlt. Diese Regelung gilt nicht für die Sitzungen von Untergremien des Seniorenrates.

§ 16 Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für den Seniorenrat i.d. Fassung vom 29.04.1993 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung NRW 2011 in Soest.
Foto: Dr. Martin Theisohn

Vierter Schritt: Genehmigung der Satzung durch den Rat

Nach dem positiven Votum eines Ausschusses oder gar dem Gründungsbeschluss des Rates sind jetzt erneut die Politikerinnen und Politiker am Zug. Die Satzung muss dem Rat der Stadt oder der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn Wahl- und Geschäftsordnung bereits erarbeitet sind, können diese zur Kenntnisnahme beigefügt werden.

Fünfter Schritt: Erarbeitung der Wahlordnung

Da in der Satzung die wichtigsten Eckpunkte für die Wahl wie die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wahlform bereits festgelegt wurden, beschränkt sich die Wahlordnung nun auf das Durchführungsverfahren. Hier ist zu präzisieren:

- ▶ die Wahlberechtigung
- ▶ die Frist und die Modalitäten bei der Vorlage von Wahlvorschlägen
- ▶ der Wahlvorstand und die Wahlleitung
- ▶ die Wahlbedingungen
- ▶ (Näheres hierzu siehe Kapitel 4. „Wahlen“)

Sechster Schritt: Geschäftsordnung

*Geschäftsordnung
klärt*

Die Seniorenvertretung sollte sich nach ihrer Gründung möglichst schnell den inhaltlichen und politischen Themen widmen können. Deshalb ist es sinnvoll, auch die Geschäftsordnung im Vorfeld zu erarbeiten. Sie regelt die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und die Zusammenarbeit innerhalb der Seniorenvertretung sowie die Kooperation in und mit der Kommune. Insbesondere für neue Seniorenvertretungen kann eine Geschäftsordnung zu Beginn eine wertvolle Hilfe sein.

PRAXISTIPP:

Vorschlag für eine Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Gemeinde*

3

Die Seniorenvertretung (SV) der Gemeinde ## hat in ihrer Sitzung am ##.##.####. auf der Grundlage des §## Absatz der Satzung der SV der Gemeinde/Stadt ## folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die SV ## ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Unter Einbeziehung der Kompetenzen, des Wissens und der Erfahrungen älterer Einwohnerinnen und Einwohner wird die SV unabhängig von Parteien, Verbänden und Konfessionen bei der Planung und Verwirklichung von Anliegen für Ältere konstruktiv tätig.

Aufgaben der SV

Die SV bündelt und koordiniert Interessen und Bedarfe, vermittelt diese an Politik und Verwaltung und berät Politik und Verwaltung in allen Fragen rund um das Thema Alter. Aus der Zielsetzung der SV ergeben sich Handlungsfelder und Aufgaben.

- **Ansprechpartner** der örtlichen Seniorinnen und Senioren, d.h., Vermittlung und Beratung älterer Menschen (Informationen bereitstellen, Weiterleitung an Fachberatungen).
- **Mitwirkung** bei Planungen in der Kommune (z. B. bei der Stadtplanung), z. B.
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitwirken.
- **Vermittlung** von Informationen und Interessen an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteure (=Politikberatung), z.B.
 - die verantwortlichen Stellen, insbesondere in der Gemeinde/Stadtverwaltung, auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung verfolgen,
 - Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation der Senioren erarbeiten,
 - Solidarität zwischen den älteren und jungen Menschen fördern.
- **Öffentlichkeitsarbeit** für ältere Menschen und das Alter.

* Gemeinde oder Kommune sind die Oberbegriffe für Städte (kreisangehörig oder kreisfrei) und Gemeinden (ohne Stadtrechte)



Die SV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. schriftlich eigene Anträge, Stellungnahmen sowie Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse geben. Zudem kann die SV Anfragen an den Bürgermeister stellen.

Wahl und Amtszeit der SV

Der SV gehören ## gewählte Mitglieder an, die 60 Jahre alt sein sollten und ihren Wohnsitz in ## haben.

Die SV wird analog der Kommunalwahl für 5 Jahre gewählt. Grundlage für die Wahl ist die vom Rat verabschiedete Wahlordnung für die SV.

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in ## ihren Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für die Wählbarkeit in die SV. Die Mitglieder der SV wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ## stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit.

Der SV können als beratende Mitglieder je ein Vertreter der örtlichen Wohlfahrtsverbände und je ein von jeder Fraktion versandtes Mitglied angehören.

Die SV entsendet je ein Mitglied mit beratender Stimme (Antrags- und Rederecht laut §§ 50 Abs. 3 GO NW) in die Ausschüsse des Rates der Stadt.

Rahmenbedingungen

Die SV tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Die SV kann für bestimmte Themen Arbeitskreise bilden.

Ansprechpartner für die SV bei der Gemeinde/Stadtverwaltung ist das Amt für ##

Über die Sitzungen der SV werden Niederschriften gefertigt, die neben den üblichen Formalitäten auch die wesentlichen Wortmeldungen sowie eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten sollen. Der Schriftführer wird von der SV bestellt.

Die SV wird Mitglied in der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

Die SV kann sich fachkundigen Rat zu bestimmten Sachproblemen einholen..

Siebter Schritt: Vorbereitung der Wahl

Alle rahmengebenden äußeren Voraussetzungen sind jetzt geschaffen: Die Vorbereitungsgruppe hat die Satzung, die Wahlordnung und die Geschäftsordnung erarbeitet. Der Rat hat die entsprechenden Beschlüsse gefasst, so dass jetzt mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann. In der Regel wird die Verwaltung vom Rat mit den Wahlvorbereitungen beauftragt. Die Vorbereitungsgruppe kann hier – beispielsweise als Multiplikator – wertvolle Unterstützung leisten. Jetzt sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ▶ Festlegung eines Wahltermins und eines Wahllokals
- ▶ die Kandidatensuche
- ▶ eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit
(Näheres dazu im Kapitel 4 „Wahlen“)

Achter Schritt: Durchführung der Wahl

Je nach Wahlform gibt es einen Tag oder einen Zeitraum, an dem oder in dem die ältere Bevölkerung einer Stadt oder Gemeinde ihre Seniorenvertretung wählt (siehe Kapitel 4 „Wahlen“).



Mitgliederversammlung der LSV NRW 2011 in Soest: Ehrung von zwei Seniorenvertretungen zum 30jährigen Bestehen. Foto: Dr. Martin Theisohn

3

Neunter Schritt: Konstituierung der Seniorenvertretung

Die erste Sitzung

Zur grundlegenden errichtenden Sitzung der neuen Seniorenvertretung lädt in der Regel der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ein. Er oder sie leitet die Sitzung bis der Vorsitzende der Seniorenvertretung und der oder die Stellvertreter von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt sind. Die anschließenden Tagesordnungspunkte, die die weitere Aufgabenverteilung, die Besetzung von Ausschüssen, die Bildung von Arbeitsgruppen oder anderes behandeln können, werden dann in Eigenregie aufgerufen und abgehandelt.

” Interview

Manfred Breider, Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Meschede



3

Wie lange sind Sie schon als Seniorenvertreter aktiv?

Ich bin im November 2009 als Seniorenbeirat gewählt worden. Der Beirat der Stadt wird von den 42 Institutionen gewählt, die sich in Meschede mit der Seniorenarbeit beschäftigen. Im Bürgerbüro liegt eine Liste aus, in die man sich einträgt, um sich als Seniorenvertreter zu bewerben. Die Vertreter der 42 Institutionen wählen dann in einer Versammlung insgesamt 18 Beiräte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, so dass wir im Jahr 2013 die nächste Wahl der Seniorenbeiräte haben.

Für wen setzen Sie sich ein und welche Interessen nehmen Sie wahr?

Ich habe die Sache am Anfang so aufgefasst, wie sie allgemein aufgefasst wird: dass wir die in erster Linie die Interessenvertreter der Seniorinnen und Senioren sind. Ich habe meinen Horizont inzwischen aber erweitert, weil ich Zug um Zug festgestellt habe, dass das, wofür wir uns einsetzen, auch andere Altersgruppen betrifft, die ebenfalls davon profitieren. So sehe ich die Seniorenvertretung nun viel mehr als Interessenvertretung für Fragen, die von allgemeinem Nutzen für unsere Bürgergesellschaft sind. Zwar kommen die besonderen Interessen von Senioren selbstverständlich nach wie vor deutlich zum Zug, aber ich empfinde dieses erweiterte Verständnis als Seniorenvertreter als Bereicherung: Ich möchte mich gar nicht ausschließlich auf die Interessen von Seniorinnen und Senioren konzentrieren, denn dann bestünde die Gefahr, dass wir uns aus dem Generationenverbund lösen.

Wir müssen einfach darauf achten, den Generationenbezug deutlich herauszustellen, sonst erscheinen wir zu selbstbezogen. Auch andere Altersgruppen haben Probleme – die müssen wir sozusagen „mitnehmen“. Ich mache immer wieder die Erfahrung, dass ich als Seniorenvertreter angehört werde, wenn ich mich zu Wort melde. Zumindest hier in Meschede treffe ich sofort auf offene Ohren. Das hat wohl etwas damit zu tun, dass die Bedeutung des demographischen Wandels immer bewusster wird. Aber man darf sich nicht täuschen lassen: Manchmal ist es

nur scheinbar ein roter Teppich, der da ausgerollt wird. Wenn es dann tatsächlich um Forderungen geht, gibt es oftmals kaum verbindliche Zusagen.

Wie sind Sie dazu gekommen, Seniorenvertreter zu werden?

Ich bin seit 20 Jahren im Vorstand des Sportvereins SSV Meschede. Der Verein hat rund 1600 Mitglieder. Die Älteren, also die Generation 50plus, ist unter den Aktiven kaum anzutreffen. Etwa 500 Mitglieder sind 60 Jahre und älter, zum Teil schon seit vielen Jahren Vereinsmitglied, zahlen dankenswerterweise ihren Beitrag, sind aber passiv – ganz im Gegensatz zu den vielen Kindern und Jugendlichen, die im Verein sind. Die Älteren müssen wir quasi vom Sofa holen. Jeder hat eine Verantwortung gegenüber seinem Körper und seiner Gesundheit. Dazu gehört es, sich im Rahmen des Möglichen fit zu halten. Die Passivität vieler Älterer hat mich schon lange beschäftigt. Dann erfuhr ich vom Seniorenbeirat. Ich kam als Interessierter in die Wahlversammlung und ging als Vorsitzender heraus – mit viel mehr Aufgaben, als ich eigentlich wollte. Zuerst wollte ich den Aspekt „Aktiv im Alter“ thematisieren. Aber dann schoben sich die Themen „Wohnen im Alter“ und „Betreuung im Alter“ in den Vordergrund, die wir inzwischen sehr konsequent bearbeiten. Die Stadt Meschede hat uns gerade ein Grundstück in der Innenstadt für eine erste Wohnanlage zur Verfügung gestellt. Da dürfen wir jetzt zeigen, was wir unter dem Motto „Betreutes Wohnen“ zuwege bringen.

Setzen Sie Alter mit Pflege und Behinderung gleich?

Auf keinen Fall, obwohl die zahlreichen statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen über den demografischen Wandel und seine vermeintliche Bedrohlichkeit etwas anders prognostizieren. Ich bin davon überzeugt, dass der Pflegebedarf nicht in dem Maße ansteigen muss und wird, wie es vorausgesagt wird. Als ich noch als Kaufmann im Beruf war, habe ich mich natürlich auch mit Bilanzen und Statistik beschäftigt. Dabei merkt man, dass Menschen allgemein geneigt sind, aus wenigen Tendenzen gleich eine lineare Prognose zu machen. Genau das passiert jetzt bei der Betrachtung des Pflegebedarfs. Interessierte Kreise - das ist jetzt ein politisches Thema, sagen interpretieren den heutigen steigenden Anteil an Pflegebedürftigkeit und Behinderung so, als ob er linear steigen würde und berechnen anhand dieser Prognose einen immensen Bedarf in der Zukunft. Ich glaube jedoch, dass der Pflegebedarf auf keinen Fall

linear wachsen, sondern im Gegenteil abnehmen wird, weil wir aktiv dagegen arbeiten.

Begegnet Ihnen Armut im Alter?

Interessanterweise gar nicht. Das hängt damit zusammen, dass wir hier in ländlicher Umgebung sind und Meschede als Stadt mit 40.000 Einwohnern eine nachbarschaftlich organisierte Gemeinschaft ist, in der Armutsfälle verschwiegen werden. Das ist in unseren Kreisen ein Tabu. Jüngere Menschen, die allein erziehen oder Hartz IV empfangen, haben gar keine andere Chance als sich auf ihre Rechtsansprüche zu besinnen, aber alte Menschen, die jetzt 80 Jahre und älter sind, auch viele allein stehende Frauen werden hier noch in ihrer familiären Gemeinschaft versorgt. Der Armutsfaktor wird allerdings zukünftig deutlich mehr Gewicht bekommen, da die Anzahl derer steigen wird, die in Rente gehen, allein stehend verbleiben, und dann schlechter versorgt sind. Wenn wir politisch nichts ändern, sind wir auf einem Weg in eine Zeit, in der Armut nicht mehr im Familien-oder Nachbarschaftsverband aufgefangen oder ausgeglichen werden kann. In den Ballungszentren scheint es heute schon handfeste Armutsprobleme zu geben.

Geben Sie Ihr Wissen und Ihre Erfahrung gerne weiter?

Ja, ich sehe als meine Hauptaufgabe an, Dinge zusammenzutragen, die zur Verständigung über Probleme geeignet sind. Ich stelle sogar fest, dass ich beispielsweise vor einer Frauengemeinschaft in einem Vorort einen Vortrag über das Volkseinkommen und die damit verbundenen wissenswerten Dinge halten kann. Und dabei erlebe, dass die Menschen mir sagen: „Ja, das ist auch wirklich wahr“.

Woran arbeiten Sie aktuell in der Seniorenvertretung?

Wir planen als Großprojekt eine altengerechte Wohnanlage mit betreutem Wohnen mit, wobei wir Angebote des betreuten Wohnens auf ganz Meschede ausdehnen. Beispiele wie das „Bielefelder Modell“ und ähnliches haben wir schon erarbeitet und darüber hinaus haben wir uns eine Reihe von Wohnprojekten angeschaut. Mittlerweile sind wir in der Lage, zu erkennen, was man richtig und was man falsch machen kann. Das wichtigste ist dabei, aus den Erfahrungen anderer abzuleiten, was gut und was nicht gut war. Besonders bei Besichtigungen bekommt man mit, was gelungen ist und was nicht. Wenn man so ein Projekt mitentwickelt stellt man fest, dass es gar nicht so schwierig ist, und dass man die Feh-

ler vermeiden kann, die andere schon gemacht haben. Trotzdem haben wir da eine Herkulesaufgabe vor uns. Es gibt viele Fragen zu klären: Was können wir in dieser Wohnanlage unterbringen? Wie soll die Verteilung von Männern und Frauen sein? Nebenbei: Bei praktischen Alltagsproblemen und deren Lösungen kommt man mit Frauen besser zurecht als mit Männern. Männer bilden erst mal einen Ausschuss.

Was haben Sie für Wünsche und Ideen zu Ihrer Arbeit?

Ich habe ganz konkrete Vorstellungen, wie wir unsere Bürgergesellschaft umgestalten müssen, um sie zukunftsfähig zu machen. Wir sind noch weit davon entfernt, die Probleme beim Namen zu nennen und gemeinsam zu überlegen, was man tun könnte. Da kommen wir an solche Themen wie etwa, dass unser Rentensystem nicht zukunftsfähig ist – das wissen wir ja alle. Altbundeskanzler Helmut Schmidt und einer seiner Weggefährten von der CDU, Kurt Biedenkopf, haben mit Recht darauf hingewiesen, dass wir schon in den 1980er Jahren gewusst haben, was jetzt Realität ist. Wir haben aber politisch nicht problemlösend darauf reagiert. Daran müssen wir arbeiten und, um erst einmal ein Bewusstsein schaffen und darüber reden zu können. Ich bin weit davon entfernt, mit missionarischem Eifer Lösungen zu proklamieren, aber mir ist bewusst, dass sich unsere Gesellschaft derzeit nicht problemlösend verhält.

Das Interview führte Wolfgang Sternkopf, Autor und Dozent.

4. Wahlen

4.1 Wahlformen

Urwahl in Form von Briefwahl

Unbestreitbar ist die Urwahl in Form der Briefwahl das demokratischste Verfahren zur Einberufung einer Seniorenvertretung. Hierbei haben alle älteren Bürgerinnen und Bürger einer Kommune die Chance, ihre Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. Der finanzielle Aufwand für Wahlbenachrichtigung, Wahlzettel und Porto ist jedoch nicht gering, wenn man bedenkt, dass etwa ein Viertel der Bevölkerung einer Stadt oder Gemeinde 60 Jahre und älter ist. Finanziell begründete Vorbehalte gegen die Urwahl können allmählich ausgeräumt werden, wenn für die erstmalige Konstituierung der Seniorenvertretung die Versammlungswahl oder Delegiertenwahl verwandt wird. Die Praxis hat gezeigt, dass die Urwahl (in der Regel als Briefwahl) leichter durchzusetzen ist, wenn sich die Seniorenvertretung im öffentlichen und politischen Leben der Kommune bereits als ernst zunehmender Partner bewährt hat.

*Urwahl kann
alle erreichen*

Versammlungswahl

Auch die Versammlungswahl kann eine Form der Urwahl sein. Hierbei werden alle Wahlberechtigten rechtzeitig öffentlich zu einer Versammlung eingeladen, auf der die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Seniorenvertretung gewählt werden. Auch dieses Verfahren hat Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass es relativ preisgünstig und mit wenig Aufwand zu realisieren ist. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Wählerinnen und Wählern noch einmal persönlich vorstellen können und am Ende der Veranstaltung die neue Seniorenvertretung der Öffentlichkeit unmittelbar präsentiert werden kann. Darüber hinaus ist eine solche Versammlung eine gute Möglichkeit, einer breiten Öffentlichkeit noch einmal Sinn und Zweck einer Seniorenvertretung zu erläutern. Nachteilig ist, dass sich diese Wahlform nur für kleinere Kommunen¹⁵ eignet, da dazu ein großer Versammlungsraum

*Persönliche
Vorstellung der
Kandidatinnen und
Kandidaten*

¹⁵ In Kommunen bis 25.000 Einwohnern ist die Versammlungswahl häufig erfolgreich praktiziert worden. Die Wahlbeteiligung kann gesteigert werden, wenn z. B. ein Fahrdienst Wahlberechtigte aus abgelegenen Ortsteilen zum Wahllokal bringen.

notwendig ist und die Bürgerinnen und Bürger oftmals weite Wege bis zum Versammlungsraum bewältigen müssen. Größere Kommunen können diese Wahlform allerdings auch realisieren, wenn beispielsweise der/die Seniorenvertreter/in in den jeweiligen Ortsteilversammlungen gewählt wird.

4

Delegiertenwahl

Auch die Wahl der Seniorenvertretung durch Delegierte in einer Delegiertenversammlung ist ein mögliches Wahlverfahren. Dabei wird die Seniorenvertretung nicht von den Seniorinnen und Senioren direkt, sondern indirekt von Stellvertretern gewählt. Diese Delegierten, die alle auch passiv wahlberechtigt sein sollten, werden von Wohlfahrtsverbänden, Organisationen, Vereinen, Kirchen, Heimbeiräten und bestehenden Senioreninitiativen und -gruppen nach einem festzulegenden Schlüssel in eine Wahlversammlung entsandt. Zudem kann in der Wahlordnung festgelegt werden, dass sich Seniorinnen und Senioren auch dadurch für die Delegiertenversammlung qualifizieren können, indem sie in der Versammlung beispielsweise 20 bis 25 Unterstützerunterschriften vorlegen. In der Delegiertenversammlung werden dann die Kandidatinnen und Kandidaten für die Seniorenvertretung vorgeschlagen und von den Delegierten gewählt. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Delegierten nicht nur wählen wollen, sondern ein Teil von ihnen auch für eine Kandidatur bereit steht.

Kompromiss der Weiterentwicklung einschließt

Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass es kostengünstig ist. Ferner kann es von Vorteil sein, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich vorstellen können und das Ergebnis der Wahl unmittelbar bekannt wird. Ein Nachteil besteht daran, dass nicht-organisierte ältere Menschen keine Möglichkeit der Teilnahme an der Delegiertenversammlung haben und deshalb weder wählen noch gewählt werden können. Dieser Nachteil kann durch die bereits erwähnte Beibringung von Unterstützungsunterschriften ansatzweise ausgeglichen werden. Eine solche Erweiterung des Delegationsverfahrens mit dem Ziel einer besseren Basisbindung bedarf allerdings der Festschreibung in der Satzung.

Zusammenfassend muss angemerkt werden, dass der Nachteil reiner Delegationsverfahren darin besteht, dass die Seniorenvertretung nicht direkt von Älteren selbst gewählt wird. Damit einher geht auch, dass

eine per Delegation gewählte Seniorenvertretung (in der Regel tritt die Delegiertenversammlung nur zur Wahl zusammen) gegenüber den Älteren in der Kommune nicht rechenschaftspflichtig ist. Ein Vorteil einer Delegiertenwahl kann darin bestehen, dass eine Seniorenvertretung dadurch bereits bei ihrer Konstituierung wichtige Kooperationspartner „mit im Boot“ hat.

4.2 Durchführungsverfahren

In der Satzung werden die wichtigsten Eckpunkte für die Wahl festgelegt. Jetzt geht es um das Durchführungsverfahren. Hier sind folgende Punkte zu regeln:

Wahlberechtigung

In der Regel sind Einwohner/innen ab 60 Jahre (aktives und passives Wahlrecht) wahlberechtigt. Diese Altersbegrenzung ist keine starre Festlegung. Das Wahl- und Wählbarkeitsalter kann auch auf 55 Jahre oder gar auf 50 Jahre vereinbart werden, um die Kompetenzen der älteren Generation, vor allem der sogenannten Vorruheständler besser in die Arbeit von Seniorenvertretungen einzubinden.

Wer darf wählen?

Wahlvorschläge, Fristen

Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl einer Seniorenvertretung können in unterschiedlichen Verfahren gefunden werden: Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich selbst. Sie qualifizieren sich für die Wahl, indem sie eine bestimmte Anzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen. Zum anderen können auch Organisationen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Letzteres ist weniger empfehlenswert und sollte eigentlich vor allem dazu dienen, gegebenenfalls eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Diese könnten sich dann per Unterstützerunterschriften noch besser für eine Wahl qualifizieren.

Um Kandidatinnen und Kandidaten für eine Seniorenvertretungswahl zu gewinnen, sollte eine Frist von wenigsten sechs Wochen bis zur Abgabe der Kandidaturen eingeräumt werden. Danach muss die Kandida-

*Wann wird
gewählt?*

4

tinnen/Kandidaten-Liste von der Wahlleitung erstellt und den Wählern entweder per Brief (Briefwahl) oder durch Aushang und Verteilung bei einer Versammlungswahl bekannt gemacht werden. Für die Rücksendung der Wahlbriefe sollten dann wenigstens zwei Wochen eingeräumt werden. Ähnliches gilt für die Ankündigung der Wahlversammlung in ihren verschiedenen Formen. Bei diesen Wahlen handelt es sich um Persönlichkeitswahlen und keine Listenwahlen. Häufig nehmen die Wahlordnungen bei einer Urwahl Bezug auf die Wahlordnung zu den Ratsgremien, in denen entsprechende Regelungen enthalten sind.

Für eine Versammlungs- und Delegiertenwahl sollte im Vorfeld ebenfalls bereits nach Kandidatinnen und Kandidaten Ausschau gehalten werden. In der Verwaltung kann eine Kandidatenliste vorbereitet werden. Bei einer Versammlungs- und Delegiertenwahl ist dies empfehlenswert, um bei der Wahl wirklich alle Positionen besetzen zu können. Während der Wahlveranstaltung kann den Anwesenden noch die Gelegenheit zur Kandidatur gegeben werden. Mit Hilfe von Computer und Kopierer lassen sich die Wahlzettel schnell auf den aktuellen Stand bringen.

Wahlvorstand

Organisation, Durchführung und Wahlleitung übernehmen in der Regel Vertreterinnen und Vertreter aus der Kommunalverwaltung. Es können aber auch, wie aus der Praxis bekannt, zwei oder drei Mitglieder der amtierenden Seniorenvertretung in den Wahlvorstand entsandt werden.

Wahlbedingungen

*Wie wird
gewählt?*

Um sicherzustellen, dass die Seniorenvertretung komplett besetzt wird, sollten die Wahlberechtigten mehrere Stimmen (von einer Mindestzahl bis zu einer Höchstzahl) vergeben können. Dies hat sich sowohl bei Briefwahl als auch bei Versammlungswahl insbesondere in kleinen Gemeinden bewährt.

Empfehlenswert ist die Durchführung nur eines Wahlgangs. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Kandidat erhält, entscheidet, ob er oder sie dem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied oder als Vertreter angehört.

P R A X I S T I P P :

Folgende Beispiele können zur Orientierung dienen:

Die Urwahl am Beispiel der Stadt Köln Auszüge aus der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (vom 10. Mai 2011)

„II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 2

(1) Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Seniorenvertretungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der neu gewählten Seniorenvertretung weiter aus.

§ 3

(1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Köln.

(2) Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

...

III. Wahlvorbereitung

...

§ 7

(1) Die Wahl findet im letzten Quartal des Jahres vor dem Ablauf der Wahlperiode statt.

(2) Das Stimmrecht wird ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt. Jede wahlberechtigte Person hat eine bis fünf Stimmen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt ihn öffentlich bekannt.

(4) Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein müssen.

§ 8

(1) Wahlorgane für das Wahlgebiet sind:

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. der Briefwahlvorstand.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

...

»

IV. Durchführung der Wahl

...

§ 12

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

7. den Zeitpunkt der Zustellung der Wahlunterlagen, welcher bis zum 21. Tag vor der Wahl liegen muss,
8. dass die Wählerin/der Wähler bis zu 5 Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die einzelne Stimme gelten soll,
9. dass ausschließlich mittels Brief gewählt werden kann und dass hierfür jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte folgende Unterlagen gemäß den Mustern der Anlagen 3a – 3e dieser Wahlordnung erhält:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag
 - einen Wegweiser für die Briefwahl,
 - ein Kandidatenprofil des Wahlkreises,
10. dass der Eingang der Wahlbriefe bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister (Wahlamt) erfolgen muss (Ausschlussfrist),
11. dass die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat,
12. nicht dadurch ungültig wird, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst ihr/sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 verliert.

(2) Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen.

Die Stadt Köln sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen roten Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt vor der Wahl öffentlich bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die Wahlberechtigten den amtlichen roten Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

§ 13

...

(9) Die Auszählung findet öffentlich statt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Die Urwahl in Form einer Briefwahl am Beispiel der Stadt Dortmund

Die Wahl des Seniorenbeirates ist eine reine Persönlichkeitswahl. Nicht Parteien oder Listen treten an, sondern Frauen und Männer, die sich für Seniorinnen und Senioren engagieren wollen. Aufgrund der Anzahl der 60 Jahre und älteren Einwohnerinnen und Einwohner werden die 27 Sitze des Seniorenbeirates pro Stadtbezirk wie folgt verteilt:

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, welche die meisten Stimmen in dem jeweiligen Stadtbezirk erhalten. Je nach dem, in welchem Stadtbezirk, können dies jeweils ein Bewerber, die zwei Bestplatzierten oder sogar die drei Bestplatzierten sein.

Die Wahl wird per Brief durchgeführt. Wahllokale sind nicht vorgesehen. Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten (Männer und Frauen im Alter von 60 Jahren und älter) an ihre häusliche Adresse geschickt. Von dort aus wird per Brief abgestimmt. Die Unterlagen sind innerhalb von **zwei Wochen** zurück zu schicken, um an der Wahl teilzunehmen.

Wie kann man kandidieren?

Auf vorgegebenen Formularen sind 25 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks einzureichen. Vor Abgabe der Formulare wird das passive Wahlrecht der Bewerber geprüft. Die Formulare werden wie folgt ausgegeben:

- direkt und persönlich beim Amt für Statistik und Wahlen. Dort können alle erforderlichen Formalien unmittelbar erledigt werden.
- bei den Bezirksverwaltungsstellen der Außenstadtbezirke liegen Antragsformulare vor, die ausgefüllt von dort an das Amt für Statistik und Wahlen weitergeleitet werden. Von dort werden die Unterschriftenlisten – nach Prüfung des passiven Wahlrechts – den Bewerberinnen und Bewerbern postalisch zugeschickt.
- den derzeitigen Mitgliedern des Beirates werden Antragsformulare von der Geschäftsstelle zugeschickt, die dann – ausgefüllt – an das Amt für Statistik und Wahlen gesandt und dort überprüft werden. Die Unterschriftenblätter werden wieder per Post zugesandt.

Wird der Wahlvorschlag mit den Unterschriftenblättern eingereicht – der offiziellen Bewerbung um einen Sitz im Seniorenbeirat – können auf einem zusätzlichen Formular Angaben zum Beruf und zur Motivation, für den Seniorenbeirat zu kandidieren, gemacht werden. Es ist auch möglich – alles freiwillig – ein Passbild beizufügen. Diese

Angaben dienen dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten der Seniorenbeiratswahl in einer gesonderten Informationsschrift vorzustellen. Diese Schrift wird von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates erstellt.

Wer führt die Wahl durch?

Wahlleiter ist der Sozialdezernent. Er beruft auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege acht Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlausschuss, dessen Vorsitzender er ist. Je nach Wahlbeteiligung und Größe der Stadtbezirke werden etwa 4 bis 6 Wahlvorstände in jedem Stadtbezirk gebildet, deren Aufgabe es ist, das Wahlergebnis zu ermitteln.

Der Wahlleiter beruft deren Mitglieder, wobei die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen aus dem Kreis städtischer Beschäftigter ausgewählt werden. Organisatorisch wird die Wahl vom Amt für Statistik und Wahlen abgewickelt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Statistik und Wahlen, beim Seniorenbeirat der Stadt Dortmund. ■

Die Urwahl am Beispiel der Stadt Haan

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan (Veröffentlicht auf Anordnung vom 12.11.2008 im Amtsblatt der Stadt Haan am 14.11.2008; in Kraft ab 15.11.2008)

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Das Gebiet, für das der Senior(inn)enbeirat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Haan. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung unterliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiter(in),

- die/der 1. Beigeordnete sowie die/der Beigeordnete als Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- der Wahlausschuss.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl zu bildende Wahlausschuss der Stadt Haan.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer(innen) beschlussfähig.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Senior(inn)enbeirat ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
- eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 16 Tagen vor der Wahl in der Stadt Haan seine Hauptwohnung hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Als Nachweis gilt die Eintragung im Melderegister.

§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen, Wählbarkeit

(1) Die Wahlleitung fordert öffentlich alle wahlberechtigten Personen auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge können durch Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlbewerber(innen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Haan gemeldet,
- Wahlberechtigung zur Senior(inn)enbeiratswahl (§ 4), wobei das 60. Lebensjahr nicht vollendet
- sein muss,
- Vollendung des 58. Lebensjahres am Wahltag,
- Vorlage von 20 gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte

(3) Als Wahlbewerber(in) können alle Wahlberechtigten der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt haben.

Die schriftliche Zustimmung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist unwiderruflich.

(4) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

(5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber(innen) wird von den Einreichenden festgelegt.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet sein.

(7) Dem Wahlvorschlag sind auf dem ausgegebenen Formblatt 20 Unterschriften von wahlberechtigten oder wählbaren Personen beizufügen (Unterstützungsunterschriften).

(8) Wahlvorschläge dürfen nur durch wahlberechtigte oder wählbare Personen unterstützt werden. Jede wahlberechtigte oder wählbare Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Für Parteien und Wählergruppen gelten die §§ 15 ff. des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(9) Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 4 und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden.

(10) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Frist bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 6 Nichtwählbarkeit

(1) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung stehen, können nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder dem Senior(inn)enbeirat angehören.

§ 7 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
- sie nicht rechtzeitig der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - sie nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen,
 - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung

vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,

- die Zustimmung der Bewerber(innen) fehlt.

Nicht wählbare Personen werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die öffentlich bekanntgegeben wird, beseitigt werden.

§ 8 Stimmzettel

Die Einzelbewerber(innen) werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit den Bezeichnungen des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber(innen) aufgeführt.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familiennamen- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt.

(3) Jede(r) Wahlberechtigte darf nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 10 Wahlverfahren, Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Rates statt. Die Dauer der Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Rates.

(2) Das in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlverfahren erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

(3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(5) Für die Stimmabgabe per Brief finden die §§ 56 ff. der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. ■



Urwahl als Mischform von Brief- und Urnenwahl am Beispiel Mettmann

4

In der Stadt Mettmann mit 38.300 Einwohnern leben 7.500 Menschen über 60 Jahre. Hier ist eine preisgünstige Variante einer Urwahl bereits mehrmals erfolgreich erprobt worden. In einer umfangreichen Wahlordnung, die bei der Landesseniorenvertretung NRW angefordert werden kann, sind die formalen Grundlagen geregelt. Hier sollen nur kurz die einzelnen Schritte beschrieben werden:

1. Im **Vorfeld der Wahl** wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus Mitgliedern der amtierenden Seniorenvertretung besteht. Der Wahlvorstand wird durch weitere ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter der Stadt unterstützt. Aufgabe des Wahlvorstandes und der Helfer ist es zunächst die Wahlunterlagen zur Verteilung an die Wahlberechtigten vorzubereiten (eintüten, sortieren). Die Wahlunterlagen bestehen aus: Wegweiser für die Wahl, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Kandidatenvorstellung, Wahlschein mit Liste der Wahlbriefkastenaufstellorte.
2. **Um Kosten zu sparen** kooperiert der Wahlvorstand mit der katholischen und der evangelischen Jugendorganisation, deren Mitglieder die Wahlunterlagen sehr zuverlässig im Stadtgebiet den Wahlberechtigten zustellen. Personen im Vorruhestand können so nicht erreicht werden. Sie werden gebeten, sich die Wahlunterlagen selbst abzuholen.
3. In einem **Zeitraum von 14 Tagen** haben die Wahlberechtigten dann die Möglichkeit ihre Stimme abzugeben, indem sie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und Wahlschein in die bereitgestellten Wahlurnen einwerfen. Diese Wahlurnen wurden an 18 Orten der Stadt platziert: Bürgerbüro, Seniorentreffpunkte, Seniorenheime, Krankenhäuser, Banken und Sparkassen, Postämter usw.
4. Nach Ablauf der 14-Tage-Frist erfolgt eine öffentliche Auszählung der Stimmen im Rathaus und die Bekanntmachung des Ergebnisses durch Aushang.

Kosten für die Brief-/Urnenwahl entstehen lediglich für den Druck der Wahlunterlagen. Auch haben die Jugendgruppen für ihre Hilfe eine kleine Anerkennung erhalten. Mit dieser Wahlform konnte in Mettmann schon eine Wahlbeteiligung von 34 % erzielt werden, eine gute Legitimation der neuen Seniorenvertretung und empfehlenswert für andere Kommunen.

Für weitere Informationen steht der Seniorenrat der Stadt Mettmann oder die Landesseniorenvertretung gern zur Verfügung. ■

Wahlordnung für eine Versammlungswahl

1. **Einladung:** Die Stadt/Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr bzw. bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Stadt/Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zur Wahl der Seniorenvertretung der Stadt/Gemeinde ein.
2. **Wahlvorschläge:** Wahlvorschläge (Kandidaturen) sind schriftlich bei der Stadt/Gemeinde unter Einhaltung der festgelegten Termine einzureichen. In der Wahlversammlung können weitere Vorschläge bis 15 Minuten nach Eröffnung unterbreitet gemacht werden.
3. **Wahlunterlagen, Stimmenauszählung:** Die Wahlunterlagen werden durch die Stadt/Gemeinde bei der Wahlversammlung ausgegeben. Die Stimmenauszähler werden in der Versammlung durch den Wahlleiter bestimmt.
4. **Durchführung der Wahl:** Die Organisation und Durchführung der Wahl sowie die Wahlleitung liegt in der Regel bei der Stadt/Gemeinde, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Stimmzettel sind gültig, wenn nicht mehr Bewerber angekreuzt wurden als Stimmen zu vergeben waren. Meist können so viele Stimmen vergeben werden, wie Mitglieder für die Seniorenvertretung zu wählen sind. In einigen Ordnungen kann auch noch die Anzahl der Stellvertreter an Stimmen vergeben werden. In der Gemeinde XX können so mindestens 6 und höchstens 12 Kandidaten angekreuzt sind. Kandidaten, die nach der Stimmenauszählung die Plätze 1 – 6 besetzen, bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, Kandidaten auf den Plätzen 7 – 12 sind als Vertreter/innen in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. **Bekanntgabe der Wahlergebnisse:** Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Anmerkung: In diesem Beispiel besteht die Seniorenvertretung aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und 7 Vertretungen. Davon wird ein Mitglied und 1 Vertreter von den Heimbeiräten bestimmt. Zur öffentlich Wahl stehen also insgesamt 12 Personen. Hätten die Wähler nur eine Stimme oder zwei, dann könnte der Fall eintreten, dass nicht alle Positionen in der Seniorenvertretung besetzt werden können, denn manch ein Kandidat wird den Wählern besser bekannt sein als andere.

Bei einer Delegiertenwahl in größeren Städten sind die Chancen schon gleichmäßiger verteilt. Dennoch kann auch hier, wenn nur eine Stimme vergeben werden kann, der Fall eintreten, dass nicht die gesamte Seniorenvertretung besetzt werden kann. ■

4.3 Vorbereitung der Wahl

*Organisation in
Kooperation*

In der praktischen Vorbereitung der Wahl können Verwaltung und Vorbereitungsgruppe zusammenarbeiten bei :

- ▶ der Festlegung des Wahltermins und des Wahllokals
- ▶ der Kandidatensuche
- ▶ der Öffentlichkeitsarbeit

Briefwahl

Die Regularien bei der Durchführung von Briefwahlen unter Einhaltung von Fristen sind in jeder Verwaltung bekannt. Als Orientierung können darüber hinaus die oben genannten Beispiele dienen.

Versammlungs- und Delegiertenwahl

Wahltermine sollten so gelegt werden, dass sie nicht in Konkurrenz zu anderen attraktiven Veranstaltungen stehen. Empfehlenswert ist die **Zeit** zwischen 15 und 19 Uhr, denn Untersuchungen belegen, dass ältere Menschen zu diesen Zeiten gerne Veranstaltungen besuchen.

PRAXISTIPP:

Folgende Beispiele können zur Orientierung dienen:

Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung einer Versammlungswahl/Delegiertenwahl

Zu erledigende Aufgaben

- Presseinformation
- Akquise eines Raums für die Wahl
- Organisation eines Rahmenprogramms
- Gegebenenfalls Organisation von Sonderbussen
- Unterrichtung der Wahlberechtigten
- Nachweis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)

Notwendige Utensilien

- Computer, Drucker, Kopierer
- Wahlzettel
- Wahlurnen
- Mikrofon und Beschallungsanlage
- Tische und Stühle
- Stellwände

Personaleinsatz

- Bürgermeister/Bürgermeisterin
- Zwei Verantwortliche aus der Verwaltung
- Drei bis fünf Personen für die Stimmenauszählung
- Protokollführer/in
- Hausmeister und Servicepersonal
- eventuell Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Das *Wahllokal* sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. In ländlichen Regionen haben sich Sonderbusse bewährt (eventuell sind Bürgerbusse vorhanden). Abfahrtszeiten und Zusteigemöglichkeiten können in der Presse veröffentlicht werden.

Die Räumlichkeit sollte mit *Tischen und Stühlen* sowie mit einer Mikrofonanlage ausgestattet sein. Bei zu erwartender besonders großer Wahlbeteiligung sollte eine *Reihenbestuhlung* organisiert werden.

Um Interessenten für eine *Kandidatur* zu gewinnen, können die bereits mehrfach erwähnten Gruppen noch einmal schriftlich angesprochen werden. Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe können in ihrem Umfeld informieren. Gegebenenfalls können sich auch die Medien, das heißt,

Presse, Lokalfernsehen, Internet mit einem entsprechenden Artikel an der Kandidatensuche beteiligen.

Der enge Kontakt zu den *Medien* ist ganz besonders wichtig. Mehrfach sollte über die bevorstehende Wahl informiert werden. Dies ist auch eine gute Gelegenheit, Sinn und Zweck der Seniorenvertretung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Fertige, nicht zu lange Texte oder auch wichtige Stichpunkte nehmen die Journalistinnen und Journalisten in der Regel dankbar auf.

Plakate (möglichst im A3-Format oder größer) sollten etwa 14 Tage vor der Wahl in öffentlichen Gebäuden, in Geschäften, in Apotheken, in Info-Kästen, in Gemeinden und an anderen Treffpunkten von Seniorinnen und Senioren sowie auch in Hilfe- und Pflegeeinrichtungen ausgehängt werden.

PRAXISTIPP:

Beispiel für ein Einladungsplakat zur Wahl der Seniorenvertretung:

Gemeinde/
Stadt XYZ

Stadtlogo

4

Einladung

**Die Gemeinde/Stadt XYZ lädt alle
Bürgerinnen und Bürger
ab 60 Jahre und Vorruehändler ein**

zur Wahl der 1. Seniorenvertretung,

**die am – Datum –
um 15.00 Uhr
im Gemeindehaus stattfindet.**

Seniorenvertretungen setzen sich für die Interessen und Belange ältere Menschen in Ihrer Stadt/Gemeinde gegenüber Rat und Verwaltung ein.

Noch Fragen? Die Stadt-/Gemeindeverwaltung informiert Sie gern näher. Ansprechpartner im Rathaus ist Herr/Frau Müller, Tel. 123 - 456

Für Bus-Fahrgelegenheiten ist gesorgt. Fahrpläne entnehmen Sie bitte der Presse.

Als hilfreich für die gezielte Information der Öffentlichkeit haben sich **Handzettel** erwiesen, auf denen in knappen Worten Ziele, Aufgaben und Struktur der Seniorenvertretung beschrieben sind. Sie sollten auch in ausreichender Zahl der Vorbereitungsgruppe zur Verfügung gestellt werden.

Noch ein Tipp: Die Wahl sollte nicht nur eine „trockene“ Angelegenheit sein. Die Jugendmusikschule der Stadt oder Gemeinde hat bestimmt einige nette Stücke parat, die sie bei der Wahlveranstaltung zwischen Begrüßung, Information und Wahl darbieten kann. Eine Tasse Kaffee oder ein Glas Wein runden die Veranstaltung ab und machen die Wahl der Seniorenvertretung zu einem schönen und interessanten Nachmittag.

Rahmenprogramm

PRAXISTIPP:

Programmvorschlag für eine Wahlveranstaltung

1. Begrüßung durch den Bürgermeister, die Bürgermeisterin
2. Informationen zur Seniorenvertretung und zur Wahl
3. Nachmeldung der Kandidaten (falls die Wahlordnung das so vorsieht), ansonsten Meldung der Kandidaten
4. Ergänzung der Stimmzettel um die nachgemeldeten Kandidaten (ansonsten Erstellung der Stimmzettel)
5. Vervielfältigung der Stimmzettel (dazwischen Musik und weitere Informationen zum Ausfüllen der Stimmzettel)
6. Verteilung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten
7. Ausfüllen der Stimmzettel (evtl. Wahlkabinen bereitstellen)
8. Einsammeln der Stimmzettel in Wahlurnen
9. Auszählen der Stimmzettel (in der Zwischenzeit: Musik)
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Anschließend: Pressefoto mit der neuen Seniorenvertretung.

” Interview

Katharina Reif, Seniorenvertreterin aus der Seniorenvertretung der Stadt Köln, im Regierungsbezirk Köln



4

Wie lange sind Sie schon als Seniorenvertreterin aktiv?

Ich bin in der zweiten Periode aktiv, das heißt ungefähr sechs Jahre.

Für wen setzen Sie sich ein?

Meiner Aufgabe entsprechend ganz klar für die Seniorinnen und Senioren.

Welche Interessen nehmen Sie wahr?

Ich nehme die Interessen der Senioren bei den Fragen „Umwelt und Grün“, „Bauen und Wohnen“ und „Nahverkehr“ in Bezug auf die Bedürfnisse von Senioren wahr. Auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Köln gehört zu meinen Themen, damit es auch künftig wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten für Senioren gibt.

Wie sind Sie dazu gekommen, Seniorenvertreterin zu werden?

Ich habe 35 Jahre im Stadtbezirk Chorweiler Kommunalpolitik gemacht und habe irgendwann gemerkt, dass das Ende der Fahnenstange erreicht war. Politik, in meinem Fall Kommunalpolitik, ist ein Fulltime-Job. Ich habe mir dann überlegt, dass die Jüngeren die Kommunalpolitik in Chorweiler weitermachen sollten. Für mich waren die Senioren dran, um die kümmern sich die wenigsten. Mir scheint es so, als ob dieser sogenannte Jugendwahn noch immer aktuell ist, und wir Senioren durchs Raster fallen. Dagegen wollte ich etwas tun.

Wird von Ihnen Alter mit Pflege und Behinderung gleichgesetzt?

Nein.

Wie oft begegnet Ihnen Armut im Alter?

Öfter, aber noch verdeckt. Man versucht, Armut zu vertuschen und sie nicht öffentlich zu zeigen. Ich komme aus einem eher ländlichen Wohnbereich, wo die Sozialstrukturen ganz in Ordnung sind, wo das Sozialgefüge noch stimmt. Auch da ist die Armut selten offensichtlich. Aber man fühlt, wo es Bedürfnisse und Armut gibt und die Leute nicht mehr

so viel für sich tun können, als sie eigentlich geistig und körperlich in der Lage wären. Insbesondere bei Frauen erlebe ich das.

Geben Sie Ihr Wissen und Ihre Erfahrung gern weiter?

Ja, gern.

Woran arbeiten Sie aktuell in der Seniorenvertretung?

Wir arbeiten in der Seniorenvertretung mit den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB) zusammen derzeit an einer Aufklärungskampagne, die sich unter anderem an Senioren richtet. Die KVB haben auf Anregung der Senioren eine eigene Abteilung „Mobilität“ gegründet, die Senioren erst theoretisch und dann praktisch in Bussen und Bahnen für die Handhabung der Notknöpfe, der Fahrkartenautomaten und alles andere schult, was sie dazu bringen kann, möglichst lange im Lebensverlauf flexibel zu sein. Außerdem beschäftigen wir uns hier in Köln mit den Themen „Wohnen im Alter“, „Wohngemeinschaften“ und „Demenz“. Wir versuchen, Gruppen aufzubauen und haben dabei mit der städtischen Wohnungsbaugesellschaft WAG eine sehr gute Ansprechpartnerin die auf dem Gebiet sehr viel tut.

Was haben Sie für Wünsche und Ideen zu Ihrer Arbeit?

Ideen habe ich ganz viele, und Wünsche habe ich auch: Beispielsweise, dass es innerhalb der Organisation, der Verwaltung und den öffentlichen Einrichtungen nicht so lange dauert, bis unsere Ideen und Vorstellungen umgesetzt werden. Ich habe zum Beispiel gerade die Idee, dass die Stadt Köln bei der Vergabe von Kleingartenanlagen darauf achtet, dass seniorengerechte Anlagen wie zum Beispiel Hochbeete eingerichtet werden. Es wäre doch toll, wenn sich mehr Ältere an der frischen Luft mit der Gartenarbeit beschäftigen könnten. Ich gehöre dem Ausschuss „Umwelt und Grün“ an, habe dort ein Rederecht und ein Antragsrecht, mit dem ich die Kleingartenidee einbringen kann. Ein Entscheidungsrecht habe ich nicht, und darüber bin ich oft sehr froh, denn ich brauche mich nach keiner Partei zu richten.

Was glauben Sie, Frau Reif, ist in unserer Gesellschaft notwendig, damit die verschiedenen Generationen gut miteinander klar kommen?

Kommunikation – miteinander reden, immer und auf allen Ebenen.

Das Interview führte Wolfgang Sternkopf, Autor und Dozent.

5. ... und die Arbeit läuft!

5.1 Gemeinsam geht es besser, oder: Teamarbeit bietet Chancen für alle!

Zwar regeln die Satzung und eine Geschäftsordnung die Arbeit der Seniorenvertretung und geben ihr wichtige und hilfreiche Orientierungen für die Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums. Doch hängt viel von den einzelnen Mitgliedern ab, inwieweit sie sich als Team begreifen und das Miteinander entsprechend organisieren. Die gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung ist dabei von grundlegender Bedeutung für die Zusammenarbeit die – wie in allen anderen Arbeits- und Tätigkeitsfeldern auch – eine bedeutende und nicht zu vernachlässigende menschliche Dimension hat. Die Klärung von Motivationen (Warum ist der oder die Einzelne dabei?), die Klärung von Rollen (Wie sieht er oder sie sich in der Gruppe und in der Außendarstellung?) und von Schwerpunkten (Worin besteht das inhaltliche Interesse der oder des Einzelnen?) sind dabei innerhalb eines Teams unerlässlich. Hilfreich können „Spielregeln“ sein, auf die sich ein Team verständigt. Nachfolgend dazu als Anregung ein Beispiel:

*Partnerschaftliche
Zusammenarbeit*

5

Erfolgreich im Team

6. Ich bin o.k. – Du bist o.k. – Wir sind o.k.
7. Einer für alle – alle für einen!
8. Erst hinhören, dann reden!
9. Konstruktive Kritik üben und ertragen!
10. Hart in der Sache, fair zur Person!
11. Des ‚Teufels-Advokaten-Rolle‘ zulassen!
12. Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
13. Offene Information pflegen!
14. Moderieren und visualisieren!
15. Kein Projekt ohne Dokumentation und Aktionsplan!

Quelle: Christoph V. Haug (1998): Erfolgreich im Team

*Stärken und
Schwächen
erkennen,
Arbeitsteilung
vereinbaren*

Nicht jeder kann und sollte alles bearbeiten oder für alles zuständig sein. Die Zeit der „Einzelkämpfer“ ist vorbei. Als effizient für die Arbeit haben sich kleine Teams erwiesen, die für bestimmte Themen zuständig sind, beispielsweise für die Öffentlichkeitsarbeit. Nach dem Motto „Gemeinsam sind wir besser“ kann Erfahrungswissen eingebracht und gebündelt werden. Diskussionen im Team, Austausch und inhaltliche Auseinandersetzung sind für die Entwicklung von seniorenpolitischen Positionen der Seniorenvertretung zu den verschiedenen Themen sehr förderlich. Das heißt also: Arbeitsteilung und Koordination im Team!

Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Arbeitsvertrag (Ehrenamt und Hauptamt)

*Erfolgreiche
Mischung*

Seniorenvertretungen leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. In einem anspruchsvollen Arbeitsgebiet, in dem Seniorenvertretungen immer mit hauptamtlich Tätigen zusammentreffen und arbeiten und überdies komplexe fachliche Anforderungen bestehen, brauchen sie Rahmenbedingungen, die eine effiziente und kompetente Arbeit ermöglichen. Zu solchen „Rahmenbedingungen“ gehört wesentlich eine fachliche Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommune. Aber nicht allein Fachlichkeit ist dabei von Bedeutung, sondern auch die Sicherung der Kontinuität der Arbeit. Denn die Zeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit, des Engagement für eine Sache oder eine Organisation sind begrenzt und werden in den letzten Jahren erfahrungsgemäß kürzer. Hauptamtlich Tätige tragen daher dazu bei, Kontinuität und damit Nachhaltigkeit zu sichern.

*Unterstützung,
keine Übernahme*

Das effiziente Prinzip der Teamarbeit gilt auch für diese Zusammenarbeit. Dazu gilt es, Erwartungen, Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu klären. Das Ergebnis solcher Klärungsprozesse sollten pragmatische und verbindliche Vereinbarungen über die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben sein. Dies ist allerdings keine einmalige Sache, sondern ein Prozess. Wichtig ist es dabei, im Gespräch zu sein und auch zu bleiben. Viele Beispiele aus der Praxis zeigen, dass bei guter Kommunikation die Zusammenarbeit oft konstruktiv gelingt, daraus gute Ergebnisse folgen und für beide Seiten angenehm ist.

Es kann aber auch zu Spannungen und Konflikten kommen, die man nicht leugnen sollte. Wenn man sich ihnen mit einer konstruktiven

Grundhaltung stellt und sie aktiv bearbeitet ist ihre Bewältigung in unterschiedlichen Formen und Abstufungen möglich. Meist sind schon klärende Gespräche hilfreich. Liegen schwerwiegendere Konflikte vor, ist Hilfe von außen empfehlenswert. Zum Beispiel durch ein Gespräch, das von einer neutralen Person moderiert wird und in dem Konflikte, Erwartungen und Rollen thematisiert und geklärt werden.

Wer zusammenarbeitet, muss miteinander sprechen

Regelmäßige Reflexionen des Teams der Seniorenvertretung und allen, die dazu gehören, sind insgesamt empfehlenswert, weil sie stärkend wirken und der Umsetzung der gemeinsamen Sache dienlich sind - Erfahrungen aus der Praxis belegen dies. Aber auch ein „Blitzlicht“ am Ende der Sitzung, bei dem jeder Teilnehmende kurz und ohne Kommentar der anderen seine Einschätzungen und Empfindungen äußern kann, ist eine gute Maßnahme, um die Atmosphäre in der Gruppe und im Team positiv zu gestalten.

5

5.2 Förderung und Finanzierung

Neben personaler Unterstützung von der Kommune brauchen Seniorenvertretungen auch deren finanzielle Förderung. Immer wieder werden die möglichen Kosten als Argument gegen die Einrichtung einer Seniorenvertretung vorgebracht. Die Praxis zeigt aber, dass die kommunalen Ausgaben für Seniorenvertretungen in der Regel auf niedrigem Niveau liegen. Da sie sehr unterschiedlich bemessen werden, ist die Angabe eines durchschnittlichen Wertes nicht aussagekräftig und nicht hilfreich.

Mittel für Sachkosten

Traditionell sind die Ausgaben für die Bereiche „Altenhilfe“ (so lautet die offizielle Titel des § 71 SGB XII) und Seniorenpolitik innerhalb der Kommunen bislang nicht als umfänglich bekannt. Im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben zur positiven Gestaltung der demographischen Entwicklung sind sie derzeit als nicht ausreichend zu bewerten. Vor diesem Hintergrund hat die Landesseniorenvertretung vor den Landtagswahlen in NRW 2012 auch gefordert, die Kommunen im Hinblick auf die Gestaltungsaufgaben, die die demografische Entwicklung mit sich bringen, besser auszustatten.

Um die Arbeitsfähigkeit einer Seniorenvertretung zu gewährleisten, müssen von der Kommune mindestens die Sachkosten getragen werden: Die Übernahme von Porto, Kopien und Telefon, für die Internet-

Personelle Unterstützung

5
nutzung, vor allem aber auch die Erstattung von Reisekosten und die Übernahme von Kosten für Fortbildungen sind notwendig, damit die Seniorenvertretung arbeiten kann und damit auch einen Gewinn für die Kommune darstellen kann. Über die genannten Kostenerstattungen hinaus besteht ein Bedarf an Räumen für Sitzungen und gegebenenfalls für die Abhaltung von Sprechstunden. Ein Computer mit Internetanschluss gehört dabei selbstverständlich zur Grundausstattung.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der direkten Zuweisung von Geld auf ein speziell für die Seniorenvertretung eingerichtetes Konto. Die eigenständige Verwaltung von Finanzmitteln gibt der Seniorenvertretung ein höheres Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Ein eigenes Konto bietet auch die Möglichkeit, Spenden zur besseren Finanzierung der eigenen Arbeit - beispielsweise für Projekte und Aktionen - einzuwerben (Voraussetzung: Die Gemeinnützigkeit der Seniorenvertretung muss vom Finanzamt anerkannt sein). Für die eigenständige Kassenführung wird ein Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, für den Jahresabschluss werden zwei Rechnungsprüfer gebraucht.

Da die finanzielle Situation vieler Kommunen schwierig ist und die Förderung einer Seniorenvertretung – noch – zu den freiwilligen Ausgaben einer Kommune zählt, kommt es immer wieder zu Versuchen, die Mittel für Seniorenvertretungen einzusparen. Auch wenn die viele Kommunen die Förderung von Seniorenvertretung insbesondere im Hinblick auf die demographische Alterung als wichtige öffentliche Aufgabe bewerten, kann die prekäre Haushaltslage einer Kommune dazu führen, dass der Arbeit einer Seniorenvertretung das finanzielle Fundament entzogen wird. In Porta Westfalica hat die Seniorenvertretung auf eine solche Gefährdung ihrer – von der Kommune unbestritten – guten Arbeit mit der Gründung eines Fördervereins reagiert.

Satzung für den Verein zur Förderung des Seniorenbeirates der Stadt Porta Westfalica

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Seniorenbeirates der Stadt Porta Westfalica“ und ist als eingetragener Verein mit dem Kürzel e.V. zu führen. Sein Sitz ist Porta Westfalica.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten des Seniorenbeirates, wie zum Beispiel die Durchführung des Bunten Melodienreigen für Seniorinnen und Senioren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates, sowohl in ideeller Weise durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Aktivierung der Bürger als auch in materieller Weise durch die Beschaffung von Mitteln für die Belange des Seniorenbeirates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können volljährige, natürliche und juristische Personen erwerben. Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt wird wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, wenn er drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber erklärt worden ist.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes einmal im Jahr zusammen und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss drei Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
6. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Vereins und
7. die Änderung der Satzung.

Die Niederschrift über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Auf Antrag von 10 Prozent der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer und
- gegebenenfalls zwei weiteren Beisitzerinnen/ Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung der Stadtparkasse Porta Westfalica, mit Sitz in 32457 Porta Westfalica, Kirchsiek 5, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Seniorenarbeit zu verwenden hat.

Porta Westfalica, den ... März 2011

Die Förderung der Arbeit einer Seniorenvertretung sollte aber nicht nur auf die Deckung von Sachkosten begrenzt bleiben, sondern – wie bereits erwähnt - auch personelle Unterstützung einbeziehen. Besonders hilfreich ist ein/e feste/r Ansprechpartner/in in der Verwaltung, der oder die für Fragen und Gespräche zur Verfügung steht, verwaltungstechnische und politische Abläufe transparent hält, gut und zeitnah informiert. Zudem sollte ein solcher Ansprechpartner als Bindeglied zwischen Ausschüssen und Seniorenvertretung fungieren.

Zu klären ist mit der Verwaltung auch die Versicherungsfrage der ehrenamtlich Tätigen, wenn sie als Mitglied der Seniorenvertretung unterwegs sind¹⁶.

Die Gewährung guter Arbeitsbedingungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Seniorenvertretung. Seniorenvertretungen tragen aber vor allem durch ihre Arbeit dazu bei, Anerkennung zu gewinnen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sie Ergebnisse und Erfolge ihrer Arbeit öffentlich darstellen und dabei darauf hinweisen, was sie für ihre Arbeit brauchen.

Berichtswesen



Gutes Beispiel für einen
Jahresbericht:
Seniorenvertretung Münster

16 Hinweise zur Versicherung finden sich im Informationsteil.

PRAXISTIPP:

Seniorenvertretungen sollten ihre Arbeit dokumentieren. Dazu können beispielsweise **Jahresberichte** dienen. Sie sind ein wichtiges Instrument für die eigene Reflexion. Fragen wie: „Was haben wir getan?“ „Was haben wir erreicht?“ „Welche Pläne haben wir für die Zukunft?“ sollten dabei leitend sein. Diese Berichte sollten nicht einfach kurz zusammengeschrieben werden, sondern über das Jahr hinweg wachsen. Auch hier gilt es, im Team rechtzeitig Zuständigkeiten und damit auch Verantwortlichkeiten festzulegen. Auch Presseartikel sollten Bestandteil solcher Berichte sein. In die Berichte gehören nicht nur die großen Erfolge, sondern auch die vielen kleinen Dinge, die Seniorenvertretungen oft „im Stillen“ erledigen – und manchmal auch vergessen werden. In einigen Kommunen geben Seniorenvertretungen einmal im Jahr einen solchen Bericht in einer Ratssitzung ab und stellen den Bericht der Presse vor. Dies ist eine gute Gelegenheit die geleistete Arbeit in Politik und Öffentlichkeit zu präsentieren.

5

5.3 Kooperationen, oder: Die Tür zum Glück geht nach außen auf!

*Gemeinsam
mit anderen*

Seniorenvertretungen arbeiten nicht allein, sondern in einem Geflecht von vielen Beteiligten und Organisationen. Allein und ohne Austausch mit anderen Seniorenvertretungen, anderen Organisationen und Institutionen können sie ihre Aufgaben als politische Interessenvertretungen nur schwer erfüllen. Denn zur Stärkung und Durchsetzung von Interessen brauchen insbesondere Organisationen im vorparlamentarischen Raum die Kooperation und Verbindung mit anderen - hier mit dem gesamten Politikfeld „Alter“. Kooperationspartner sind Bürger und Bürgerinnen, Rat und Bürgermeister, Parteien, Verwaltung, Institutionen, Verbände und Vereine, Öffentlichkeit und Medien.

Zudem sind Seniorenvertretungen durch ihren freiwilligen Charakter in den Kommunen besonders darauf angewiesen, Partnerschaften und Unterstützung für ihre Sache zu gewinnen. Zunächst sollten sie, insbe-

sondere wenn sie in kreisangehörigen Städten und Gemeinden arbeiten, einen möglichst regelmäßigen Austausch mit den Seniorenvertretungen ihrer Region und im Kreis organisieren und pflegen. Im Jahr 2012 gibt es dazu in der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen bereits einige regionale Beispiele und sowie Kreisseniorenvertretungen (auch darüber informiert die LSV NRW auf ihrer Homepage www.lsv-nrw.de).

*Vernetzung mit SV
in der Region*

Neben der stärkenden internen Kooperationspflege mit anderen Seniorenvertretungen gilt es auch, externe Partnerinnen und Partner zu gewinnen. Denn wie hoch die Akzeptanz einer Seniorenvertretung ist, hängt erheblich von der Enge und Dichte ihrer Kooperationspartner und -beziehungen ab. Der Austausch mit anderen bietet die Chance, Transparenz für alle herzustellen, Arbeitsfelder abzugrenzen und gemeinsame Aktivitäten und Aktionen durchzuführen, um nur einige wichtige Möglichkeiten zu nennen. Für Seniorenvertretungen ist also der Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren der Altenpolitik nicht nur auf der Landesebene (vgl. die Rechenschaftsberichte der LSV NRW seit 2000 unter: www.lsv-nrw.de), sondern ebenso auf der kommunalen Ebene von zentraler Bedeutung.

*Kooperations-
beziehungen
pflegen*

Kooperationsbeziehungen erfüllen im Hinblick auf die Stärkung und Durchsetzung von Interessen zwei bedeutende Funktionen:

1. Informationsfunktion (mit dem Ziel die Transparenz zu erhöhen)
2. Vernetzungsfunktion (mit dem Ziel der Koordination und Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Angebote).

Auf Grund des Querschnittcharakters der Altenpolitik, die viele Politikbereiche berührt und verbindet (beispielsweise die Themen „Wohnen“, „Wohnumfeld“, „Gesundheit“, „Umwelt und Infrastruktur“), ist eine Vielzahl von Kooperationsbeziehungen für Seniorenvertretungen wünschenswert und möglich. In der Regel wird eine Seniorenvertretung aber nicht mit allen potenziellen Akteurinnen und Akteuren der Altenpolitik gleich intensive Kooperationen aufbauen und pflegen können. Entscheidend für eine Auswahl ist die konkrete Situation in der jeweiligen Kommune mit den vorhandenen Strukturen, Akteuren und Traditionen.

*Offenheit und
Auswahl*

Welche relevanten Akteurinnen und Akteuren angesprochen werden sollen, ist eine Entscheidung, die die jeweilige Seniorenvertretung treffen muss. Die gewonnenen Erfahrungen können dabei so unterschiedlich sein wie die Personen, die die Institutionen und Organisationen bilden.

*Nicht warten
und nach
Draußen gehen*

Grundsätzlich sollten Seniorenvertretungen bestrebt sein, möglichst offensiv auf mögliche Kooperationspartner zuzugehen. Immer wieder wird von Seniorenvertretungen berichtet, dass sie vielen älteren Menschen noch immer unbekannt sind. Diesem Missstand kann auch dadurch begegnet werden, dass Seniorenvertretungen immer wieder (falls notwendig) auf Kooperationspartner zugehen.

5



Informationsstand in Gladbeck. Foto: Friedhelm Horbach

Sollte dieser Verbindungsaufbau trotz intensiver Bemühungen nicht funktionieren, weil auf der anderen Seite möglicherweise nicht zu unterschätzende Konkurrenzängste vorherrschen, kann auch hier Unterstützung von außen hilfreich sein.

*Unterstützungs-
angebote der LSV
NRW nutzen*

Aber auch die Weiterbildungsangebote (siehe die jeweiligen Angebote der LSV NRW) zu Strategien und Methoden der Arbeit am Ort können einen neuen Versuch zum Kooperationsaufbau ermöglichen.

Bei neu gegründeten Seniorenvertretungen kann die Initiierung eines Runden Tisches eine Möglichkeit darstellen, um sich künftigen Partnerinnen und Partnern vorzustellen und mit ihnen ins Gespräch zu kom-

men. Auf der Suche nach potenziellen neuen Partnern sind insbesondere folgende Institutionen und Organisationen relevant (die Aufzählung beinhaltet keine Reihenfolge):

... an einen Tisch setzen

- ▶ Rat
- ▶ Verwaltung (mit allen Bereichen)
- ▶ Politische Parteien (insbesondere die Seniorenorganisationen)
- ▶ Seniorenbüros (wichtige Multiplikatoren)
- ▶ Pflegekonferenzen (gesetzlich verankertes Gremium mit allen wichtigen Akteurinnen und Akteuren des Pflegebereichs, siehe Die Handreichung der LSV NRW dazu)
- ▶ Gesundheitskonferenzen
- ▶ Senioreninitiativen und -gruppen (beispielsweise ZWAR-Gruppen)
- ▶ Selbsthilfeorganisationen
- ▶ Gewerkschaften
- ▶ Kirchen
- ▶ Wohlfahrtsverbände
- ▶ Bildungsinstitutionen (zum Beispiel Volkshochschulen, freie Bildungsträger, Schulen)
- ▶ Kulturelle Institutionen (zum Beispiel Lokalfunk, Theater- und Theatergruppen, Initiativen, Museen, Stadtsporthund etc.)
- ▶ SeniorTrainer (EFI-Programm)

Kooperationen schaffen nicht nur bessere Chancen für eine Interessenvertretung, sondern können die oft mühsame Arbeit einer Interessenvertretung erleichtern.

Kooperationen helfen

5.4 Seniorenvertretungen als Gremium im vorparlamentarischen Raum

Seniorenvertretungen gehören zu den vorparlamentarischen Beteiligungsformen. Eine Kommune kann solche Beteiligungsmöglichkeiten laut Gemeindeordnung (GO) einrichten, muss es aber nicht tun. Aufgabe dieser Gremien ist die Vertretung von Interessen bestimmter Zielgruppen, von denen man glaubt, dass sie unterrepräsentiert sind, wie etwa Senioren (Seniorenvertretungen), Frauen (Gleichstellungsbeauftragte) oder Jugendliche (Jugendparlamente).

SV eine gute Möglichkeit

Mittlerfunktion

In der kommunalpolitischen Struktur sind Seniorenvertretungen in einer Mittlerfunktion zwischen Rat und Verwaltung einerseits und älterer Bevölkerung andererseits. Sie unterstützen Rat und Verwaltung bei der Lösung seniorenpolitischer Aufgaben. Diese Unterstützung heißt nicht, dass Seniorenvertretungen Erfüllungsgehilfen sind, sondern dass sie beispielsweise durch Stellungnahmen zu bestimmten seniorenpolitischen Angelegenheiten die Interessen dieser Zielgruppe deutlich machen und auch darauf hinweisen, welche Gruppen ebenfalls von den Problemen betroffen sind und den Lösungen partizipieren können. Unterstützung von Rat und Verwaltung bedeutet aber auch die Möglichkeit, eigene Projekte, Ideen und Lösungsvorschläge für zu erwartende Probleme und Aufgaben zu entwickeln.

SV bieten Chancen

Insofern ist es wichtig, dass Seniorenvertretungen effizient arbeiten, andernfalls besteht die Gefahr, dass sie wieder abgeschafft werden. Seniorenvertretungen bedeuten eine große Chance für das Gelingen der Demokratie und für die Teilhabe politisch interessierter und engagierter Menschen in der Kommune. Dies gilt generationenübergreifend. Denn Seniorenvertretungen leben bürgerschaftliches Engagement vor und tragen so zu einer Etablierung einer Engagementkultur bei. Diese Kultur erleben beispielsweise auch junge Menschen einer Kommune als Bestandteil des Gemeinwesens. Mit dieser Erfahrung erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich – angeregt vom guten Beispiel – auch jüngere Menschen engagieren.

Parlamentarische Mitwirkungsformen und damit auch Stimmrechte werden über Kommunalwahlen gewährleistet. Meistens sind es Parteien und ihre Fraktionen, die diese Möglichkeit wahrnehmen. Bürgerinnen und Bürger haben darüber hinaus Einfluss auf Ratsentscheidungen mit Bürgerbegehren, Bürgeranträgen und ähnlichen Beteiligungsmöglichkeiten, die in der Gemeindeordnung (siehe dazu auch Kapitel 2) festgelegt sind.

Dem gegenüber gibt es informelle Beteiligungsformen wie beispielsweise Bürgerinitiativen, die sich beispielsweise für eine Verkehrsberuhigung einsetzen oder für eine Stadtteilerneuerung oder ein Mehrgenerationenwohnprojekt engagieren. Sie sind immer bezogen auf ein bestimmtes Projekt. Wenn das Projekt beendet ist, Ergebnisse erzielt wurden oder das Projekt misslungen ist, lösen sich diese Initiativen in der Regel wieder auf. Langlebigere Gruppen, die auf der politischen Bühne oftmals deut-

lich Interessen vertreten, sind Vereine und Verbände. Sie wissen, dass sie für das soziale und kulturelle Leben in der Stadt wichtig sind und haben oft einen engen Bezug zu vielen Menschen in der Stadt. So haben sie die Möglichkeit, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Diese Gruppen haben damit zwar keinen direkten Einfluss auf Ratsentscheidungen, können aber das allgemeine Klima beeinflussen.

Einfluss ist machbar

Die folgende Übersicht¹⁷ verdeutlicht die Position von Seniorenvertretungen in der kommunalpolitischen Struktur.

5

Politische Mitwirkungsformen in der Kommune

Verwaltung // Rat		
parlamentarische Beteiligung	vorparlamentarische Beteiligung	informelle Beteiligung
verfassungsrechtlich verankert	freiwillige Beteiligungsangebote der Kommune	organisierte Mitarbeit
Kommunalwahl Parteienmitwirkung	entscheidungsbezogen anhörungsbezogen zielgruppenorientiert	organisierte Interessen individuelle Aktivitäten öffentliche Meinung
Beteiligung durch: Bürgerentscheid, Bürgerbegehren, Ratsreferendum, Bürger- und Einwohneranträge	Beteiligung durch: Beiräte (z.B. (Seniorenvertretungen) Beauftragte Büros	Beteiligung durch: Vereine, Verbände öffentliche Meinung individuelle Briefe und Eingaben, Bürgerinitiativen
Konventionell		Unkonventionell
Bürger, Wähler, Einwohner		

17 Quelle: In Anlehnung an: von Alemann, U.: (1997) Die Bedeutung vorparlamentarischer Beteiligungsformen für die Demokratie. In: BMFSFJ (Hrsg.): Fachtagung „Seniorenvertretungen – Verantwortung für das Gemeinwesen“. Expertenband S. 11–61.

Welche Chancen bestehen für Seniorenvertretungen als vorparlamentarische Gremien?

Grundsätzlich bestehen verschiedene Stufen der Partizipation:

1. Stufe: Information
2. Stufe: Mitwirkung
3. Stufe: Mitentscheidung
4. Stufe: Selbstorganisation

Quelle: Köster et al., 2008

Seniorenvertretungen können:

- ▶ kontinuierlich oder temporär an politischen Aufgaben in der Kommune mitwirken;
- ▶ Interessen älterer Menschen gebündelt in die Politik einbringen, beispielsweise durch Anträge an Ratsausschüsse und in Gesprächen;
- ▶ politische Kompetenzen und Erfahrungen für das Gemeinwohl einsetzen;
- ▶ die gesellschaftliche und politische Integration älterer Menschen sichern helfen;
- ▶ das politisch-administrative System entlasten, zum Beispiel in dem Sinne, dass Seniorenvertretungen versuchen, Interessen und Probleme nach dem Subsidiaritätsprinzip zu lösen;
- ▶ Transparenz, Offenheit und mehr Einsicht in die Politik bringen und so für mehr Kontrolle der Macht sorgen;
- ▶ Teil einer Engagementkultur sein und zu deren Etablierung in der Kommune beitragen;
- ▶ Brücken zwischen den Generationen bauen und durch ihr Engagement auch jüngeren Menschen den Wert des bürgerschaftlichen Engagements nahe bringen.

*Was durch SV
möglich ist*

5.5 Lebenslanges Lernen: Weiterbildung für und mit Seniorenvertretungen

Eine erfolgreiche politische Partizipation erfordert mehr als die eigene Betroffenheit in der Sache. Vielmehr sind neben wertvollen Erfahrungen auch Qualifikationen unterschiedlichster Art gefragt. Die Kombination von Erfahrung und Qualifikation ist für die vorhandenen politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten im vorparlamentarischen Raum zu nutzen. Um im politischen Alltag gegenüber hauptberuflichen Akteurinnen und Akteuren zu bestehen, ist eine kontinuierliche Weiterbildung wichtig und daher ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Seniorenvertretungen.

Die Landesseniorenvertretung verfolgt mit ihren Weiterbildungsangeboten (siehe Angebote der LSV NRW unter www.lsv-nrw.de) das Ziel, die Entwicklung von Seniorenvertretungen zu immer qualifizierteren Interessenvertretungen auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Diese Arbeit des Dachverbandes für seine Mitglieder ist ein wesentlicher Fördergrund des Landes für die Landesseniorenvertretung NRW e.V.

*Lebenslanges
Lernen*

Konkret geht es darum, eine Zunahme der fachlichen Kompetenz des ehrenamtlichen Engagements zu erreichen. Das bedeutet, an das Wissen und die Erfahrungen ehrenamtlich Tätiger anzuknüpfen und deren Kompetenzen zu trainieren und vorhandene Interessenlagen auszubauen. Dabei orientiert sich die Landesseniorenvertretung an folgenden vom Forschungsinstitut für Geragogik (FoGera) entwickelten Kriterien für Seminar- und Veranstaltungsangebote:

► **selbstorganisierte Bildungsprozesse**

Die LSV NRW entwickelt als ehrenamtliche Organisation ein Seminarangebot für die kommunalen Seniorenvertretungen (SV). Da alle Vorstandsmitglieder zugleich in SV tätig sind, werden sowohl Auswahl als auch Entwicklung der Qualifizierungsinhalte in hohem Maße durch die Anforderungen der kommunalen Ebene geprägt. Wesentlicher Bestandteil der Selbstorganisation ist die koordinierende Funktion eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes der LSV NRW für die gesamten Seminarangebote.

► **Multiplikatorenansätze**

SV wirken als Multiplikatoren und sind an ihrem Standort Initiatoren von Qualifizierungsangeboten, Informationsveranstaltungen und anderem. Dafür bietet die LSV NRW auch hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, sich innerhalb eines Jahresseminars und – darüber hinaus – auf Tagungen der LSV NRW (auch solchen, die sie mitkonzipiert haben) zu informieren und zu qualifizieren.

► **interdisziplinäre Modelle**

In den Qualifizierungsangeboten der LSV NRW werden Themen interdisziplinär behandelt. Zum Beispiel werden Bezüge und Verknüpfungen von Themen hergestellt, um die Arbeit in den kommunalen Seniorenvertretungen übergreifend gestalten zu können. Ein Beispiel dafür ist das Thema „Aktives Altern“.

*Kriterien für
Weiterbildungs-
angebote*

► **Förderung aktiver kultureller Ausdrucksfähigkeiten**

Durch die Vermittlung von methodischen Kompetenzen werden in den Qualifizierungsangeboten der LSV NRW kulturelle Ausdrucksfähigkeiten gefördert. Zudem bieten Reiseangebote mit politisch relevanten Themen Austauschmöglichkeiten über die Landes- und Bundesgrenzen hinweg.

► **gesellschaftspolitische Teilhabe älterer Menschen**

Inhaltlich ist dieses Kriterium ein zentrales Anliegen der LSV NRW und spiegelt sich daher zwingend in allen Veranstaltungs- und Seminarangeboten der LSV NRW. Formal wird es zudem durch niedrigschwellige Rahmenbedingungen wie vergleichsweise geringe Kosten für die Teilnehmenden sowie wechselnde Örtlichkeiten (um allen im Flächenland NRW ansässigen SV die Möglichkeit der Teilnahme zu bieten) umgesetzt.

► **Ausrichtung auf unterschiedliche Zielgruppen**

Die Angebote der LSV NRW richten sich in erster Linie an ihre Mitglieder, ergänzend auch an hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese haben die Möglichkeit, sich innerhalb eines Jahresseminars und in Veranstaltungen der LSV NRW zu informieren und zu qualifizieren. Im Übrigen stehen – angesichts der Heterogenität der Bevölkerungsgruppe alter Menschen - alle Veranstaltungsangebote allen Interessierten offen.

Mit der kontinuierlichen Berücksichtigung dieser Kriterien will die LSV NRW nicht nur ein qualitativ hochwertiges, vor allem das Ehrenamt weiter qualifizierendes Angebot eröffnen, sondern verfolgt dabei auch das Ziel, die Arbeit der Seniorenvertreter selbst befriedigender und erfolgreicher zu gestalten.

Inhalt der Weiterbildungsangebote sind fachspezifische Themen, Methoden und Strategien, die sich für die Anwendung auf der kommunalen Ebene eignen. Die bei den Seniorenvertreterinnen und -vertretern unterschiedlich ausgeprägten sozialen Kompetenzen (Selbstreflexionsvermögen, Kritikfähigkeit, Wahrnehmung anderer Interessen und Meinungen) und kommunikativen Kompetenzen (Team- und Dialogfähigkeit, Zuhörenkönnen) sind selbstverständliche Bestandteile der Weiterbildungsangebote.

Eigenständig organisierte Weiterbildungsangebote kommunaler Seniorenvertretungen bieten in mehrfacher Hinsicht Chancen und Möglichkeiten für die Arbeit. Dabei können sowohl vorhandene Angebote ortsansässiger Bildungsträger genutzt und eigene Weiterbildungswünsche direkt am Ort angemeldet werden. In der Regel werden Seniorenvertretungen bei den Bildungsträgern mit ihren Anliegen auf offene Ohren stoßen. Dabei kann ein Zusammenschluss mit anderen Seniorenvertretungen der Region sinnvoll sein, um eine gemeinsame Weiterbildung zu organisieren.

Neben den Weiterbildungsangeboten auf kommunaler Ebene können auch einzelne Weiterbildungsaspekte wie beispielsweise der Umgang mit Konfliktsituationen oder die Moderation von Teamsitzungen in die Arbeit von Seniorenvertretungen integriert werden. Hier bieten sich Klausurtagungen von Seniorenvertretungen als Rahmen an. Dort kann zum Beispiel die Jahresplanung konzentriert werden, bei der auch die Arbeit des Vorjahres reflektiert wird. Vor diesem Hintergrund lassen sich geradezu ideal qualifizierende Weiterbildungselemente einbringen.

Wie auch immer Weiterbildung in der politischen Arbeit organisiert wird: Sie hat neben der wichtigen fachlichen Qualifizierung zusätzliche positive Effekte für Seniorenvertretungen. So können sowohl die interne Kommunikation als auch der Teamcharakter einer Seniorenvertretung durch gemeinsame Weiterbildungsaktivitäten gestärkt werden.

” Interview

Charly Röttgen, Seniorenvertreter aus der Seniorenvertretung der Stadt Willich, im Regierungsbezirk Düsseldorf



Wie lange sind Sie schon als Seniorenvertreter aktiv?

Acht Jahre.

Für wen setzen Sie sich ein?

Für die Senioren der ganzen Stadt Willich mit ihren verschiedenen Problemen. Viele kommen mit Fragen und Problemen auf uns zu. Wir versuchen, Antworten und Lösungen zu finden und uns in der Politik einzubringen, damit solche Dinge umgesetzt werden.

Wessen Interessen nehmen Sie wahr?

Ich vertrete die Interessen der älteren Mitbürger. Ich arbeite im Seniorenbeirat, um besser Möglichkeiten für ältere Menschen zu schaffen, gleichgültig, ob es um das Wohnen im Alter geht oder andere Interessensvertretungen. Wir haben Begegnungsstätten, wo die Senioren zusammenkommen, wir sind immer als Ansprechpartner für Ältere da.

Wie sind Sie dazu gekommen, Seniorenvertreter zu werden?

Alle fünf Jahre wird der Seniorenbeirat der Stadt Willich gewählt - genauso wie die Ratsherren oder Ratsfrauen. Damals gab es einen Aufruf in der Zeitung, mit dem Kandidaten gesucht wurden. Da ich mich immer schon sozial eingesetzt habe, bin ich mit meiner Frau übereingekommen, dass das ein sinnvolles Engagement für mich wäre – und so habe ich mich beworben. Ich war einer von 19 Kandidaten, die sich auf neun stimmberechtigte Plätze im Beirat beworben haben. Damals bin ich mit meiner Stimmenanzahl nur auf Platz 13 gekommen, weil ich noch nicht so bekannt war. Da aber alle, die kandidiert haben, zu den zweimonatlich stattfindenden Seniorenbeiratssitzungen eingeladen wurden, wurden wir integriert: Auch die, die nicht gewählt worden sind, haben Aufgaben bekommen: So bin ich da hineingekommen.

Wird von Ihnen Alter mit Pflege und Behinderung gleichgesetzt?

Schwierige Frage ... Alter und Behinderung ... nein, eigentlich möchte ich das nicht gleichsetzen.

Wie oft begegnet Ihnen Armut im Alter?

Wir haben eine Seniorenstelle mit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin und erfahren über sie, wer bedürftig ist. Es gibt in Willich etliche Senioren, die nicht allzuviel Geld haben. Wir veranstalten unter anderem in den einzelnen Stadtteilen Seniorenfeste mit einem großen Programm. Dort nehmen wir fünf Euro Eintritt für den Verzehr – diejenigen, die das nicht aufbringen, können der Stadt oder uns das versteckt sagen. Dann bekommen sie kostenlosen Einlass. Viele trauen sich das nicht, weil sie ihre Armut nicht zugeben wollen. Einige ganz wenige lassen uns das im Vertrauen wissen, wollen aber auch, dass keiner von ihrer Armut weiß.

Geben Sie gern Ihr Wissen und Ihre Erfahrung weiter?

Selbstverständlich. Wir haben in allen Stadtteilen Begegnungsstätten, wo wir alle in unterschiedlichem Maße, aber immer zu einem festen Termin präsent sind. Da steht dann der Seniorenbeirat für alle Fragen und Anregungen zur Verfügung, die wir gegebenenfalls an die Stadt oder die Seniorenstelle weiterleiten können, um weitere Hilfe zu bekommen.

Woran arbeiten Sie aktuell in der Seniorenvertretung?

Es gibt in Willich einen Altenhilfeplan, der so umfangreich ist, dass wir im Seniorenbeirat auf Bitte des Sozialausschusses der Stadt gerade dabei sind, ein oder zwei besonders wichtige Themen herauszupicken, die wir vorrangig im Rat einbringen wollen.

Was haben Sie für Wünsche und Ideen zu Ihrer Arbeit?

Ich würde mir wünschen, dass wir mehr im Themenfeld des Wohnens bewirken können. Es wäre besser, Häuser für offene Gemeinschaften anstelle von Pflegeheimen zu schaffen. Doch dazu braucht man einen Investor – denn die Stadt hat nicht genügend Geld, um so etwas finanzieren.

6. Die Landes- und Bundesebene

6.1 Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.¹⁸



Die derzeit mindestens 160 Seniorenvertretungen (SV) in den insgesamt 396 Städten und Gemeinden des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind in der Landesseniorenvertretung (LSV NRW) zusammengeschlossen. Damit nutzen im Mai 2012 40 Prozent der nordrhein-westfälischen Kommunen die Chance einer Seniorenvertretung.

Verpflichtungen

Die Landesseniorenvertretung ist folgenden Zielsetzungen und Aufgaben verpflichtet:

- ▶ *Unterstützung der kommunalen SV* (durch Qualifikation, Beratung und Information, Herausgabe einer eigenen Handbuchreihe)
- ▶ *Gewinnung neuer Mitglieder sowie Unterstützung von Neugründungen*
- ▶ *Vertretung auf landespolitischer Ebene* (Stellungnahmen, Gremienarbeit und Gespräche)
- ▶ *Kooperationen* (mit allen maßgeblichen Akteuren der Altenpolitik auf Landesebene)
- ▶ *Öffentlichkeitsarbeit* (Veranstaltungen, Presseartikel, Zeitung und weiterer Publikationen)
- ▶ *Vertretung auf Bundesebene* (Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV) und in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) sowie in der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e.V. (BIVA))

18 Die Satzung und Geschäftsordnung der LSV NRW sind im Informationsteil abgedruckt.

Ziele der Landesseniorenvertretung NRW e.V.

Die LSV NRW will die aktive Teilhabe älterer Menschen an der Gesellschaft und an deren Gestaltung. Deshalb

- ▶ bekämpft sie alle Formen der Ausgrenzung oder Abwertung älterer Menschen;
- ▶ fördert sie Initiativen und Aktivitäten Älterer durch „Hilfe zur Selbsthilfe“;
- ▶ unterstützt sie aktives Zusammenleben, den Dialog und die Solidarität der Generationen;
- ▶ fordert sie das Anhörungs- und Antragsrecht für Seniorenvertretungen in der Gemeindeordnung;
- ▶ organisiert sie Fortbildung durch Seminare;
- ▶ bietet sie konkrete Unterstützung für den Aufbau von Seniorenvertretungen an Orten, wo diese noch nicht existieren.

Gründungs- und Entwicklungsdaten

- | | | |
|------------------|---|-----------------------------------|
| 1984 | Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Seniorenvertretungen | <i>Eine Erfolgsgeschichte ...</i> |
| 1986 | Gründungsjahr der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen: Erste Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft in Soest, Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen auf Bundesebene | |
| 1991 | Überführung der Landesarbeitsgemeinschaft in einen eingetragenen Verein mit Gemeinnützigkeitsstatus | |
| seit 1992 | Herausgabe der viermal im Jahr erscheinenden Zeitschrift „Nun Reden Wir“ | |
| seit 1993 | Förderungen durch das Land Nordrhein-Westfalen | |
| seit 1999 | Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit durch wissenschaftliche Beratung | |
| 2004-2010 | Träger der Projekte „Altengerechte Stadt“ und der „Landesstelle Pflegende Angehörige“ | |
| seit 2012 | 160 Mitglieder (Seniorenvertretungen in mindestens 40 Prozent der nordrhein-westfälischen Kommunen)
siehe: www.lsv-nrw.de | |

Mitgliederversammlung und Regionalseminare

Organisation

Die kostenfreie Mitgliedschaft in der LSV NRW gilt für Seniorenvertretungen, die ehrenamtlich arbeiten. Einmal pro Jahr findet die Mitgliederversammlung statt. In den fünf Regierungsbezirken werden regelmäßig Regionalseminare mit einem Qualifizierungsanteil durchgeführt (<http://www.lsv-nrw.de/2470.html>).

Jährlich wird ein Rechenschaftsbericht erstellt. Alle drei Jahre wird der Vorstand gewählt, der im Team mit Aufgabenteilung arbeitet. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt.

Vorstand

Der Vorstand der LSV NRW besteht aus neun Personen, die in den Seniorenvertretungen der angegebenen Orte ihre kommunale Basis haben, mit folgenden Funktionen (Stand: Mai 2012):

Vorsitzende:	Gaby Schnell, Altenberge
Stellvertretender Vorsitzender:	Jürgen Jentsch, Gütersloh
Stellvertretender Vorsitzender:	Dr. Martin Theisoohn, Köln
Schatzmeister:	Rolf Kauls, Gladbeck
Schriftführerin:	Hildegard Jaekel, Dorsten
Beisitzer:	Dirk Buchmüller, Solingen
Beisitzer:	Dr. Helmut Freund, Ratingen
Beisitzer:	Jobst Heberlein, Dörentrup
Beisitzerin:	Birgitta Povel, Ibbenbüren

Wissenschaftliche Beratung

Zur Unterstützung der Arbeit des ehrenamtlichen Vorstands der Landes seniorenvertretung fördert das Land Nordrhein-Westfalen seit 1999 die hautamtliche Stelle, die der wissenschaftlichen Beratung der LSV dient. Diese Aufgabe nimmt seitdem Dipl. Soz. Barbara Eifert wahr; ihre Stelle ist an das Institut für Gerontologie (Träger: Forschungsgesellschaft für Gerontologie) an der TU Dortmund, angebunden (siehe: www.ffg.tu-dortmund.de).

Geschäftsstelle

Der geschäftsführende Vorstand und die Landesseniorenvertretung als Dachverband der kommunalen Seniorenvertretungen werden durch

eine Geschäftsstelle mit den Mitarbeiterinnen Karin Rohkamm und Ulrike Greiwe unterstützt.

Beteiligungen der LSV NRW an Gremien, Instituten und Gesellschaften sowie an Projekten auf Landes- und Bundesebene

1. **Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V. (FfG), Dortmund**
2. **Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e. V. (GFP), Bielefeld**
3. **Kuratorium des Forschungsinstituts für Geragogik e. V. (FoGera), Witten**
4. **Kuratorium Qualitätssiegel Betreutes Wohnen für ältere Menschen Nordrhein-Westfalen e. V.**
5. **Landesarbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen politischen Seniorenorganisationen (LAGSO)**
6. **Landesmedienkommission, Landesanstalt für Medien (LfM), Düsseldorf**
Landespflegeausschuss (LPA) Nordrhein-Westfalen
 - **Vorbereitende Arbeitsgruppe** zum Landespflegeausschuss
7. Weitere Arbeitsgruppen zu Themen wie z. B. Pflegeplanung, Pflegebedarf etc. werden bei Bedarf aktiviert.
8. **AG WTG (§ 17)**
9. **LandesSportBund** Nordrhein-Westfalen, Duisburg
AG Mitgliederentwicklung, Handlungsfeld: **Sport der Älteren**
10. **Bürgerschaftliches Engagement (MFKJKS)**
11. **Landespräventionsrat NRW** (Justizministerium)
Landesstelle Pflegende Angehörige (LPfA), Münster (in Trägerschaft der LSV NRW bis 31.08.2010)
12.
 - **Projektbeirat**
 - **Projektsteuerungsgruppe**
13. **Patientinnen-Netzwerk, Wuppertal**
Projektbeiräte
 - 14.1 **Beirat zum Projekt „Nadja“**, Bewegungsangebote für Hochaltrige in Heimen und Tagespflegeeinrichtungen, Bonn
 - 14.2 **Beirat zum Projekt „Krisen und suizidale Entwicklung im Alter“**, Diakonie RWL, Münster
 - 14.3 **Beirat zum Projekt „Partizipation im Alter in den Kommunen Nordrhein-Westfalens (PIA)“**
 - 14.4 **Fachbeirat Projekt Quartiersbezogene Bildungsarbeit**, Paritätische Bildungswerk, Wuppertal
 - 14.5 **Programmbeirat** Freiwilligen Dienste aller Generationen
 - 14.6 **Qualitätsinitiative** in der **Gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit**, MGPEA
15. **WDR-Rundfunkrat, Köln**
16. **ZWAR-Beirat**

Die Bundesebene

17 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV e. V.)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO)

18 Fachkommissionen:

- Gesundheit und Pflege
- Aktuelle Fragen der Seniorenpolitik

19 Bundesinteressenvertretung der Altenheimbewohner e. V. (BIVA)



Mitgliederversammlung der LSV NRW 2012. Fotos: Otto Böhr

6.2 Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e.V. (BAG LSV)

Altenpolitik auf Bundesebene

Die BAG LSV ist der Zusammenschluss der 16 Landesseniorenvertretungen auf der Bundesebene, die das Anliegen einer Stärkung und Sicherung der Teilhabe älterer Menschen auf der Bundesebene vertritt. Auf kommunaler Ebene sind Seniorenvertretungen (SV) oftmals selbstorganisierte, freiwillige Einrichtungen ohne gesetzliche Verankerung. Lediglich im Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz sind sie verankert (siehe Kapitel 2 „Gesetzliche Grundlagen“). Sie bilden sich in der Regel mittels demokratischer Verfahren (Wahl und Delegation) und haben das Ziel, die politische Teilhabe älterer und alter Menschen zu stärken. Die kommunalen Seniorenvertretungen sind in den Landesseniorenvertretungen (16 LSV) zusammengeschlossen und diese wiederum bilden die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV). Sie ist in ihrer Meinungs- und Willensbildung unabhängig von Parteien, Verbänden, Konfessionen, Regierungen und deren Institutionen.

*Kommunen, Länder,
Bund = BAG LSV*

6

Ziele

Das primäre Ziel der BAG LSV als inhaltlicher Nachfolgerin der bis 2004 bestehenden Bundesseniorenvertretung (BSV) ist es, die Interessen älterer Menschen als Partner staatlicher Institutionen, politischer Parteien und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Damit bietet sie Chancen und Möglichkeiten zur Verwirklichung der Teilhabe (Partizipation) älterer Menschen am politischen Geschehen auch außerhalb der Parteien. Teilhabe von Älteren zielt auf die Mitwirkung bei und die Mitgestaltung der gesellschaftlichen Bedingungen; sie will den Einfluss älterer Menschen auf politische Entscheidungen, die ihre Lebenssituation betreffen, geltend machen, stärken und sichern.

*Unabhängige
politische
Partizipation Älterer*

Die Arbeit der BAG LSV ist durch ihre kommunale Verankerung eng an der Lebenswelt älterer Menschen orientiert. Sie zielt dabei stets auf alle Generationen und gestaltet damit eine Gesellschaft für alle Lebensalter mit.

*Verknüpfung
der drei Ebenen:
Kommune, Land
und Bund*

Die kommunale Verankerung der BAG LSV ermöglicht ihr, politische Prozesse von der kommunalen Ebene über die Ebene der Länder bis zur Bundesebene zu transportieren und zu gestalten. Gleichzeitig findet ein Rückfluss statt: Von der Bundesebene über die Länderebene können politische Prozesse mit Hilfe von Seniorenvertretungen auf die kommunale Ebene befördert werden.

Aufgaben

Die *zentralen Aufgaben* der BAG LSV als politische Interessenvertretung sind:

- ▶ *Unterstützung* der Landesseniorenvertretungen durch Information
- ▶ *Vertretung auf bundespolitischer Ebene* durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und -planungen, Gremienarbeit und in Gesprächen
- ▶ *Kooperationen* mit allen relevanten altenpolitischen Akteurinnen und Akteuren
- ▶ *Vermittlung von Anforderungen Älterer* an Politik, Verwaltung und altenpolitische Akteurinnen und Akteure,
- ▶ *Öffentlichkeitsarbeit* für ältere Menschen und das Alter.

Themen

Zu den *zentralen Themen* gehören:

- ▶ Gesundheit
- ▶ Pflege
- ▶ Altersversorgung und Altersarmut
- ▶ Altersbildung
- ▶ Altersdiskriminierung
- ▶ Umsetzung internationalen und EU-Rechts auf nationale Ebene



Deutscher Seniorentag 2012: v.l.n.r. Marcus Weinberg, MdB u. Landesvorsitzender der CDU Hamburg, Jobst Heberlein, Vorsitzender der BAG LSV Brigitte Paetow, Vorsitzende der LSV Mecklenburg-Vorpommern, Rolf Kauls, Vorsitzender des Seniorenbeirates Gladbeck, Petra Crone, MdB, SPD. Foto: BAGSO/Marisa Nuguid

Organisationsform

Die BAG LSV arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Sie wurde im Mai 2004 als Verein mit der Bezeichnung: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV) gegründet. Der Vorstand der BAG LSV besteht aus fünf jeweils für zwei Jahre gewählten Mitgliedern, in den Funktionen Vorsitzende/r, Stellvertretende Vorsitzende/r sowie drei Beisitzern/innen von denen eine/r die Position des Schatzmeisters ausfüllt. Die BAG LSV verfügt seit ihrer Gründung über keine institutionelle oder projektbezogene, kontinuierliche Förderung, seit 2004 werden bundesseits Projektförderungen für Tagungen, maximal zweimal pro Jahr gewährt. Über ein Umlageverfahren zahlen die LSV einen Jahresbeitrag von 150 Euro an die BAG LSV. Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen und deren wissenschaftliche Beraterin Dipl. Soz. Barbara Eifert unterstützen die Arbeit der BAG LSV seit 2004.

Ehrenamtliches Engagement

Ohne eine kontinuierliche Förderung der BAG LSV durch den Bund kann die BAG LSV ihrer Aufgabenstellung nur sehr bedingt nachkommen. Daher ist ein wesentliches Anliegen des derzeitigen Vorsitzenden, Jobst Heberlein, bei den Bundestagsabgeordneten für den Beschluss einer Förderung der BAG LSV durch das zuständige Bundesministerium zu werben. Ein Antrag auf Förderung mit den Zielen der Erlangung der Arbeitsfähigkeit und einer Kontinuität der Förderung ist für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehen (s. www.bag-lsv.de).

Ermöglichte Förderung notwendig

7. Informationsteil

- ▶ Satzung und Geschäftsordnung der LSV NRW
- ▶ § 71 SGB XII (ehemals § 75 Bundessozialhilfegesetz)
- ▶ Materialien zum Konnexitätsprinzip
- ▶ Seniorenvertretung in der kommunalen Hauptsatzung am Beispiel der Städte Gladbeck, Herzogenrath, Dortmund I und Willich
- ▶ Versicherungsschutz im Ehrenamt



Satzung und Geschäftsordnung der Landes- seniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW)

Satzung der Landesseniorenvertretung NRW e. V.

Präambel

Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft, insbesondere in sozialen Bereichen, zu erwarten. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch erforderlich, der zum besseren Verständnis aller Beteiligten beitragen kann. Die Landesseniorenvertretung dient dazu als Plattform und will überregional Sprachrohr der Seniorenbürger/innen sein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die Landesseniorenvertretung NRW e.V. ist der landesweite Zusammenschluss aller kommunalen Seniorenvertretungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Verein bezweckt:

- ▶ die Interessenvertretung alter Menschen in allen politischen Belangen,
- ▶ die Verbesserung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene,
- ▶ die Solidarität der älteren und jüngeren Generation zu fördern,
- ▶ die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- ▶ die Förderung der Interessenvertretung der alten Menschen in landespolitischen Gremien,
- ▶ die Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaltenplanes NRW sowie an Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene, die die ältere Generation betreffen,
- ▶ die Förderung von Initiativen und Aktivitäten durch „Hilfe zur Selbsthilfe“,
- ▶ die Organisation von Fort- und Weiterbildung im Sinne des Vereins.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Bundesgremien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- c) Kommunale Seniorenvertretungen (SV), Seniorenbeiräte (SBR), Seniorenräte (SR), soweit sie juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sind.
- d) Natürliche Personen dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie von einer kommunalen Seniorenvertretung, einem Seniorenbeirat/Seniorenrat, die keine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist, zur Mitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der LSV zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Sozialarbeit für alte Menschen und um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei kommunalen Seniorenvertretungen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, durch Auflösung,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich findet bis Monat April eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes Mitglied und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der Mitglieder zugegen sind. Die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes

und des Kassenberichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahlen zum Vorstand,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e) die Beschlüsse zur Satzung,
- f) die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragen. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

7

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und vier Beisitzerinnen/Beisitzern.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin, sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch einen/eine Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Wählbar zum Vorstand sind nur Personen, die einer kommunalen Seniorenvertretung angehören, die Mitglied des Vereins ist.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die

Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen für die Geschäftsstelle,
- e) die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes unter Einbeziehung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

§ 8 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a) die Förderung durch die Landesregierung NRW,
- b) andere öffentlichen Zuschüsse,
- c) Spenden.

Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 9 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Aufgaben, die Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins wahrnehmen, können kostendeckende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke der Altenarbeit zu.

Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen sind gemeinsam bei der Liquidation vertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2002 in Mülheim beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 4. April 2006 in Minden wurde entschieden, im Paragraphen 7 die Zahl der Beisitzer/innen auf vier zu erhöhen und die Satzung redaktionell zu überarbeiten. Diese Änderung tritt mit der Mitgliederversammlung am 25. April 2007 in Kraft.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung Landessenorenvertretung NRW e.V.

Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zu der Satzung der Landessenorenvertretung NRW e. V. die Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung.

§1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt unter Beachtung des Paragraphen 6 der Satzung der Landessenorenvertretung NRW e.V. unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich ein. Der Ladung sind entsprechende Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten beizufügen.

§ 2 Tagesordnung

- 2.1 Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Anträge von Mitgliedern zur TO sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussvorschlag spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle (Gasselstiege 13, 48159 Münster) einzureichen.
- 2.2 Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung aufgrund schriftlicher Anträge, die durch mindestens drei Mitglieder unterstützt werden, zur Abstimmung gestellt werden. Die Änderung erfolgt, wenn diese von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten gefordert wird.

- 2.3 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und der Satzung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 3 Versammlungsleitung

- 3.1 Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Versammlung.
- 3.2 Die Verhandlungspunkte der Tagesordnung sind von der Versammlungsleitung oder einem/einer Berichterstatter/in vorzutragen und zu erläutern. Bei Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Vorbereitung übertragen wurden, ist dem/der Berichterstatter/in vorab das Wort zu erteilen.
- 3.3 Der Versammlungsleitung steht das Hausrecht zu.

§ 4 Rederecht

- 4.1 Rederecht haben alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW, der/die wissenschaftliche Berater/in und geladene Gäste.
- 4.2 Wortmeldungen erfolgen schriftlich. Bei der Aussprache ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach der Rednerliste zu verfahren. Erstredner erhalten den Vorzug vor Mehrfachrednern zum gleichen Thema. Die Versammlungsleitung kann Abweichungen gestatten, wenn dieses zur Aufklärung der Sache dient.
- 4.3 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Der Antrag auf Schließung der Rednerliste gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Der Antrag kann nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- 4.4 Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.
- 4.5 Vor der Abstimmung können jeweils ein Delegierter für den Antrag und ein Delegierter gegen den Antrag sprechen.

§ 5 Mandatsprüfung und Stimmrecht

- 5.1 Vor Abstimmungen oder Wahlen hat eine Mandatsprüfung zu erfolgen. Hierzu wird vor jeder Mitgliederversammlung vom Sekretariat und dem/der Schriftführer/in eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich die Anwesenden eintragen.
- 5.2 Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Seniorenvertretungen

aus NRW, die Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V. sind und die Mitglieder des Vorstandes der LSV NRW. Das Stimmrecht der Seniorenvertretungen wird ausgeübt durch die von ihnen entsandten Delegierten.

§ 6 Abstimmungen

- 6.1 Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Abstimmungen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.2 Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Delegierten ist geheim abzustimmen.
Über Vertagungsanträge wird zuerst abgestimmt.
- 6.3 Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- 6.4 Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. Er darf nur unterteilt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.
- 6.5 Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 7 Behandlung der Anträge

- 7.1 Der Vorstand gibt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung bekannt.
- 7.2 Der Vorstand bestellt rechtzeitig eine Antragsberatungskommission, die nach Antragsschluss zur Beratung der Anträge einberufen wird.
- 7.3 Die Antragsberatungskommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem Mitglied der antragstellenden Seniorenvertretung.
- 7.4 Aufgabe der Antragsberatungskommission ist es, die eingegangenen Anträge auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung im gegebenen Fall Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten, die in Form einer Empfehlung der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
- 7.5 Über die Empfehlungen der Antragsberatungskommission und über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt.

§ 8 Ausführung der Beschlüsse

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Mitglieder sind von den Ergebnissen ihrer Anträge zu unterrichten.

§ 9 Ausschüsse

9.1 Zur Erfüllung ständiger und einmaliger Aufgaben können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse berufen, die eine Beschlussfassung vorbereiten.

Die Ausschüsse wählen ihre Sprecher selbst.

9.2 Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verwiesen werden. Soweit erforderlich, hat der bestellte Ausschuss dem Vorstand Zwischenbericht zu erstatten.

§ 10 Wahlen

10.1 Wahlen sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

10.2 Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf geheime Wahl verzichtet werden; ausgenommen ist die Wahl der oder des Vorsitzenden.

10.3 Bei Abwesenheit einer oder eines zur Wahl vorgeschlagenen muss sowohl ihre oder seine Zustimmung, als auch für den Fall der Wahl ihre oder seine Zustimmung, schriftlich vorliegen.

10.4 Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Vorstand oder das Amt zur Kassenprüfung kandidieren.

10.5 Die Mitgliederversammlung wählt:

- ▶ die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
- ▶ zwei stellvertretende Vorsitzende
- ▶ die Schriftführerin oder den Schriftführer
- ▶ die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister
- ▶ die Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang

10.6 Die Wahl von Ausschussmitgliedern kann in offener Abstimmung erfolgen.

§ 11 Sitzungsniederschrift

- 11.1 Über die Versammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- 11.2 Das Protokoll muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge und alle sonstigen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.
- 11.3 Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- 11.4 Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich der Geschäftsstelle vorzulegen. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als angenommen.
Über fristgerecht vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird über die streitige Fassung des Protokolls in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Die Verbindlichkeit des Protokolls im Übrigen bleibt bis dahin unberührt.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. April 2007 in Kerpen angenommen und in Kraft gesetzt.

§ 71 SGB XII (ehemals § 75 Bundessozialhilfegesetz BSHG)

Altenhilfe

- (1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.
- (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
 3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
- (4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Bl. 3022)

Materialien zum Konnexitätsprinzip:

Formal ist das Prinzip im „Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) verankert.

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=1&ugl_nr=115&bes_id=5686&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Konnexit%E4tsprinzip#det197703 (Stand 08.05.2012)

Darin heißt es u.a.:

§ 1 Anwendung des Konnexitätsprinzips

- (1) Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilschlüssels zu schaffen. Hierzu ist gleichzeitig aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung in pauschalierter Form zu regeln (Belastungsausgleichsgesetz oder -rechtsverordnung).
- (2) Mit den kommunalen Spitzenverbänden ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, um möglichst zu einer einvernehmlichen Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung oder -veränderung sowie der finanziellen Folgen dieser Übertragung oder Veränderung zu gelangen.
- (3) Dieses Gesetz findet auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung und auf Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus der Mitte des Landtags Anwendung.
- (4) Regelungen dieses Gesetzes, die die Aufgabenübertragung betreffen, gelten für die Veränderung bestehender Aufgaben entsprechend.
- (5) Alle Regelungen dieses Gesetzes für das Gesetzgebungsverfahren gelten für den Erlass von Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips

- (1) Die Aufgabenübertragung betrifft Pflichtaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Wenn aufgrund europa- oder bundes-

rechtlicher Regelungen eine Aufgabe unmittelbar den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen wird, findet das Konnexitätsprinzip nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser genutzt wird.

- (2) Auf den vorhandenen Aufgabenbestand wird § 1 Abs.1 nicht rückwirkend angewandt.
- (3) § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn durch Gesetz Anforderungen, die für jedermann gelten, geregelt werden.
- (4) Eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne von § 1 Abs.1 liegt dann vor, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden. Mengenmäßige Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berühren, werden nicht erfasst.
- (5) Ein Belastungsausgleich erfolgt erst, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Gesetzesvorhaben einer zuständigen Behörde zusammen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu einer wesentlichen Belastung führen.

Literatur:

Lohse, Frank (2006): Kommunale Aufgaben, kommunaler Finanzausgleich und Konnexitätsprinzip. Baden-Baden: Nomos (darin: S. 141 ff). Inhaltsverzeichnis online unter: <http://toc.archinform.net/pdf/9783832917357.pdf> (Stand 08.05.2012)

Erläuterndes Internetdokument: http://www.ratgeberrecht.eu/images/stories/001_AUSZUG2_-_Konnexitaetsprinzip_und_Konsultationsmechanismus.pdf (Stand 08.05.2012)

» Seniorenvertretungen in der kommunalen Hauptsatzung

zum Beispiel aus der Stadt Dortmund: Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 26.05.2003

§ 11 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung.
- (2) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
 - a) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die (Der) Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / ihm das Wort zu erteilen.
 - b) Die Information des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sollen den Seniorenbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die Dortmunder Seniorinnen und Senioren betreffen.
 - d) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.
 - e) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten.

- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die sachkundigen Einwohner / innen und schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.
- (5) Der Rat der Stadt stellt dem Seniorenbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel jeweils in seinem Haushalt zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgelder und Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung. Eine pauschale Aufwandsentschädigung steht ihnen hingegen nicht zu.

zum Beispiel aus der Stadt Gladbeck

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2009, wird wie folgt geändert:

2. Seniorenbeirat

- (1) Für die Vertretung der Interessen von älteren Menschen der Stadt Gladbeck wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung der Rechte älterer Menschen zu achten.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.
- (4) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

Zur Begründung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck – Seniorenbeirat/ Jugendbeirat wurde folgendes eingebracht:

„Begründung:

Die Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen und Senioren an der Gestaltung der Stadtgesellschaft ist zunehmend wichtiger Bestandteil des kommunalpolitischen Handelns.

Der *Seniorenbeirat* der Stadt Gladbeck wirkt seit mehr als 30 Jahren überaus erfolgreich in aktiver Weise am gesellschaftlichen und politischen Geschehen in der Stadt Gladbeck mit.

Die Interessen der Gladbecker Kinder und Jugendlichen werden seit dem Jahr 2005 aktiv vom *Jugendrat* wahrgenommen. Dadurch wird die Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Engagement gefördert und darüber hinaus die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit ihrer Stadt gestärkt.

Es gilt die Arbeit dieser Gremien nachhaltig und institutionell zu festigen. Insofern wird eine entsprechende Aufnahme in die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vorgeschlagen.“

zum Beispiel aus der Stadt Herzogenrath

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath 7.10.1997

7

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Das Wahlverfahren zum Seniorenbeirat wird durch Grundsatzbeschluss des Stadtrates festgelegt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet ein beratendes Mitglied in den Sozialausschuss, den Bau- und Verkehrsausschuss, den Umwelt- und Planungsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

zum Beispiel aus der Stadt Willich

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Willich 1995

§ 7 Beiräte

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet. Ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern wird dann eingerichtet, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte gem. § 27 (3) GO NRW beantragen. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 27 GO NRW verwiesen.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl ist innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Wahltag für die Ausländerbeiratswahl wird vom Rat festgelegt, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchzuführen ist.

- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

In den „**Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Willich**“ (Satzung) heißt es in § 2 Mitwirkung in Rat und Ausschüssen:

- (1) Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Willich ist der Seniorenbeirat dem Ausländerbeirat gleichgestellt. Durch Beschluss des Stadtrates vom 26.11.1992 ist darüber hinaus festgelegt, dass dem Sozialausschuss der Stadt Willich ein vom Seniorenbeirat zu benennendes (zusätzliches) Mitglied als sachkundige / r Bürger / in angehört. Der / die VertreterIn des Seniorenbeirates hat Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Außerdem fordert die Verwaltung zu Vorlagen, die für Senioren relevant sind, in allen Ausschüssen und im Stadtrat vor der Beratung beim Seniorenbeirat eine schriftliche Stellungnahme an, die von der Verwaltung der Sitzungsvorlage beizufügen ist.

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Ein Großteil der Engagierten ist gesetzlich unfallversichert oder über deren Trägerorganisation abgesichert, insbesondere im Haftpflichtbereich. Dies gilt jedoch nicht für alle Ehrenamtlichen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im November 2004 eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche abgeschlossen, die nicht bereits anderweitig geschützt sind. Die Landes-Haftpflicht und -Unfallversicherung springt dann ein, wenn kein anderer Versicherungsschutz besteht. Der Schutz gilt für Engagierte in kleineren Initiativen, Vereinigungen und Projekten oder lose organisierten Projekten, die bis dahin nicht versichert waren. Dies kann auch für Seniorenvertretungen zutreffen. Eingetragenen Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder anderen wird empfohlen, den Versicherungsschutz ihrer Engagierten über eine eigene Haftpflichtversicherung sicherzustellen.

Die Landesversicherung funktioniert einfach: Im Falle eines Falles reicht die Meldung eines Schadens. Ehrenamtliche müssen sich nicht vorsorglich bei der Versicherung registrieren lassen oder gar eine individuelle Versicherungspolice abschließen.

Fragen zum Versicherungsschutz und bei einem Schadensfall beantwortet die Union Versicherungsdienst GmbH, Tel. 05231 603-6112.

Für weitere Fragen und Informationen: Bundesversicherungsamt Abt. III 2, Stauffenbergstr. 13-14, 10785 Berlin, Tel. 030 269990“

8. Literatur

- Achenbach, Vera v., Eifert, Barbara (Hrsg.) (2011): Junge Bilder vom Alter. Werkbuch. Essen: Klartext.
- Alemann, Ulrich v. (1997): Die Bedeutung vorparlamentarischer Beteiligungsformen für die kommunale Demokratie. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen (Hrsg.), Expertisen zur Fachtagung „Seniorenvertretungen – Verantwortung für das Gemeinwesen“ (S. 11 – 62), Bonn: Eigenverlag
- Andersen, Uwe (Hrsg.) (1998): Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen im Umbruch. Köln, Stuttgart, Berlin: Kohlhammer.
- Bertermann, Britta & Olbermann, Elke 2011. Partizipation im Alter. Arbeitspapier. Dort-mund. Institut für Gerontologie. Download: www.ffg.tu-dortmund.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen BAG LSV (2008): Seniorenvertretungen – Politische Partizipation älterer Menschen in Bund, Land und Kommunen, Broschürendruck mit Förderung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1997): Fachtagung „Seniorenvertretungen – Verantwortung für das Gemeinwesen“ Expertisenband zur Tagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. - 27. November 1996 in Berlin
- Bundesministerium für Familie, Soziales und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Dritter Bericht zur Lage der älteren Generation, Drucksache 14/5130, 2001.
- Bundesministerium für Familie, Soziales und Jugend (BMFSFJ) (2002): Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen und Stellungnahme der Bundesregierung. Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Bundesanzeiger
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2006): Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft – der Beitrag älterer Menschen zum Zusammenhalt der Generationen. 5. Altenbericht. Berlin: Bundesanzeiger

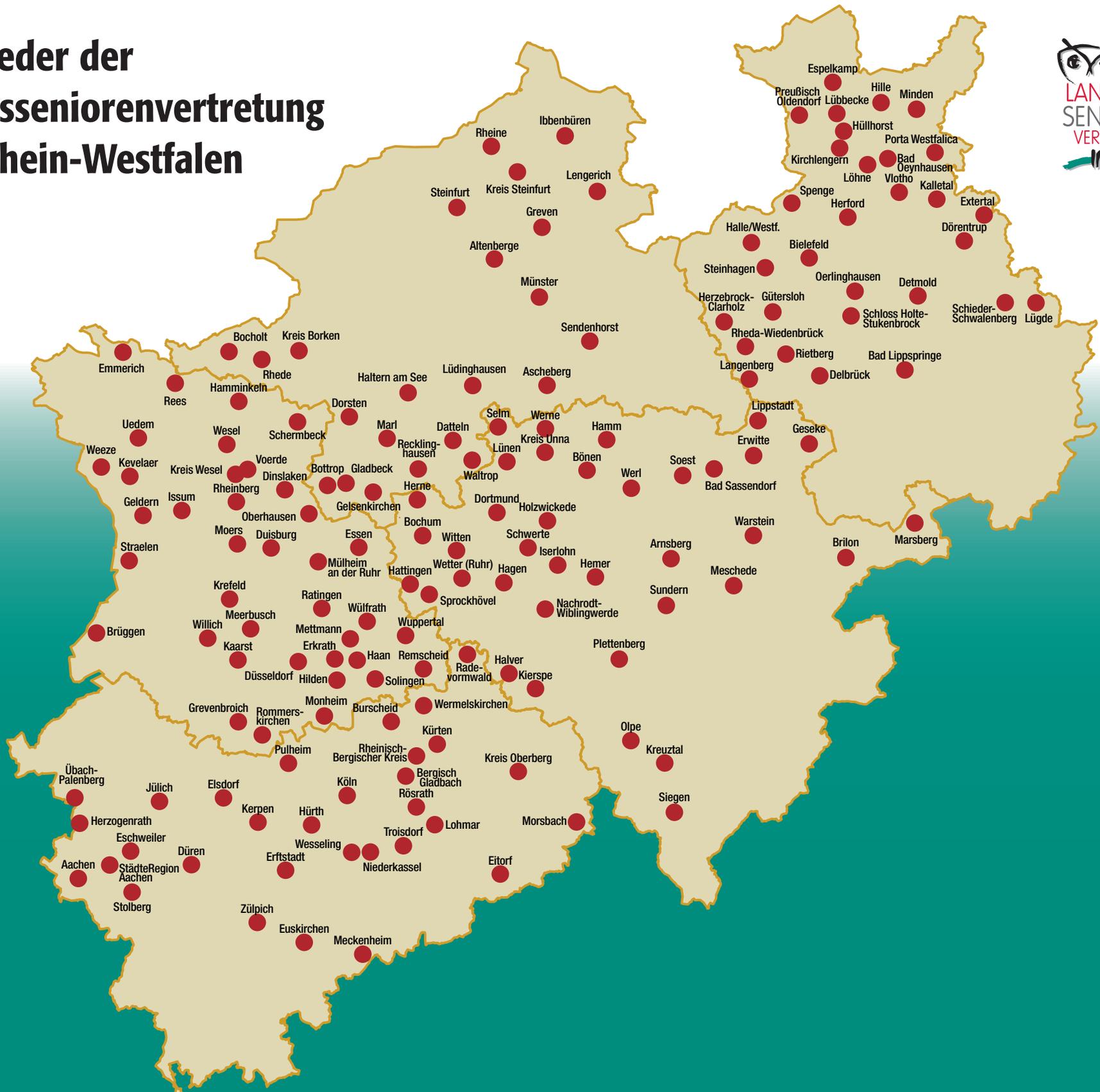
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2010): Altersbilder in der Gesellschaft. 6. Altenbericht. Berlin: Bundesanzeiger
- Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA) (Hrsg.) (1986): Zur Partizipation und zum Selbstverständnis der Seniorenvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland – Dokumentation und Erfahrungsbericht. Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit. Band 64. DZA: Berlin
- Eifert, Barbara (2005): Politische Partizipation älterer Menschen am Beispiel der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. In: Alter hat Zukunft – 15 Jahre gerontologische Forschung in Dortmund (Hg.) Schönberg, Frauke / Naegele, Gerhard. Dortmunder Beiträge zur Sozial- und Gesellschaftspolitik. Dortmund, S. 97 – 112.
- Eifert, Barbara (2011). Ohne Seniorenvertretungen geht es kaum. In: Nun Reden Wir, Ausgabe 78, April 2011.
- Eifert, Barbara/Stehr, Ilona (1996 und 2005): Handreichung zum Aufbau von örtlichen Seniorenvertretungen in NRW. Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) (Hrsg.) Münster: Eigenverlag, 1995 und 2005.
- Forum Seniorenarbeit (Hrsg.) (2011), Arbeitsgruppenmitglieder: Adams, Christian/Eifert, Barbara/Hoffmann, Daniel/Köster, Dietmar/Olbermann, Elke/Scholl, Annette/Stratmann, Jutta. Leitgedanke Partizipation in einer solidarischen Gesellschaft – Chancen und Herausforderungen im Zeichen der demografischen Entwicklung. Download: www.thema-seniorenarbeit.de/partizipation2011
- Frerichs, Frerich / Rosendahl, Bernhard et al (2001): Perspektiven der politischen Beteiligung älterer Menschen. Abschlussbericht zur Studie über Arbeitsweisen und Effektivität von Seniorenvertretungen in NRW. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 17. Oktober 2007. Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2023&bes_id=6784&aufgehoben=N&menu=1&sg=0 (Stand 08.05.2012)
- Heinze, Rolf G./Strünck, Christoph (2001): Aktivierender Staat (III) – Politik zur Entfaltung des bürgerschaftlichen Engagements. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (5), 163 – 166.

- Haug, Christoph V. (1994): Erfolgreich im Team. München 1994
- Junge-Reyer, Ingeborg. 2011. Soziale Stadt braucht Partizipation. In: BBE-Newsletter 5/2011. Download: www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2011/05/nl5_jungereyer.pdf
- Knopp, Reinhard (2012): Die Entwicklung von altersgerechten Wohnquartieren und die gesellschaftliche Wirksamkeit Älterer durch Partizipation. Beitrag für die Zeitschrift „forum Erwachsenenbildung“ Heft 1/2012, herausgegeben von der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V.)
- Köster, Dietmar; Schramek, R.; Dorn, S. 2008. Qualitätsziele moderner SeniorInnenarbeit und Altersbildung. Das Handbuch. Oberhausen. ATHENA Verlag.
- Lohse, Frank (2006): Kommunale Aufgaben, kommunaler Finanzausgleich und Konnexitätsprinzip. Baden-Baden: Nomos (darin: S. 141 ff).
- Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) (Hrsg.). Autoren: Gymer, Herbert/Köster, Dietmar/Krauss, Melanie/Ranga, Myrto-Maria/Zimmermann, Christoph. Altengerechte Stadt – Das Handbuch, 2. Auflage 2008
- Landesseniorenvertretung NRW e.V.(LSV NRW) (Hrsg.) (2000-2011): Rechenschaftsberichte der LSV NRW, Münster: Eigenverlag/www.lsv-nrw.de
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) (Hrsg.) (1989): Ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen. Gutachten zur Lage der älteren Menschen und zur Altenpolitik in Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung des Zweiten Landesaltenplans. Düsseldorf: Eigenverlag
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) (Hrsg.) (1992): 2. Landesaltenplan. Düsseldorf: Eigenverlag
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (MGSFF) (Hrsg.) (2004): Alter gestaltet Zukunft. Politik für Ältere in Nordrhein-Westfalen. Rahmenbedingungen, Leitlinien 2010, Datenreport. Düsseldorf.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) 2010. Gemeinsam in einer Gesellschaft des langen Lebens, Seniorenpolitische Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen bis 2025, Düsseldorf.

- Naegele, Gerhard (1999): Zur politischen Beteiligung älterer Menschen in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung der Seniorenvertretungen. In: Naegele, G.; Schütz, R.-M. (Hrsg.), Soziale Gerontologie und Sozialpolitik für ältere Menschen. Gedenkschrift für Margret Dieck (S. 238 – 248). Opladen: Westdeutscher Verlag
- Naegele, Gerhard (1999). Strukturen politischer Mitbestimmung älterer Menschen in Deutschland. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (4), 131 – 137.
- Naßmacher, Hiltrud / Naßmacher, Karl-Heinz (1999): Kommunalpolitik in Deutschland. Opladen: Leske + Bunderich. Schriftenreihe: Uni Taschenbücher; Band 2097.
- Naßmacher, Hiltrud (1998a). Politikwissenschaft, 3. Aufl. München u. a.
- Pitschas, Rainer (1997): Rechtliche Absicherung und Einflußmöglichkeiten von Seniorenbeiräten. In: BMFSFJ (Hrsg.): Expertisen zur Fachtagung „Seniorenvertretungen – Verantwortung für das Gemeinwesen“ (S. 285 – 320). Bonn: Eigenverlag
- Pitschas, Rainer (2001): Seniorenvertretungen und Bürgerschaftliches Engagement. Vortrag vom 7. November 2001 in der Stadt Lünen. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript.
- Reggentin, Heike (1997): Vor- und außerparlamentarische Beteiligung Älterer auf kommunaler Ebene. In: forum demographie und politik, 10. S. 99 – 122.
- Roth, Roland. 2011. Wieso ist Partizipation notwendig für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen? BBE-Newsletter 5/2011; Download: www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2011/05/nl5_roth.pdf
- Scholl, Annette (2000). Seniorenvertretungen in Deutschland – Sprachrohre mit wenigen Rechten und knappem Etat, Pro Alter Nr. 33, S.17 – 33. Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln
- Schulte, B. (1997): Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen für die politische Mitwirkung älterer Menschen in Europa. In: BM FSFJ: Politische Beteiligung älterer Menschen in Europa. Tagungsdokumentation. S. 42 – 67.
- Schweitzer, Hanne (1996): Politische Teilhabe und gesellschaftliches Engagement. In: Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.), Rund ums Alter. Alles Wissenswerte von A bis Z (S. 248 – 256). München: Beck

- Stehr, Ilona et al (1999): Seniorenvertretungen im ländlichen Raum. Strategien zur kommunalpolitischen Aktivierung älterer Menschen. Abschlußbericht des vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten gleichnamigen Projekt. Stätte der Begegnung (Hrsg.) Vlotho 1999.
- SZ (Süddeutsche Zeitung): 3/2000
- Stiftung Mitarbeit (Hrsg.) (1990): Wir wollen Unruhe in die Ratsparteien bringen. Seniorenbeiräte und -vertretungen in der Bundesrepublik. Reihe: Beiträge zur Demokratieentwicklung von unten. Band 1. Bearbeitet von: Reggentin, H.; Dettbarn-Reggentin, J. Bonn
- Tews, Hans-Peter (1997): Für und Wider Seniorenvertretungen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen (Hrsg.), Expertisen zur Fachtagung „Seniorenvertretungen – Verantwortung für das Gemeinwesen„ (S. 321 – 347). Bonn: Eigenverlag
- Walker, Alan (1997): Politische Mitwirkung und Vertretung älterer Menschen in Europa. In: BM FSFJ (Hrsg.), Politische Beteiligung älterer Menschen in Europa. Tagungsdokumentation (S. 15 – 41). Bonn: Eigenverlag

Mitglieder der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen



Seniorenvertretungen – ein Gewinn für Kommunen



Wie können ältere Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen und Rechte in unserer Stadt oder Gemeinde besser formulieren und wahrnehmen? Welche Rolle kann dabei eine kommunale Seniorenvertretung spielen? Welche Ziele verfolgt sie und welche Aufgaben nimmt sie wahr? Auf welcher Grundlage arbeiten Seniorenvertreter und wie lässt sich diese Arbeit organisieren? Wie können Hürden überwunden werden? Was ist wichtig für die Arbeit? Die Handreichung gibt Antworten.

Viele Fragen stellen sich bei der Gründung einer Seniorenvertretung in Städten, in Gemeinden und in Kreisen. Diese Handreichung bietet dazu Antworten, praktische Tipps und Hintergrundwissen. Auch für die laufende Arbeit von bereits bestehenden Seniorenvertretungen finden sich viele neue Anregungen.